



Bericht

des 2. Untersuchungsausschusses

- 10. Wahlperiode -

über die Aufklärung von Geldzahlungen und Kontakten zu rechtsradikalen Organisationen

In Durchführung des vom Abgeordnetenhaus in seiner 38. Sitzung am 13. November 1986 gefaßten Beschlusses wird der beigefügte Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 10. Wahlperiode - vorgelegt.

Berlin, den 16. Juni 1988

Der Vorsitzende
des 2. Untersuchungsausschusses
Erich Pätzold

Bericht des 2. Untersuchungsausschusses - 10. Wahlperiode -

Inhaltsverzeichnis

A. Einstimmiger Bericht des Untersuchungsausschusses

I Einleitung	5
1. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	5
2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	5
3. Vorgeschichte	5
4. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	5
a) Beschlüsse über das Verfahren	5
b) Zeugen	6
c) Beweiserhebungen	7
d) Der Zeuge Peter Bengs	7
e) Erweiterung des Untersuchungsauftrages	9
f) Aufklärung des Sachverhalts	11
5. Berichterstattung	11
II Ermittelte Sachverhalte	11
1. Rechtsextreme Gruppen in Berlin zu Beginn der 70er Jahre	11
a) Rechtsextreme Gruppen	11
b) Der Zeuge Axel Lutze	13
2. Material des Senators für Inneres, Abt. IV	14
a) Anforderung von Unterlagen	14
b) Aussage des Zeugen Lutze	15
c) Aussagen der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz	15
d) Würdigung	17
3. Gespräche zwischen den Zeugen Lummer, Gölles, Plöckinger und Koesling	18
a) Zeitpunkt des ersten Gesprächs	18
b) Initiator des ersten Gesprächs	18
c) Zweck der versprochenen Geldzuwendung	18
aa) Vorschlag des Zeugen Lummer	18
bb) Vorschlag der Zeugen Gölles und Plöckinger	18
cc) Absicht, eine Kandidatur zu verhindern	18
dd) Finanzierung einer Plakataktion	19
- Vermerk über den 4. Januar 1971	19
- Schreiben vom 14. Dezember 1970	20
d) Umfang der versprochenen Geldzuwendung	20
e) Vorlage der Plakatentwürfe	20
f) Weitere Gespräche bis Februar 1971	21
g) Verzögerungstaktik	21
aa) Fristen für die Anmeldung der Kandidatur	21
bb) Möglichkeit der Wahlteilnahme	21
- Deutscher Club	21
- Deutsche Volkspartei	22
4. Geldzahlung am 19. Februar 1971	22
a) Termin	22
b) Verabredung	22
c) Zeugen auf Seiten des Geldempfängers	22
d) Ort	22

e) Empfänger des Geldes	22
f) Geldgeber	22
g) Betrag	23
h) Quittung	23
i) Zusage bei der Geldübergabe	23
j) Mehrere Geldzahlungen	23
k) Information an das Landesamt für Verfassungsschutz	23
5. Abstimmung mit der Parteispitze	23
a) Gespräche mit der Parteiführung	23
b) Herkunft des Geldes	24
6. Plakataktion am 27./28. Februar 1971	25
a) Verlauf und Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen	25
b) Ergänzende Zeugenaussagen	25
7. Vermittlung und Honorarforderung der Rechtsanwälte	26
8. Rücknahme des Strafantrages	28
9. Warnung vor dem Landesamt für Verfassungsschutz	28
a) Warnung im zeitlichen Umfeld der Plakataktion	28
b) Warnung im September/Oktober 1971	29
c) Ausschuß für Sicherheit und Ordnung als Informationsquelle	30
10. Einbeziehung des damaligen Innensensors Kurt Neubauer	32
11. Spätere Kontakte zwischen CDU- und NPD-Mitgliedern	32
a) Hobrechtstraße	32
b) „Neue Welt“	33
12. Heinrich Lummer als Innensensor	35
a) Gespräch zwischen Heinrich Lummer und dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz 1986	35
b) Gespräch zwischen Heinrich Lummer und dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz 1982	36
B. Ergänzendes Votum des Abgeordneten Grugelke (Fraktion der AL) gemäß § 19 Abs. 2 UntAG	36

Anlagen

Anlage 1: Geheimschutzordnung für die Verfahrensweise des 2. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhaus von Berlin - 10. Wahlperiode -	-
Anlage 2: Antrag der Fraktion der SPD zum Beschluß des Abgeordnetenhaus vom 13. November 1986 über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über die Aufklärung von Geldzahlungen und Kontakten zu rechtsradikalen Organisationen, Drs 10/1353	-

- Anlage 3: Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu dem Antrag Drs 10/1353
- Anlage 4: Antrag der Fraktion der SPD zum Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 13. November 1986 über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über die Aufklärung von Geldzahlungen und Kontakten zu rechtsradikalen Organisationen, Drs 10/1599
- Anlage 5: Wahlergebnisse der NPD (Tabelle aus Stöß, Parteienhandbuch, Band 1, 1983)
- Anlage 6: Schreiben des Zeugen Philipp Gölles an den Zeugen Heinrich Lummer vom 14. Dezember 1970

A. Einstimmiger Bericht des Untersuchungsausschusses**I. Einleitung****1. Einsetzung des Untersuchungsausschusses**

Am 26. September 1986 beantragte die Fraktion der AL gemäß Art. 33 der Verfassung von Berlin (VvB) die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „über die Aufklärung von Geldzahlungen und Kontakten der Berliner CDU an rechtsradikale Organisationen“, Drs 10/1004. Drei Tage später, am 1. Oktober 1986, beantragte die Fraktion der SPD ebenfalls die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „über die Aufklärung von Geldzahlungen und Kontakten zu rechtsradikalen Organisationen“, Drs 10/1017. Beide Anträge waren bis auf das Adjektiv „Berliner CDU“, das nur der Antrag der Fraktion der AL enthielt, identisch.

Nachdem beide Anträge in der 36. Sitzung der 10. Wahlperiode am 9. Oktober 1986 von dem Abgeordnetenhaus an den Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung überwiesen worden waren, zog die Fraktion der SPD ihren Antrag zurück, um ihn unmittelbar darauf gemeinsam mit den Fraktionen der CDU und AL wieder aufzunehmen.

Gemäß der Beschlüßempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 10. November 1986, Drs 10/1114, beschloß das Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 38. Sitzung der 10. Wahlperiode am 13. November 1986 die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses „über die Aufklärung von Geldzahlungen und Kontakten zu rechtsradikalen Organisationen“. Der Antrag der Fraktion der AL, Drs 10/1004, wurde daraufhin für erledigt erklärt.

Der Beschluß zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses hat folgenden Wortlaut:

Gemäß Art. 33 der Verfassung von Berlin wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Untersuchungsausschuß eingesetzt, der sich aus drei Vertretern der CDU-Fraktion, zwei Vertretern der SPD-Fraktion, je einem Vertreter der AL- und der F.D.P.-Fraktion sowie deren Stellvertretern zusammensetzt.

Der Untersuchungsausschuß soll folgenden Tatbestand untersuchen:

Wann und unter welchen Umständen sind unmittelbar oder mittelbar Geldzahlungen von Mitgliedern der CDU an rechtsradikale Organisationen, insbesondere aus Anlaß von Wahlkämpfen, geleistet worden und zu welchen konkreten Kontakten ist es dabei gekommen?

2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

In der gleichen Sitzung am 13. November 1986 wählte das Abgeordnetenhaus von Berlin folgende Abgeordnete zu ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses:

1. Abg. Erich Pätzold (Fraktion der SPD) als Vorsitzenden,
2. Abg. Klaus-Hermann Wienhold (Fraktion der CDU) als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Abg. Hubert Rösler (Fraktion der CDU),
4. Abg. Ingo Schmitt (Fraktion der CDU),
5. Abg. Helmut Stange (Fraktion der SPD),
6. Abg. Reimund Helms (Fraktion der AL) und
7. Abg. Karl-Heinz Baetge (Fraktion der F.D.P.).

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

1. Abg. Ulrich F. Krüger (Fraktion der CDU),
2. Abg. Ernst-August Poritz (Fraktion der CDU),
3. Abg. Rolf Wiedenhaupt (Fraktion der CDU),
4. Abg. Helmut Hildebrandt (Fraktion der SPD),
5. Abg. Wolfgang Maerz (Fraktion der SPD),
6. Frau Abg. Renate Künast (Fraktion der AL) und
7. Abg. Dr. Rolf-Peter Lange (Fraktion der F.D.P.).

In der 50. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 29. April 1987 wurden für die aus dem Parlament ausgeschiedenen Vertreter der Fraktion der AL der Abgeordnete Gunnar Grugelke zum ordentlichen und der Abgeordnete Hans-Jürgen Kuhn zum stellvertretenden Mitglied gewählt.

3. Vorgeschichte

Auf Antrag der Fraktionen der AL und SPD führte der Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 14. und 21. April 1986 auf Grund zweier Artikel in dem Magazin „Der Spiegel“ (Nr. 14 vom 31. März 1986, S. 121 und Nr. 15 vom 7. April 1986, S. 20) eine Besprechung gemäß § 21 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs) über „die Parteispende der CDU von 2000 DM über Herrn Lummer an die rechtsradikale Organisation „17. Juni“ Anfang 1971“ und über die „Geldzahlung des früheren Fraktionsvorsitzenden und amtierenden Innensenators Heinrich Lummer an die rechtsradikale Aktionsgemeinschaft 17. Juni“ durch. Um einerseits den Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung zu entlasten und andererseits den Belangen des Verfassungsschutzes durch Vermeidung eines Untersuchungsausschusses möglichst weitgehend Rechnung zu tragen, wurde im September 1986 auf Antrag der Fraktion der SPD ein Unterausschuß des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung über „Geldzahlungen der Berliner CDU an rechtsradikale Organisationen“ eingesetzt. Dieser hörte in zwei Sitzungen am 11. und 19. September 1986 folgende Personen an: Heinrich Lummer, Philipp Gölles, Franz Natusch, Kurt Neubauer, Dr. h. c. Karl-Heinz Schmitz, Franz Ehrke und Dr. h. c. Peter Lorenz. Den Fraktionen der AL und der SPD reichten die Erkenntnisse, die der Unterausschuß gewonnen hatte, nicht aus. Sie beantragten mit Drs 10/1004 bzw. 10/1017 die Einsetzung des Untersuchungsausschusses, da ihnen dieser mit den Instrumenten der Erzwingung des Erscheinens von Zeugen (§ 12 des Untersuchungsausschußgesetzes – UntAG, vom 22. Juni 1970, GVBl. S. 925, geändert durch Gesetz vom 26. November 1974, GVBl. S. 2746), der Aktenvorlagepflicht der Verwaltung (§ 14 UntAG) und der Möglichkeit der Vereidigung von Zeugen (§ 12 Abs. 3 UntAG) zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung unumgänglich schien.

4. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Der 2. Untersuchungsausschuß trat zu seiner 1. (konstituierenden) Sitzung am 21. November 1986 zusammen.

a) Beschlüsse über das Verfahren

Dabei einigte sich der Ausschuß über die Arbeitsweise und den Fortgang seines Verfahrens folgendermaßen:

- Der Abgeordnete Ingo Schmitt (Fraktion der CDU) wird zum Schriftführer, der Abgeordnete Reimund Helms (Fraktion der AL) wird zum stellvertretenden Schriftführer gewählt. (In seiner 8. Sitzung am 26. Juni 1987 wählte der 2. Untersuchungsausschuß für den ausgeschiedenen Abgeordneten Helms (AL) den Abgeordneten Grugelke (AL) zum stellvertretenden Schriftführer).
- Die Teilnahme von Nichtmitgliedern des Ausschusses an den nichtöffentlichen Beratungssitzungen wird auf grundsätzlich je einen (für die Fraktion der AL: zwei) Fraktionsassistenten, die Mitarbeiter des Ausschußsekretariats und einen Techniker der Hausverwaltung beschränkt.
- Die stellvertretenden Mitglieder haben in den öffentlichen Sitzungen – im Gegensatz zu den nichtöffentlichen Sitzungen – kein Frage- und Rederecht, es sei denn, daß das jeweilige ordentliche Mitglied sich deutlich sichtbar von der Sitzreihe seiner Fraktion entfernt hat.
- An Sitzungen, die als „VS-vertraulich“ oder „Geheim“ eingestuft werden, dürfen außer den Ausschußmitgliedern und deren Stellvertretern nur solche weiteren Personen anwesend sein, die in dieser Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind.
- Der Untersuchungsausschuß beschließt das Inkrafttreten einer Geheimschutzordnung für das gesamte Untersuchungsverfahren (Anlage 1).
- Bei der Verwertung von amtlichen Akten, Unterlagen und Aussagen, die amtlich zu bewahrende Privatgeheimnisse beinhalten, werden die diesen Geheimnissen unterliegenden Verhält-

nisse grundsätzlich nur in nichtöffentlichen Sitzungen der Beweiserhebung zugänglich gemacht. Für diese Vorgänge sind ebenso wie für die aus verfassungsrechtlichen Gründen der Geheimhaltung unterliegenden Vorgänge aus dem privaten Bereich die Bestimmungen der Geheimschutzordnung für die Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses, die die Behandlung von Verschlusssachen der Stufe VS-vertraulich betreffen, sinngemäß anzuwenden.

- Die an den Untersuchungsausschuß herauszugebenden und der Geheimhaltung unterliegenden Akten und Unterlagen werden in einem besonderen, eigens dafür hergerichteten Raum des Abgeordnetenhauses aufbewahrt. Zutritt zu diesem Raum haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die unmittelbar für den Untersuchungsausschuß eingesetzten Mitarbeiter der Verwaltung des Abgeordnetenhauses sowie von jeder der vier im Ausschuß vertretenen Fraktionen die vom Präsidenten im Einzelfall zugelassenen Fraktionsmitarbeiter. Geheimhaltungsbedürftige Akten oder Schriftstücke daraus dürfen auch von den einsichtsberechtigten Personen nicht aus dem Raum entfernt werden. Soweit von den Unterlagen Kopien angefertigt werden oder zu den Unterlagen handschriftliche Notizen gefertigt werden, werden auch diese Kopien und Notizen im Geheimschutzraum aufbewahrt und dürfen nicht daraus entfernt werden. Zu Sitzungen des Untersuchungsausschusses werden die notwendigen Akten von Mitarbeitern des Ausschußsekretariats in den Sitzungssaal verbracht und nach der Sitzung wieder in den Geheimschutzraum zurückgebracht.

Nach Eintreffen der ersten Unterlagen des Geheimhaltungsgrades „VS – vertraulich“ beschloß der Untersuchungsausschuß in der 3. Sitzung zusätzlich, daß die geheimen Unterlagen nicht aus dem Sitzungssaal entfernt werden dürfen, daß keine Abschriften oder Kopien gefertigt werden dürfen und daß die Mitglieder des Untersuchungsausschusses dafür Sorge zu tragen haben, daß Unberechtigte keine Kenntnis des Inhalts erlangen können. Handschriftliche Notizen, die VS-vertrauliche Sachverhalte betreffen, sind an die Mitarbeiter des Ausschußsekretariats nach Beendigung der Sitzung zur Verwahrung im Geheimschutzraum herauszugeben.

- Über die Verhandlungen der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird ein Beschluß-Protokoll erstellt.
- Bei vertraulichen und geheimen Beratungssitzungen wird nur ein Beschluß-Protokoll angefertigt. Tonbandaufzeichnungen sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen aus wichtigem Grund bedürfen eines Ausschußbeschlusses.
- Die Tonbandaufzeichnungen der nichtöffentlichen Beratungssitzungen sind über das Ende des Untersuchungsverfahrens hinaus noch drei Monate aufzubewahren.
- Das Recht, diese Tonbandaufzeichnungen abzuhören, haben nur die ordentlichen Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder sowie die Mitarbeiter der Fraktionen und der Verwaltung des Abgeordnetenhauses im Untersuchungsausschuß.
- Über die Beweisaufnahmen des Ausschusses wird von der Abteilung Plenar- und Ausschußdienst des Abgeordnetenhauses ein Wort-Protokoll gefertigt.
- Im Hinblick auf die Protokolle der öffentlichen Sitzungen trifft der Ausschuß die folgenden Beschlüsse:
 - a) Um eine Gefährdung der Beweiserhebung zu vermeiden, werden die Protokolle der öffentlichen Beweiserhebungssitzungen zur Einsichtnahme bzw. Weitergabe an Dritte erst nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens freigegeben.
 - b) Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fraktionen können in die Protokolle ggf. Einsicht nehmen.
 - c) Den einvernommenen Zeugen soll Gelegenheit gegeben werden, die Protokolle über ihre Vernehmung einzusehen, um ggf. Aussagen korrigieren bzw. Klarstellungen vornehmen zu können.
- Protokolle vertraulicher oder geheimer Sitzungen unterliegen den Bestimmungen der Geheimschutzordnung. Protokolleinsicht in dem Geheimschutzraum erhalten daher nur die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses und die in

dieser Geheimschutzstufe ermächtigten Fraktions- und Verwaltungsmitarbeiter.

- Die Protokolle sämtlicher nichtöffentlicher Sitzungen werden zur Einsichtnahme bzw. Weitergabe weder während noch nach Beendigung des Verfahrens an Dritte freigegeben, da die Beratungen ihrer Natur nach weitgehend als vertraulich anzusehen sind.
- Die Unterrichtung der Informationsmedien erfolgt ausschließlich durch den Vorsitzenden.

- Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

Der Mitschnitt von Sitzungen durch Rundfunk- und Fernsehanstalten bedarf der vorherigen Erlaubnis des Ausschusses. Diese Erlaubnis wird grundsätzlich erteilt.

Bei der Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen in öffentlichen Sitzungen kann der Ausschuß Film- und Fotoaufnahmen nur bei Einverständnis des Zeugen gestatten. Tonaufnahmen sind nicht gestattet, weil nicht auszuschließen ist, daß dadurch der Zweck des Untersuchungsverfahrens (Zeugenbeeinflussung) gefährdet wird.

- Mitschriften der Verhandlungen des Untersuchungsausschusses durch Besucher sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Berichterstatter der Informationsmedien.

In seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 1986 beschloß der Untersuchungsausschuß, auch die bereits vor dem Unterausschuß des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung angehörten Personen (siehe Punkt A. I 3) zum gesamten Sachverhalt noch einmal vollständig zu hören, um zum einen die rechtlichen Voraussetzungen für die Verwertbarkeit dieser Aussagen und insbesondere für mögliche Verteidigungen zu schaffen und zum anderen auch denjenigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, die nicht dem Unterausschuß angehört hatten, den unmittelbaren persönlichen Eindruck von den Zeugen zu ermöglichen.

b) Zeugen

In insgesamt 8 Beweiserhebungssitzungen hörte der Untersuchungsausschuß die folgenden Zeugen an:

Peter Bengs

Bauleiter, bis 1970 Landesorganisationsleiter der Berliner NPD, 1971-1975 Vorsitzender des Bundes für Deutsche Wiedervereinigung

Hans-Joachim Boehm

Senatsdirektor a. D., Schatzmeister des Landesverbandes Berlin der CDU (1957-1981)

Franz Ehrke

Industriekaufmann, stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion (1971-1975), Vorsitzender des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung (1959-1979)

Werner Engelbracht

Rentner, 1970/71 stellvertretender Kreisvorsitzender im Landesverband Berlin der NPD

Philipp Gölles

Rentner, 1970/71 Geschäftsführer des Deutschen Clubs und der Vereinigung 17. Juni 1953 e. V.

Peter Höppner

1970/71 Mitglied des Landesverbandes Berlin der NPD

Joachim Kalisch

Mitglied des Bundestages, Geschäftsführer des Landesverbandes Berlin der CDU (1965-1971)

Heinrich Knafla

Geschäftsführer der CDU-Fraktion (1967-1981)

Bernhard Körner

1970/71 Mitglied des Landesverbandes Berlin der NPD

Johannes Koesling

1970/71 stellvertretender Bundesvorsitzender der Deutschen Volkspartei und Vorsitzender des Landesverbandes Berlin der Deutschen Volkspartei

Dr. h. c. Peter Lorenz
(verstorben am 6. Dezember 1987)

Mitglied des Bundestages (ab 1980), Vorsitzender des Landesverbandes Berlin der CDU (1969-1981)

Heinrich Lummer

Mitglied des Bundestages, Bürgermeister und Senator für Inneres a. D. (1981-1986), Vorsitzender der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin (1969-1980)

Axel Lutze

V-Mann des Senators für Inneres, Abt. IV (1964-1973)

Franz Natusch

Senatsdirigent i. R., bis 1975 Referatsleiter und stellvertretender Unterabteilungsleiter, vom 1. Februar 1975 bis 31. November 1986 Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz

Kurt Neubauer

Bürgermeister (1967-1975) und Senator für Inneres (1967-1977) a. D., stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes Berlin der SPD (1962-1976)

Udo Pahlow

Versicherungsvertreter, 1970/71 stellvertretender Landesvorsitzender der NPD

Manfred Plöckinger

Versicherungsfachwirt, 1970/71 2. Vorsitzender der Vereinigung 17. Juni 1953 e. V.

Werner Schmidt-Westhausen

Senatsrat i. R., stellvertretender Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz (1966-1985)

Dr. h. c. Karl-Heinz Schmitz

Rechtsanwalt und Notar, 2. Vorsitzender des Landesverbandes Berlin der CDU (1969-1981), stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion (1967-1981), Mitglied des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung (1967-1985)

Dr. Dieter Wagner

Senatsdirigent, Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz seit dem 1. Dezember 1986

Eberhard Zachmann

Senatsdirigent i. R., Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz (1966-1975)

N. N.

Beamter bei dem Senator für Inneres, Abt. IV, der in den Jahren 1970-71 unmittelbar dienstlichen Kontakt zu dem Zeugen Lutze hatte (sog. V-Mann-Führer)

Keiner der Zeugen wurde vereidigt.

c) Beweiserhebungen

Wegen Bedenken der CDU-Fraktion gegenüber einer zu pauschalen Fassung des Untersuchungsgegenstandes beabsichtigte der Untersuchungsausschuß ursprünglich, diesen auf die Zahlung der 2000 DM durch den Zeugen Lummer an den Vertreter einer rechtsradikalen Organisation sowie auf den Vor- und Nachlauf dieser Zahlung zu beschränken. Da die AL-Fraktion hierin eine Einschränkung des Untersuchungsauftrages sah, beschloß der Ausschuß in seiner 1. Sitzung, in den Untersuchungsgegenstand auch andere Kontakte zu rechtsradikalen Organisationen im Zusammenhang mit den Wahlkämpfen 1967, 1971 und 1975 einzubeziehen.

Die Zeugen Natusch, Dr. Wagner, Schmidt-Westhausen, Lummer, Gölles, Bengs, Koesling, Pahlow, Dr. h. c. Schmitz, Ehrke, Neubauer, Boehm, Kalisch, Knafla, Lutze, Plöckinger, Dr. h. c. Lorenz und Zachmann und der Beamte, der in den Jahren 1970/71 unmittelbar dienstlichen Kontakt zu dem Zeugen Lutze hatte, wurden dementsprechend zu folgendem Beweisthema gehört:

Zahlung von 2000 DM durch Herrn Heinrich Lummer an einen Vertreter einer rechtsradikalen Organisation zu Beginn des Jahres 1971, der Vor- und Nachlauf dieser Zahlung sowie andere Kontakte damaliger Parteien und Fraktionen zu rechtsradikalen Organisationen im Zusammenhang mit den Wahlkämpfen 1967, 1971 und 1975.

Bei den Zeugen Höppner, Engelbracht und Körner, die vorwiegend zum Bereich „Spätere Kontakte zwischen CDU- und NPD-Mitgliedern“ gehört wurden (siehe Punkt A. II 10), wurde das Beweisthema um folgenden Halbsatz ergänzt:

... insbesondere Kontakte von Mitgliedern der NPD im Jahre 1970/71 zum damaligen Vorsitzenden des Landesverbandes der CDU, Herrn Peter Lorenz, und anderen Vertretern des Landesverbandes oder der Fraktion der CDU.

Ein besonderes Problem war während der gesamten Arbeit des Untersuchungsausschusses, das den Untersuchungsgegenstand betreffende Material des Senators für Inneres, Abt. IV, zu erhalten (siehe Punkt A. II 2). Da dieses Material von dem Senator für Inneres durchgängig als VS-vertraulich eingestuft worden war, mußten die Nachforschungen unter besonderen Sicherheitsaspekten durchgeführt werden. Der Untersuchungsausschuß beauftragte daher den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, im Landesamt für Verfassungsschutz Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, die dem Untersuchungsausschuß aus Gründen der Staatssicherheit nicht vorgelegt worden waren (§ 14 Satz 1 UntAG), und Gespräche über den Verbleib weiterer Unterlagen zu führen.

Das erste entsprechende Gespräch im Landesamt fand am 23. Januar 1987 statt. Hierbei ließen sich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Gründe erläutern, die einer Vorlage bestimmter Unterlagen an den Untersuchungsausschuß entgegenstanden. Der Untersuchungsausschuß folgte mit diesem Vorgehen dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 67/100, 138-139) aufgezeigten Weg, den Konflikt zwischen Staatssicherheit und dem Kontrollauftrag des Untersuchungsausschusses zu beheben.

Am 26. Februar 1987 führten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende informativ Gespräche im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 UntAG mit drei Beamten im Landesamt für Verfassungsschutz über den möglichen Verbleib von Berichten, die der Zeuge Lutze für das Landesamt gefertigt haben wollte, die dem Untersuchungsausschuß jedoch nicht vorlagen (siehe Punkt A. II 2). Gesprächspartner waren derjenige Beamte, der in den Jahren 1970/71 unmittelbar dienstlichen Kontakt zu dem Zeugen Lutze hatte (sog. V-Mann-Führer), sowie der Leiter des Referats Rechtsradikalismus und der für die Aktenführung zuständige Referent. Der Untersuchungsausschuß akzeptierte im Interesse größtmöglicher Geheimhaltung, daß ihm die Namen der Beamten nicht bekannt wurden.

Am 2. Juli 1987 und am 2. Oktober 1987 sprachen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Auftrag des Untersuchungsausschusses wiederum im Landesamt für Verfassungsschutz mit dessen Leiter Dr. Wagner über den Verbleib der Berichte.

Ebenfalls der Aufklärung des Verbleibs der Berichte des Zeugen Lutze diente die Gegenüberstellung des Zeugen Lutze mit seinem ehemaligen V-Mann-Führer in der 9. Sitzung am 11. September 1987. Die Notwendigkeit der Gegenüberstellung der Zeugen, also eines Abweichens von der „Soll-Vorschrift“ des § 15 Abs. 1 UntAG, ergab sich daraus, daß die zahlreichen Gespräche, die bezüglich der nicht auffindbaren Berichte des Zeugen Lutze geführt worden waren, kein eindeutiges Ergebnis gebracht hatten und daher nur aus der Gegenüberstellung des Zeugen Lutze mit demjenigen, dem er 1970/71 die Berichte ausgehändigt haben wollte, Klarheit zu erwarten war. Um den Beamten, der nach wie vor im Landesamt für Verfassungsschutz beschäftigt ist, in seiner Identität zu schützen, fand diese Gegenüberstellung in den Räumen des Landesamtes für Verfassungsschutz statt, verzichtete der Untersuchungsausschuß darauf, den Namen des Zeugen zu erfahren, und beschloß der Untersuchungsausschuß schließlich, die Vernehmung gemäß § 9 Abs. 1 der Geheimschutzordnung VS-vertraulich zu behandeln.

d) Der Zeuge Peter Bengs

In seiner 4. Sitzung am 30. Januar 1987 vernahm der Untersuchungsausschuß erstmalig den Zeugen Bengs zum oben genannten Beweisthema. Der Zeuge erklärte dabei widerstrebend und erst nach mehrmaligem intensiven Nachfragen von Seiten der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, daß er als Vorsitzender des Bundes für Deutsche Wiedervereinigung (siehe Punkt A. II 1 a) Mitglied in der Aktionsgemeinschaft 17. Juni (siehe Punkt A. II 1 a) gewesen sei (Bengs, Protokoll 10/4, S. 112). Er sei allerdings erst nach den Wahlen im März 1971 in die Aktionsgemeinschaft eingetreten und habe weder mittelbar noch unmittelbar irgendwelche Kenntnis von

der Zahlung von 2000 DM durch den Zeugen Lummer (siehe Punkt A. II 4) gehabt (Bengs, Protokoll 10/4, S. 110). Außerdem bestritt der Zeuge, zum damaligen Zeitpunkt Landesorganisationsleiter der NPD gewesen zu sein (Bengs, Protokoll 10/4, S. 109).

Nachdem die Zeugen Lutze und Plöckinger in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. Februar 1987 ausgesagt hatten, daß der Zeuge Bengs zum internen Entscheidungsgremium der Aktionsgemeinschaft gehört hatte (Lutze, Protokoll 10/5, S. 123-124, Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 163) und deshalb von den Gesprächen, die in Vorbereitung der Zahlung der 2000 DM geführt worden waren, unterrichtet gewesen sein mußte (Lutze, Protokoll 10/5, S. 123-124), der Zeuge Plöckinger betont hatte, daß der Zeuge Bengs den Zeugen Lutze in die Aktionsgemeinschaft eingeführt hatte (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 171), und der Zeuge Lutze erklärt hatte, daß der Zeuge Bengs bis zu seinem Austritt aus der NPD im Jahre 1970 diese als Landesorganisationsleiter in der Aktionsgemeinschaft 17. Juni vertreten hatte (Lutze, Protokoll 10/5, S. 123), entschloß sich der Untersuchungsausschuß, den Zeugen Bengs noch einmal zu laden.

Dieser Ladung zum 6. März 1987 kam der Zeuge nicht nach und legte erst nach mehrmaliger Abmahnung unter schriftlichem Hinweis auf die Folgen eines unentschuldigtem Ausbleibens eine vom 5. bis zum 13. März 1987 befristete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor. Auch der nächsten Ladung zum 25. September 1987 kam er unter Vorlage einer vom 21. September bis zum 30. September 1987 befristeten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht nach.

Nachdem dem Zeugen mit der Ladung zum 11. November 1987 angekündigt worden war, daß sich der Untersuchungsausschuß im Falle eines weiteren Ausbleibens vorbehalte, eine Untersuchung der Vernehmungsfähigkeit durch den zuständigen Amtsarzt zu veranlassen, erschien der Zeuge zu der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. November 1987. Er verweigert jedoch mit Formulierungen wie: „Kein Kommentar!“ (Bengs, Protokoll 10/11, S. 4 und 5) und „Ich bin nicht hier, um meinen Lebenslauf zu berichten!“ (Bengs, Protokoll 10/11, S. 3) die Beantwortung der Frage nach seiner damaligen Zugehörigkeit zu bestimmten politischen Organisationen mit der Einlassung, daß dies nicht zum Untersuchungsthema gehöre (Bengs, Protokoll 10/11, S. 3 und 4), und mit der Behauptung, sich an nichts in diesem Zusammenhang erinnern zu können (Bengs, Protokoll 10/11, S. 4).

Nach 16 Minuten entfernte sich der Zeuge mit den Worten: „Ich war Ihr Zeuge!“ vorzeitig eigenmächtig von der Sitzung.

Der Untersuchungsausschuß beantragte daraufhin am 19. November 1987 bei dem Amtsgericht Tiergarten (§ 17 Abs. 1 UntAG),

- gemäß § 12 Abs. 4 UntAG in Verbindung mit § 70 StPO ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 DM wegen Verweigerung der Aussage ohne gesetzlichen Grund und für den Fall, daß es nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft in angemessener Höhe sowie
- gemäß § 16 Abs. 3 UntAG ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 DM wegen Ungebühr festzusetzen.

Außerdem wurde gemäß § 12 Abs. 4 Satz 4 und § 16 Abs. 3 Satz 2 UntAG beantragt, in den Fällen 1. und 2. die Vollstreckung der Ordnungsmittel direkt von dem Gericht zu veranlassen.

Der Untersuchungsausschuß begründete seinen Antrag zu 1. im wesentlichen folgendermaßen:

Auftrag des Untersuchungsausschusses war es, Kontakte und Geldzahlungen von Mitgliedern der CDU zu rechtsradikalen Organisationen aufzuklären. Hierzu gehörten, wie das Beweisthema konkretisierte, auch der Vor- und Nachlauf dieser Kontakte, also die Gespräche innerhalb der rechtsradikalen Gruppen, die die Kontakte mit dem Zeugen Lummer vorbereitet haben. Insofern lag die Frage nach der Zugehörigkeit des Zeugen Bengs zu bestimmten rechtsradikalen Organisationen sowohl innerhalb des Untersuchungsgegenstandes als auch des Beweisthemas. Die Beantwortung von Fragen mit: „Ich möchte aber nicht!“ (Bengs, Protokoll 10/11, S. 3 und 4) oder: „Kein Kommentar!“ (Bengs, Protokoll 10/11, S. 4 und 5) stellte eine Verweigerung der Aussage ohne gesetzlichen Grund dar, zumal die gleichzeitige Behauptung des Zeugen, er könne sich nicht erinnern, wegen seiner Involvierung in die damaligen Aktivitäten der Aktionsgemeinschaft 17. Juni und der NPD ungläubhaft war.

Der Zeuge hatte zwar mit Schreiben vom 15. November 1987 erklärt, daß er grundsätzlich bereit sei, „ohne jedes Erzwingungsverfahren“ vor dem Untersuchungsausschuß auszusagen; dies konnte jedoch keinen Einfluß auf den Antrag auf Verhängung eines Ordnungsmittels haben. Zum einen stellt das Ordnungsgeld eine Sanktion für bereits begangenen Ungehorsam dar, war also durch die am 11. November 1987 erfolgte Aussageverweigerung bereits unwiderruflich verwirkt, zum anderen hatte der Zeuge in seinem Schreiben wiederum erklärt, daß seine früheren politischen Funktionen nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun hätten, so daß ohne die Verhängung eines Ordnungsmittels zu dieser nach dem Beweisthema wesentlichen Frage keine Aussage zu erwarten war.

Der Antrag zu 2. war nach Ansicht des Untersuchungsausschusses im wesentlichen durch den eigenmächtigen Abbruch der Vernehmung begründet (vgl. Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO, 22. Auflage, 1974, § 178 GVG, Anm. 46). Damit hatte sich der Zeuge eines Verhaltens schuldig gemacht, das geeignet war, die Würde des Untersuchungsausschusses als eines Organs des Parlaments tiefgreifend zu verletzen und die Ordnung des parlamentarischen Verfahrens erheblich zu stören.

Mit Beschluß vom 26. Januar 1988 setzte das Amtsgericht Tiergarten - 349 Gs 3326/87 - gegen den Zeugen auf den Antrag zu 1. wegen Verweigerung des Zeugnisses ohne gesetzlichen Grund ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 DM fest und ordnete für den Fall, daß dieses Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft mit der Maßgabe an, daß diese nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus andauern darf (§§ 12 Abs. 4, 17 UntAG, § 70 StPO).

Auf den Antrag zu 2. setzte das Amtsgericht Tiergarten wegen Ungebühr ein Ordnungsgeld von 400 DM fest und ordnete für den Fall, daß es nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft von 4 Tagen an (§§ 16 Abs. 3, 17 UntAG).

In seiner Begründung betonte das Gericht einleitend, daß die Frage nach Funktionen in der NPD und der Aktionsgemeinschaft 17. Juni zum „Vor- und Nachlauf“ der Zahlung gehört habe und damit innerhalb des Beweisthemas gelegen habe.

Den Tatbestand der Verweigerung der Aussage ohne gesetzlichen Grund sah das Gericht insbesondere dadurch erfüllt, daß der Zeuge vorgab, nicht mehr zu wissen, wann er welche Funktion in diesen Organisationen innegehabt habe. Dies stellte einen Fall vorge-täuschter fehlender Erinnerung dar, zumal es um nicht unbedeutende Funktionen ging.

Eine Ungebühr war nach Ansicht des Gerichts nicht nur in der eigenmächtigen Entfernung aus dem Sitzungssaal, sondern auch darin zu sehen, daß der Zeuge trotz mehrfacher Belehrung durch den Vorsitzenden und auch den stellvertretenden Vorsitzenden ausdrücklich auf dem Standpunkt beharrt hatte, die ihm gestellte Frage habe mit dem Beweisthema nichts zu tun. Darin hätte die konkludente Unterstellung gelegen, die Mitglieder des Untersuchungsausschusses seien insoweit zu einer sachgerechten Beurteilung nicht in der Lage.

Der Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten wurde am 5. Februar 1988 rechtskräftig.

In der 12. Sitzung am 26. Februar 1988 vernahm der Untersuchungsausschuß den Zeugen Bengs erneut.

Der Zeuge Bengs erklärte, daß ihm die Erörterung seines Verhaltens in der vorigen Sitzung in der Presse unermesslichen beruflichen Schaden zugefügt habe (Bengs, Protokoll 10/12, S. 27). Er begründete sein damaliges Verhalten damit, daß er zum einen mit der Zahlung der 2000 DM durch den Zeugen Lummer, die er als das Thema des Untersuchungsausschusses betrachtet habe, nichts zu tun gehabt habe und nichts davon gewußt habe und daß er sich zum anderen mit seinen damaligen politischen Ansichten nicht mehr identifiziere und die damaligen Geschehnisse deshalb „echt verdrängt“ habe (Bengs, Protokoll 10/12, S. 42).

Er habe sich in Archiven, Presseveröffentlichungen (Bengs, Protokoll 10/12, S. 42) und auch in eingehenden Gesprächen mit den Zeugen Gölles, Plöckinger, Pahlow und Lutze (Bengs, Protokoll 10/12, S. 45) auf die Vernehmung vorbereitet. Die Gespräche mit den Zeugen hätten ihm dazu gedient, die Presseveröffentlichungen und Behauptungen einzelner in Dichtung und Wahrheit unterscheiden zu können (Bengs, Protokoll 10/12, S. 42).

Außerdem bestätigte der Zeuge Bengs in dieser erneuten Vernehmung, daß er von 1971 bis 1975 Vorsitzender des Bundes für Deutsche Wiedervereinigung und zuvor Mitglied dieser Vereinigung war (Bengs, Protokoll 10/12, S. 3). Nach den Wahlen 1971 ist er aus der NPD ausgetreten, deren Landesorganisationsleiter er bis dahin gewesen war (Bengs, Protokoll 10/12, S. 3).

e) Erweiterung des Untersuchungsauftrages

Nachdem ein Antrag der Fraktion der SPD, dem sich die Fraktion der AL angeschlossen hatte, auf Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 UntAG wegen des nach Ansicht der Fraktionen der CDU und F.D.P. zu weit gefaßten Absatzes 1 in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 1987 mehrheitlich abgelehnt worden war, konkretisierte die Fraktion der SPD den ersten Absatz und legte dem Abgeordnetenhaus in dessen 47. Sitzung am 26. Februar 1987 den in der Anlage 2 beigefügten Antrag, Drs 10/1353, vor.

Das Abgeordnetenhaus beschloß die Überweisung an den Ausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung sowie an den Rechtsausschuß. Im Zuge der Beratungen im Rechtsausschuß änderte die Fraktion der SPD den Antrag, so daß er den aus der Anlage 3 ersichtlichen Wortlaut erhielt. Beide Ausschüsse lehnten mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. den Antrag ab und begründeten dies damit, daß die beantragte Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes einen wegen mangelnder Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes rechtlich bedenklichen Ausforschungsantrag darstelle. Zwar seien nach § 2 UntAG nachträgliche Auftragerweiterungen zu demselben Untersuchungsgegenstand sowie nachträgliche Erweiterungen des Untersuchungsgegenstandes unter den dort genannten Voraussetzungen, die hier aber nicht vorlägen, grundsätzlich möglich, aber nicht im Sinne des verfassungsrechtlichen Minderheitenrechts auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zwingend vorgeschrieben, da andernfalls die Gefahr einer verfassungsrechtlich unzulässigen Perpetuierung eines Untersuchungsausschusses bestünde (Drs 10/1492). Die Fraktion der SPD ersuchte daraufhin den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit einer gutachtlichen Stellungnahme zu der Frage zu beauftragen, ob dem Antrag auf Ergänzung des Untersuchungsgegenstandes unter Berücksichtigung der im Rechtsausschuß eingebrachten Änderungsvorschläge vom Abgeordnetenhaus stattgegeben werden mußte.

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes vom 14. Mai 1987 führte dazu im wesentlichen aus:

„Innerhalb des Parlaments und seiner Zuständigkeiten verfügt der parlamentarische Untersuchungsausschuß vor allem über den Status und die Funktion eines kontrollpolitischen Instruments der Opposition bzw. der parlamentarischen Minderheit.

Mit dem Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses allein ist dieses Kontrollrecht der Minderheit, das sich im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes wegen des politischen Spannungsverhältnisses zwischen der Regierung und den sie tragenden Parteien bzw. Parlamentsfraktionen einerseits und der Opposition andererseits auch auf den gesellschaftlich politischen Bereich bezieht, indessen noch nicht gewährleistet. Seine ungehinderte Ausübung setzt vielmehr **weitere Sicherungen** voraus (BVerfGE 49, 70, 86). Insbesondere muß es vor allem der Minderheit überlassen bleiben, den Gegenstand der von ihr beantragten Untersuchung festzulegen. Denn das Oppositionsrecht der parlamentarischen Minderheit impliziert nicht nur die Befugnis, die eigene politische Ansicht im Parlamentsplenum vorzutragen und die politischen Auffassungen und Ziele der parlamentarischen Mehrheit zu kritisieren. Dieses Recht umfaßt vielmehr auch die Pflicht der parlamentarischen Minderheit, ihre politischen Bedenken und ihre rechtliche wie politische Kritik gegenüber Mehrheit und Regierung geltend zu machen.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 UntAG trägt dieser Sachherrschaft der Parlamentsminderheit über ein — zumindest auch — auf qualifizierten Minderheitenantrag hin eingeleitetes Untersuchungsverfahren dadurch Rechnung, daß der von der Minderheit beantragte Untersuchungsgegenstand zwar von der Parlamentsmehrheit erweitert, aber nicht eingeschränkt werden kann. Darüber hinaus ist eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages im Wege der Einbringung von Zusatzfragen oder weiteren Untersuchungsgegenständen auf Initiative der **Parlamentsmehrheit** nur zulässig, wenn dadurch keine

wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz UntAG). Von einem einer qualifizierten parlamentarischen Minderheit zustehenden **Anspruch**, daß ihrem Erweiterungsantrag vom Plenum (zwingend) stattzugeben wäre, ist im Gesetz ausdrücklich nicht die Rede. Auch Einzelheiten über Antragsbefugnis und Inhalt der vom Plenum zu treffenden Entscheidung enthält das Gesetz nicht.

§ 2 UntAG ist daher im Einklang mit der Verfassung unter Berücksichtigung der Strukturprinzipien des parlamentarischen Untersuchungsrechts auszulegen. Dieser Einklang ist — neben einer Berücksichtigung **aller** Bestimmungen des Gesetzes — dadurch herzustellen, daß ein mehrdeutiger oder unbestimmter Inhalt eines Gesetzes durch Inhalte der Verfassung bestimmt wird, denn im Rahmen verfassungskonformer Auslegung sind Verfassungsnormen nicht nur „Prüfungs-“, sondern auch „Sachnormen“ zur Inhaltsbestimmung einfacher Gesetze.

Von wesentlicher Bedeutung bei der Auslegung des § 2 UntAG ist mithin neben anderen Bestimmungen dieses Gesetzes Art. 33 VvB. Das dort in Absatz 1 enthaltene Recht einer qualifizierten Minderheit von Abgeordneten, die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zwingend zu verlangen, hat zur Folge, daß Regierung und Parlamentsmehrheit den Status des Untersuchungsausschusses als parlamentarisches Hilfsorgan — mithin als Teil-Verfassungsorgan — in besonderer Weise achten müssen. Regierung und Parlamentsmehrheit sind mit anderen Worten aufgrund des Gebots der Verfassungsorgantreue zur **aktiven Unterstützung** parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auch dort verpflichtet, wo diese in oppositioneller Fragestellung oder Zielsetzung eingesetzt bzw. tätig werden sollen. Sichtbaren Ausdruck hat diese Pflicht zur aktiven Unterstützung der Parlamentsminderheit wiederum im Berliner Gesetz über die Untersuchungsausschüsse in der Anerkennung der Sachherrschaft der Minderheit nicht nur über den Untersuchungsgegenstand, sondern auch über das Beweishebungsverfahren gefunden. § 10 Abs. 2 UntAG bestimmt nämlich, daß ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin bereits dann Beweise **zu erheben hat**, wenn sie von den Antragstellern, ihren Vertretern im Ausschuß oder einem Viertel der Ausschußmitglieder beantragt werden, es sei denn, daß sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegen. Diese Bestimmung ist insofern von erheblicher verfassungsrechtlicher Bedeutung und bei der Auslegung der Intention des Gesetzes im Lichte der Verfassung von Berlin zu berücksichtigen, als beispielsweise das bayerische Gesetz über die Untersuchungsausschüsse in Art. 12 Abs. 1 bestimmt:

Über die Erhebung einzelner Beweise entscheidet der Untersuchungsausschuß durch Beschluß **der Mehrheit** der anwesenden Mitglieder.

Wenn also der Minderheit in konsequenter Verfolgung der o.g. Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die ungehinderte Ausübung des von dieser Minderheit dominierten Kontrollrechtes neben dem Einsetzungsanspruch weiterer Sicherung bedürfe, gesetzlich eine weitgehende Sachherrschaft über die Beweisaufnahme eingeräumt wird, so muß dies im Interesse eines wirksamen Untersuchungsverfahrens auch für Erweiterungen des Untersuchungsgegenstandes gelten, die erforderlich sind, um ein umfassenderes und damit wirklichkeitstreuere Bild des angeblichen Mißstandes und damit auch ein im Sinne der Antragsteller besseres Untersuchungsergebnis zu ermöglichen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausdrücklich ausgeführt (BVerfGE 49, 70, 88):

Das Ausschußverfahren verliert seinen Sinn, wenn der Ausschuß den zu überprüfenden Sachverhalt von vornherein nur unter einem eingeeengten Blickwinkel untersucht und damit dem Parlament — und auch der Öffentlichkeit — allenfalls eine verzerrte Darstellung vermitteln kann.

Das gleiche dürfte gelten, wenn im Verlauf des Untersuchungsverfahrens Konkretisierungen des Auftrags notwendig werden, um eine sachgerechte Untersuchung zu gewährleisten.

Es steht daher fest, daß der in Art. 33 Abs. 1 VvB enthaltene Rechtsgedanke sowie die in Ausgestaltung dieses Rechtsgedankens geschaffene Systematik des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin den Schluß nahelegt, der parlamentarischen Minderheit grundsätzlich ein von der Mehrheit nicht angreifbares **Recht** auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages zuzugestehen. In diesem Sinne ist § 2 Abs. 1 Satz 1 UntAG

auszulegen. Denn es wäre widersinnig, einer qualifizierten Minderheit des Parlaments, die die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gegen den Willen der Mehrheit zu erzwingen und die Sachherrschaft über das Beweiserhebungsverfahren auszuüben vermag, darauf zu verweisen, die Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses zu beantragen, wenn sie die Einbeziehung eines weiteren Untersuchungsauftrages in das bereits laufende Verfahren für erforderlich hält.

Die vorstehenden Erwägungen können freilich nur dann gelten, wenn die Minderheit in der Begründung zu ihrem Erweiterungsantrag substantiiert darlegt, warum aus ihrer Sicht im Interesse der Sachaufklärung eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages notwendig ist und wenn ein **Sachzusammenhang** mit dem bereits existierenden Untersuchungsauftrag besteht. Denn auch für einen auf Minderheitenbasis gestellten Erweiterungsantrag können insoweit keine anderen Voraussetzungen gelten als diejenigen, die das Gesetz für einen vom Ausschuss selbst im Plenum eingebrachten Antrag vorsieht.

Ein solcher Sachzusammenhang ist im übrigen auch von Bedeutung für die Frage, ob durch den eingebrachten Erweiterungsantrag eine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist. Ist ein Sachzusammenhang nämlich nicht gegeben, so liegt in der Tat eine wesentliche Verzögerung auf der Hand, so daß eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages bereits gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz UntAG unzulässig wäre. Wie Regierung und Parlamentsmehrheit einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss, sei es in Einsetzung oder Durchführung, nicht blockieren dürfen, so darf eine Minderheitenenquete umgekehrt nicht zur Obstruktion von parlamentarischer oder regierungsmäßiger Verantwortung werden.

Die Parlamentsmehrheit kann einen Erweiterungsantrag, der auf qualifizierter Minderheitenbasis beruht, daher (**nur**) dann ablehnen, wenn ein Sachzusammenhang mit dem bereits bestehenden Untersuchungsauftrag offensichtlich nicht besteht – der gleiche Rechtsgedanke findet sich in § 10 Abs. 2 UntAG, wonach von einer qualifizierten Minderheit beantragte Beweiserhebungen nur dann unzulässig sind, wenn sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegen – oder wenn der Antrag aus anderen Gründen verfassungswidrig ist.“

Aufgrund dieses Gutachtens überwies das Abgeordnetenhaus die ablehnenden Beschlussempfehlungen des Innen- und Rechtsausschusses (Drs 10/1492) zu dem Antrag der SPD-Fraktion (Drs 10/1353) in seiner 53. Sitzung am 21. Mai 1987 zurück an den Rechtsausschuss. Dieser lehnte den Antrag in seiner 29. Sitzung am 10. Juni 1987 wiederum ab. Nachdem die SPD-Fraktion den Antrag, Drs 10/1353, zurückgezogen hatte, brachte sie mit Datum vom 26. Juni 1987 einen erneuten, den Anforderungen des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes in Hinblick auf notwendige Konkretisierungen entsprechenden Antrag auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages ein (Drs 10/1599, siehe Anlage 4).

Bei der Beratung dieses erneuten Antrages in der 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 17. September 1987 gab der Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten eine Stellungnahme zu dem Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes ab und führte darin u. a. aus:

„Der WPD kommt in seinem Gutachten vom 14. Mai 1987 zu dem Ergebnis, daß es der in Art. 33 Abs. 1 VvB enthaltene Rechtsgedanke sowie die in Ausgestaltung dieses Rechtsgedankens geschaffene Systematik des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin nahelegen, der parlamentarischen Minderheit grundsätzlich ein von der Mehrheit nicht angreifbares Recht auf Erweiterung des Untersuchungsauftrags zuzugestehen.“

§ 2 Abs. 2 Satz 1 UntAG sei deshalb in diesem Sinne auszulegen, zumal es widersinnig wäre, einer qualifizierten Minderheit des Parlaments, die die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gegen den Willen der Mehrheit zu erzwingen vermag, darauf zu verweisen, ihrem Begehren über die Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses Geltung zu verschaffen. Demnach sei dem Erweiterungsantrag einer qualifizierten Minderheit, die Mit Antragsteller bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses gewesen sei, stattzugeben, wenn sie substantiiert die Notwendigkeit der Erweiterung im Interesse der Sachaufklärung darzulegen vermag

und ein Sachzusammenhang mit dem bestehenden Untersuchungsauftrag gegeben ist.

Diese Argumentation erscheint auf den ersten Blick einleuchtend, setzt jedoch voraus, daß § 2 Abs. 2 Satz 1 UntAG überhaupt auslegungsfähig oder aus verfassungsrechtlichen Gründen ergänzungsbedürftig ist. Beides ist nicht der Fall.

1. Auslegung des § 2 Absatz 2 Satz 1 UntAG

§ 2 Absatz 2 Satz 1 UntAG regelt, daß ein Untersuchungsgegenstand durch Beschluß des Abgeordnetenhauses auch gegen den Willen der Antragsteller erweitert werden kann, wenn dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist. Da nichts anderes vorgeschrieben ist, kann es sich hierbei nur um einen Mehrheitsbeschluß handeln (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 VvB). Ein entsprechender Minderheitsanspruch läßt sich hieraus nicht entnehmen. Wortlaut und Sinn der Regelung sind unzweideutig, so daß für eine Auslegung der Vorschrift kein Raum ist (vgl. Wolff, Verwaltungsverfahrenrecht I, 7. Auflage, § 28 IV b, m. w. N.).

2. Regelungslücke/verfassungskonforme Ergänzung

Es besteht auch keine Regelungslücke. Vielmehr hat der Gesetzgeber erkennbar das Recht auf Erweiterung eines Untersuchungsgegenstandes nicht in dem Sinne regeln wollen, daß auch einer Minderheit ein solcher Anspruch zustehen soll, so daß § 2 Abs. 2 Satz 1 UntAG abschließenden Charakter hat.

Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift.

Schon in der ursprünglichen Fassung des § 2 Abs. 2 UntAG war lediglich ein Recht der Mehrheit auf Erweiterung (aber auch Einschränkung) des Untersuchungsgegenstandes vorgesehen (vgl. Drs 5/883). Daß der Minderheit ein dem Einsetzungsbegehren (Art. 33 Abs. 1 VvB) entsprechendes Recht bewußt nicht eingeräumt werden sollte, wird anhand der Ablehnung des während des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachten Änderungsantrags der CDU-Fraktion (Drs 6/603) deutlich. Danach sollte § 2 UntAG wie folgt geändert werden:

„Das Abgeordnetenhaus hat auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ohne vorherige Überweisung des Antrages an einen anderen Ausschuss einen Untersuchungsausschuss mit dem im Antrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand unverzüglich einzusetzen. Änderungen des Untersuchungsgegenstandes können **nur auf Antrag der Antragsteller** im Sinne von Satz 1 vorgenommen werden. Sie sind vom Abgeordnetenhaus zu beschließen.“

Diese Änderung sah damit im Gegensatz zum ursprünglichen Geszentwurf hinsichtlich der nachträglichen Einwirkungsmöglichkeit auf den Untersuchungsgegenstand ein Minderheitsrecht vor. In der Begründung heißt es: „Wenn einer Minderheit die Kompetenz gegeben wird, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durchzusetzen, dann muß sie auch die Befugnis haben zu bestimmen, was der Untersuchungsausschuss untersuchen soll. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll es einer Mehrheitsfraktion zukünftig unmöglich gemacht werden, den Untersuchungsauftrag zu verändern oder bestimmte Untersuchungen zu verhindern“ (vgl. Erläuterungen zu § 2, Drs 6/603).

Dieser Änderungsantrag wurde jedoch mehrheitlich mit der Begründung verworfen, daß er der Mehrheit im Falle einer Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch eine Minderheit praktisch keinerlei Einwirkungsrechte auf den Untersuchungsgegenstand mehr einräume. § 2 Abs. 2 Satz 1 UntAG erhielt daraufhin die heutige Fassung (GVBl. 1970, S. 925).

Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, daß das Untersuchungsausschußgesetz ein Art. 33 Abs. 1 VvB entsprechendes Minderheitsrecht bei der Erweiterung eines Untersuchungsgegenstandes als Korrelat zum Einsetzungsverfahren als selbstverständlich stillschweigend voraussetzt und insoweit nur eine – unbeabsichtigte – Regelungslücke enthält.

3. Umfang des verfassungsrechtlich gewährleisteten Minderheitsrechts

Gegen eine solche Regelung im Untersuchungsausschußgesetz würden auch Bedenken im Hinblick auf Art. 31 Abs. 2 Satz 1 VvB bestehen. Art. 33 Abs. 1 VvB stellt eine Durchbrechung des Verfas-

sungsgrundsatzes dar, daß das Abgeordnetenhaus über Anträge mit Stimmenmehrheit befindet. Solche Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich eng auszulegen.

Ein Anspruch der Parlamentsminderheit auf Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes gehört auch nicht zum Kernbestand der im Zusammenhang mit einem Untersuchungsausschuß bestehenden Schutzrechte.

Zwar steht dem Recht der Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Befugnis zur Seite, grundsätzlich allein den Gegenstand der Untersuchung zu bestimmen (BVerfGE 49, 70, 79). Dieses Recht gilt jedoch nicht unbeschränkt. Einen Anspruch der Minderheit auf nachträgliche Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes hat das Bundesverfassungsgericht in seinen eingehenden Ausführungen über die Rechte der Parlamentsminderheit und der Parlamentsmehrheit im Zusammenhang mit einem Untersuchungsausschuß weder ausdrücklich erwähnt, noch nach dem Zusammenhang stillschweigend vorausgesetzt. Andernfalls hätte es sich mit dem Umfang der Einwirkungsrechte der Mehrheit nicht zu befassen brauchen, denn ein Nebeneinander von ausschließlichen Minderheitsrechten und Mehrheitsrechten würde sich gegeneinander aufheben.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß mit jeder Ausdehnung des Untersuchungsgegenstandes die Arbeit des Untersuchungsausschusses vermehrt und der Fortgang der Untersuchung gehemmt wird (vgl. BVerfGE 49, 70, 86). An einer Verzögerung des Abschlußberichts kann daher nicht nur die Parlamentsmehrheit, sondern – je nach dem Verlauf der Untersuchung – durchaus auch die antragstellende Minderheit ein Interesse haben. Die Kontrolle der Regierung durch einen Untersuchungsausschuß darf jedoch wegen des Prinzips der Gewaltenteilung nicht zu einer Dauereinrichtung werden (vgl. Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Art. 33 Rndr. 1).

Im übrigen würde ein ausschließliches Minderheitenrecht auch hinsichtlich der Erweiterung dieses Untersuchungsgegenstandes die Gefahr in sich tragen, daß der Untersuchungsausschuß den zu überprüfenden Sachverhalt aufgrund eines entsprechend zugeschnittenen Untersuchungsauftrages von vornherein nur unter einem eingegengten Blickwinkel untersucht und damit dem Parlament – und auch der Öffentlichkeit – allenfalls eine verzerrte Darstellung vermittelt (BVerfGE 49, 70, 88).

Eine verfassungskonforme Ergänzung des Untersuchungsausschußgesetzes im Sinne des von den Antragstellern angestrebten Ergebnisses scheidet daher aus.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß sich weder im Wege der Auslegung des § 2 Abs. 2 Satz 1 UntAG noch im Wege verfassungskonformer Ergänzung des Untersuchungsausschußgesetzes ein Anspruch der Fraktion der SPD herleiten läßt, den Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Mehrheit zu erweitern. Es bleibt ihr jedoch unbenommen, die Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses gemäß Art. 33 Abs. 1 VvB zu beantragen.⁴⁴

Der Rechtsausschuß lehnte in seiner 32. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und AL den Antrag der Fraktion der SPD (Drs 10/1599) ab.

Nachdem die amtierende Präsidentin in der 59. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 24. September 1987 darauf hingewiesen hatte, daß die Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes nach Ansicht des Rechtsausschusses kein Minderheitenrecht darstellt, schloß sich das Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und AL der Beschlußempfehlung (Drs 10/1729) des Rechtsausschusses an.

f) Aufklärung des Sachverhalts

Bei seiner Aufgabe, gemäß § 1 UntAG „einzelne Tatbestände aufzuklären“, sah sich der Ausschuß in einer Vielzahl von Punkten einander widersprechenden Zeugenaussagen gegenüber. Dies war bei einem Sachverhalt, der 17 Jahre zurücklag, nicht erstaunlich. Dennoch konnte der Untersuchungsausschuß in mehreren dieser Fälle zu eindeutigen Bewertungen der Aussagen kommen. So in dem Fall, daß ein Zeuge sich selbst widersprochen hat oder seine Aussage nachträglich geändert hat (z. B. der Zeuge Lummer unter Punkt A. II 4 f) oder daß mehrere Zeugen trotz unterschiedlicher Interessenlagen

gemeinsam anderen Zeugen widersprochen haben (z. B. die Aussagen der Zeugen Lummer und Lutze gegen die Aussagen der Zeugen aus dem rechtsradikalen Bereich, Punkt A. II 3 b, und die Aussagen des Zeugen Lutze und der Zeugen aus dem rechtsradikalen Bereich gegen die Aussage des Zeugen Lummer, Punkt A. II 3 b).

An anderen Punkten sah sich der Ausschuß dagegen trotz Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Beweismittel nicht in der Lage, den Sachverhalt eindeutig aufzuklären. Dies galt insbesondere für den Zweck, den der Zeuge Lummer mit der Geldzahlung erreichen wollte (Punkt A. II 3 c cc oder dd), die Modalitäten der Geldübergabe (Punkt A. II 4 c, d, j) und das Gespräch, daß die Zeugen Lummer und Natusch 1986 geführt haben (Punkt A. II 12 a). In diesen Punkten war auch bei Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Beweismittel eine Aufklärung nicht möglich.

5. Berichterstattung

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner letzten Sitzung am 9. Juni 1988 diesen Bericht (A.) einstimmig beschlossen. Unabhängig davon hat das Ausschußmitglied Gunnar Grugelke (Fraktion der AL) gemäß § 19 Abs. 2 UntAG zusätzlich eine wertende Zusammenfassung vorgelegt. Diese Zusammenfassung ist unter B. beigefügt.

Die anderen Ausschußmitglieder sahen keinen Anlaß für diese zusätzliche Zusammenfassung; sie ist in Teilen auch nicht durch die Arbeitsergebnisse des Ausschusses gedeckt.

II. Ermittelter Sachverhalt

1. Rechtsextreme Gruppen in Berlin zu Beginn der 70er Jahre

a) Rechtsextreme Gruppen

Als Folge der von 1966 bis 1969 in Bonn regierenden großen Koalition bildeten sich nicht nur am linken, sondern auch am rechten Rand des politischen Spektrums der Bundesrepublik neue Organisationen und Parteien. Bestehende Organisationen konnten ihre Mitgliedsbestände und Wählerstimmenanteile erhöhen. Die NPD, die in dieser Zeit bei fast allen Landtagswahlen die Fünfprozenthürde überwinden konnte, erhielt bei der Bundestagswahl 1969 4,3% der Stimmen. Damit hatte die NPD allerdings – wie heute offenkundig ist – ihren Zenit auch erreicht, denn alle nachfolgenden Landtagswahlen brachten deutliche Stimmenverluste gegenüber den jeweils vorangegangenen Landtagswahlen (siehe Anlage 5).

In Berlin war ein Landesverband der NPD unter Leitung von Friedrich Thielen und Adolf von Thadden am 5. März 1966 gegründet worden.⁴⁵ Die Konstituierung des Berliner NPD-Landesverbandes löste einen Konzentrationsprozeß und eine spontane Eintrittswelle aus; ihm traten zahlreiche Personen bei, die vorher entweder in der Sozialistischen Reichspartei (SRP), der Deutschen Reichs-Partei (DRP), der Nationaljugend Deutschlands (NJD), im Bund Nationaler Studenten (BNS) oder in anderen Vereinigungen organisiert waren. Dieser Personenkreis machte rund zwei Drittel der NPD-Mitglieder aus. 1968 hatte der Mitgliedsbestand mit etwas über 500 Personen aufgrund der wirtschaftlichen Rezession, der Bildung der großen Koalition in Bonn, der Studentenproteste sowie der guten Ergebnisse mehrerer Landtagswahlen seinen Höhepunkt.

Die Organisationen des rechten Spektrums unterlagen in Berlin der besonders kritischen Aufmerksamkeit der Alliierten. So hatte die Alliierte Kommandantur, in der nach dem Auszug des sowjetischen Stadtkommandanten am 1. Juli 1948 nur noch die westlichen Alliierten vertreten waren, am 7. Oktober 1969 durch die BK/O (69)10 die Abhaltung eines Landesparteitages der NPD untersagt. Bei den Beratungen über das Viermächteabkommen vom 3. September 1971 forderte der Vertreter der Sowjetunion, daß ein Verbot rechtsradikaler Organisationen in Berlin in den Vertrag aufgenommen werden mußte. Die westlichen Alliierten lehnten eine solche Einwirkung auf die inneren Verhältnisse ihrer Einflusssphäre mit dem Hinweis ab, daß sie weiterhin nach eigenem Ermessen Schritte zur Eindämmung rechtsradikaler Strömungen in Berlin vornehmen würden (vgl. Vorhalt des Vorsitzenden, Protokoll 10/5, S. 123). So verbot die Alliierte Kommandantur seit Oktober 1969 regelmäßig das Abhalten von NPD-Parteitag in Berlin, ab 1974

⁴⁵ Der Senator für Inneres, Rechtsextremismus in Berlin, 1981, S. 13

untersagte sie regelmäßig die Durchführung von Kundgebungen der NPD und ab 1977 jede öffentliche Propagandatätigkeit.²⁾

Diese Einschränkungen der politischen Betätigungsmöglichkeit der NPD in Berlin durch die Alliierten führten zur Gründung mehrerer rechter Organisationen und Gruppierungen. Weiteren Zulauf erhielten diese Organisationen dadurch von enttäuschten Mitgliedern der NPD, daß der Bundesvorstand der NPD dem Berliner Landesverband in den Jahren 1967 und 1971 die Teilnahme an den Wahlen zum Abgeordnetenhaus untersagte.

Im Rahmen seiner Ermittlungen hatte der Untersuchungsausschuß neben der NPD vornehmlich mit folgenden Gruppierungen zu tun, die zu Beginn der 70er Jahre in Berlin aktiv waren:

1. Vereinigung 17. Juni 1953 e.V.
2. Freundeskreis der CSU
3. Deutscher Club
4. Bund für Deutsche Wiedervereinigung
5. Deutsche Volkspartei – Wählergemeinschaft
6. Aktionsgemeinschaft 17. Juni

Die Gruppierungen zu 1. und 3. bis 6. wurden damals von dem Senator für Inneres zwar als kurzfristige Erscheinungen eingeschätzt, nichts desto weniger aber als rechtsextremistisch eingestuft, da sie in ihrer Zielsetzung und ihren Erklärungen verfassungsfeindlich waren (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 21). Aufgrund dieser Einstufung erfolgte eine intensive Überwachung dieser Gruppen durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Abgesehen von dem Landesverband der NPD hatten die genannten Organisationen jeweils nicht wesentlich mehr als 30 Mitglieder (Lutze, Protokoll 10/5, S. 107).

Die **Vereinigung 17. Juni 1953 e.V.** wurde von dem Kölner Ordinarius für Byzantinistik, Professor Berthold Rubin, als erstem und dem Zeugen Plöckinger als zweitem Vorsitzenden geleitet. Sie trat hauptsächlich mit Kundgebungen zur Erinnerung an den 17. Juni 1953 in Aktion. Professor Rubin, der in verschiedenen rechtsextremen Organisationen tätig war (Aktion Oder/Neisse, Aktion Deutscher Osten) und auch bei der Gründungsversammlung der NPD eine Rede gehalten hatte, war durch zwei exzentrische Aktionen aufgefallen:³⁾ Durch einen Fallschirmabsprung über Schottland, mit dem er für die Freilassung von Rudolf Hess demonstrieren wollte, und durch eine gemeinsam mit dem Zeugen Plöckinger und anderen vorgetäuschte Entführung durch Baader-Meinhof-Terroristen, wodurch die Position der Fraktion der CDU bei den vier Tage später stattfindenden Landtagswahlen in Schleswig-Holstein 1971 gestärkt werden sollte.

Nachdem bereits am 11. April 1967 eine „Vereinigung der Freunde der CSU in Bonn“ entstanden war, bildeten sich Anfang 1970 auf Initiative von Professor Rubin auch in Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Berlin **CSU-Freundeskreise**.⁴⁾ Präsident des Bundesverbandes der Freunde der CSU war Professor Rubin, Bundesgeschäftsführer der Zeuge Plöckinger. Die Lichtenfelder Villa von Professor Rubin fungierte als Geschäftssitz. Bei der Organisation der Freundeskreise griffen Professor Rubin und der Zeuge Plöckinger auf die bereits in allen Bundesländern vorhandenen Organisationsstrukturen der „Vereinigung 17. Juni 1953 e.V.“ zurück (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 167).

Später engagierten sich Teile der Freundeskreise bei der Gründung verschiedener „Vierter Parteien“. Als „Vierte Parteien“ wurden die „Aktionsgemeinschaft Vierte Partei“, die „Deutsche Union“, der „Bund Freies Deutschland“ und die „Deutsche Soziale Union“ bezeichnet.⁵⁾ Der Zeuge Plöckinger schloß sich im Novem-

ber 1974 dem „Bund Freies Deutschland“ an, der bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus am 2. März 1975 mit 3,4% das beste Stimmenergebnis aller „Vierten Parteien“ erreichte.⁶⁾ An dem Zeugen Manfred Plöckinger, der zwischenzeitlich auch in der National-Liberalen Aktion (NLA) tätig geworden war, zeigt sich besonders deutlich, daß am rechten Rand des politischen Spektrums Mehrfach-Mitgliedschaften und häufige Wechsel der politischen Organisationen an der Tagesordnung waren.

Im Frühjahr 1975 kam es in Stuttgart und Berlin erneut zur Bildung von „Freundeskreisen Franz-Josef Strauß“. Beteiligt war neben dem Zeugen Plöckinger auch der Zeuge Philipp Gölles, der bis zu seinem Parteiaustritt 1969 Kreisvorsitzender der NPD gewesen war und von 1970 bis zum Zeitpunkt seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß als Geschäftsführer des **Deutschen Clubs** tätig war.

Vorsitzender des „**Bundes für Deutsche Wiedervereinigung**“ war ab 1970 der Zeuge Peter Bengs. Er war bis zu seinem Parteiaustritt 1970 Landesorganisationsleiter der NPD, hatte diese Partei aber wegen des Verbots des Bundesvorstandes gegenüber dem Landesverband, an den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus 1971 teilzunehmen, verlassen (siehe Punkt A. I 4 d). Nach Darstellung des Zeugen Plöckinger hatte der frühere Vorsitzende des „Bundes für Deutsche Wiedervereinigung“, Dr. Lange, der dieses Amt aus Altersgründen niederlegen wollte, den Zeugen Lummer gefragt, wie der „Bund für Deutsche Wiedervereinigung“ aufrechterhalten werden könne. Daraufhin habe – so der Zeuge Plöckinger – der Zeuge Lummer Dr. Lange geraten, den „Bund für Deutsche Wiedervereinigung“ mit der Vereinigung 17. Juni 1953 zusammenzulegen, um so alle personellen Probleme zu lösen (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 145).

Der Zeuge Zachmann, der zum damaligen Zeitpunkt Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz war, erklärte hierzu, daß er den damaligen Bürgermeister und Innensenator Neubauer unterrichtet hätte, wenn dem Amt bekannt gewesen wäre, daß der Zeuge Lummer zu einem Zusammenschluß verschiedener rechtsradikaler Organisationen im Interesse größerer Wirksamkeit geraten haben sollte (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 42).

Die Verhandlungen zwischen Dr. Lange und dem Zeugen Plöckinger über eine Vereinigung ihrer beiden Organisationen haben nach Aussage des Zeugen Plöckinger zwar zu keinem Erfolg geführt, dem Zeugen Plöckinger wäre in diesem Zusammenhang jedoch die Idee zur Gründung einer „Aktionsgemeinschaft 17. Juni“ gekommen (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 145).

Nach der Schilderung des Zeugen Lutze bat Dr. Lange den Zeugen Plöckinger um Empfehlung eines Nachfolgers für das Amt des Vorsitzenden des „Bundes für Deutsche Wiedervereinigung“ (Lutze, Protokoll 10/5, S. 124). Der Zeuge Plöckinger habe daraufhin den Zeugen Bengs empfohlen, der diese Funktion dann auch übernahm und mindestens bis August 1972 innehatte.

In dem Landesverband Berlin der **Deutschen Volkspartei** war 1970 der Zeuge Johannes Koesling Vorsitzender. Gleichzeitig war er stellvertretender Bundesvorsitzender dieser Vereinigung. Tagungsort in Berlin war der „Preußenhof“ in Charlottenburg. Im Frühjahr 1970 schlossen sich verschiedene rechte Gruppierungen (u. a. Deutsche Volkspartei, Deutscher Club) zusammen, um eine **Wählergemeinschaft** zu gründen. Vorsitzender wurde der Zeuge Koesling, stellvertretender Vorsitzender der Zeuge Gölles. Die Wählergemeinschaft nahm keine (gegenwärtigen) NPD-Mitglieder auf (Gölles, Protokoll 10/4, S. 88). Der Zeuge Plöckinger führte ein oder zwei Gespräche, um die Möglichkeiten einer Einbeziehung der Restgruppe des Freundeskreises der CSU und der Vereinigung 17. Juni 1953 e.V. in die Wählergemeinschaft zu prüfen, gab dieses Vorhaben jedoch im Spätsommer 1970 wegen ideologischer Gegensätze auf (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 151). Der Anlaß zur Gründung der Wählergemeinschaft bestand darin, eine Möglichkeit zur Teilnahme an den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin im März 1971 zu schaffen. Nachdem diese Absicht unter Umständen, auf die später noch im Einzelnen einzugehen sein wird (siehe Punkt A. II 3 c dd), aufgegeben worden war, löste sich die Wählergemeinschaft nach diesen Wahlen wieder auf.

Während sich die **Aktionsgemeinschaft 17. Juni** nach Aussage des Zeugen Lutze im Spätsommer 1970 bildete (Lutze, Protokoll 10/5, S. 81), nannte der Zeuge Bengs den Sommer 1971 als entscheidenden

²⁾ Der Senator für Inneres, a. a. O., S. 14

³⁾ Stöss, Parteienhandbuch, Band 1, 1983, S. 339

⁴⁾ Wie Stöss, a. a. O., S. 339, ausführt, beabsichtigten diese „Freundeskreise“, der CSU in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den Ostverträgen den Rücken zu stärken und zu einer härteren Opposition der Unionsparteien unter Führung eines Kanzlerkandidaten Strauß gegen die sozial-liberale Regierung beizutragen. Während die CSU jede Hilfestellung bei den Gründungsvorgängen dementierte, rühmten sich die Mitglieder der CSU-Freundeskreise nicht nur guter Kontakte nach München, sondern behaupteten auch, von dort direkte Anweisungen erhalten zu haben.

⁵⁾ Stöss, a. a. O., S. 337.

Diesen Gruppierungen, die im Vorfeld der Bundestagswahl 1969 entstanden und bis zum Sommer 1979 in der politischen Diskussion waren, war nach Stöss, a. a. O., S. 336, gemeinsam, daß sie von kapitalkräftigen Kreisen unterstützt, von Vertretern der Unionsparteien – vor allem der CSU – ermutigt und vom Wohlwollen des CSU-Vorsitzenden scheinbar oder tatsächlich begleitet wurden. Außerdem boten sie zumeist rechten Sozial- und Freidemokraten, konservativen Intellektuellen und Publizisten, politisch heimatlosen Rechtsextremisten mit häufig nationalsozialistischer Vergangenheit, Vertriebenenfunktionären und gescheiterten notorischen Kleinparteiengründern ein Forum zur Bekämpfung der sozial-liberalen Regierung und zur Revidierung der Reform- und Entspannungspolitik.

⁶⁾ Stöss, a. a. O., S. 348

Termin (Bengs, Protokoll 10/12, S. 4 und S. 44). Ebenso wie die Wählergemeinschaft war auch die Aktionsgemeinschaft 17. Juni ein Zusammenschluß mehrerer rechtsextremistischer Vereinigungen, die ihre Aufgabe - wie bereits der Name sagt - in der Organisation politischer Aktionen sahen. Eine ihrer Hauptaktionen fand 1971 zum zehnjährigen Bestehen der Mauer statt. Unter dem Dach der Aktionsgemeinschaft waren vertreten: die Vereinigung 17. Juni 1953 e. V., repräsentiert durch den Zeugen Plöckinger, der Deutsche Club, vertreten durch den Zeugen Göllles, und der Bund für Deutsche Wiedervereinigung, vertreten durch den Zeugen Bengs (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 162, Bengs, Protokoll 10/12, S. 4), der bis zu seinem Parteiaustritt 1970 die NPD repräsentiert hatte (Lutze, Protokoll 10/5, S. 123-124).

Der Zeuge Bengs bestritt in der 12. Sitzung, für die NPD in der Aktionsgemeinschaft gewesen zu sein, und erklärte, daß die NPD „offiziell“ nie etwas mit der Aktionsgemeinschaft zu tun gehabt habe (Bengs, Protokoll 10/12, S. 4). Dies stand jedoch nicht nur im Gegensatz zu der Aussage des Zeugen Lutze, daß die NPD das größte Potential der Aktionsgemeinschaft gebildet habe (Lutze, Protokoll 10/5, S. 107), sondern auch zu der Erklärung des Zeugen Göllles, daß der Zeuge Bengs für die NPD an Gesprächen zwar nicht der Wählergemeinschaft, aber der Aktionsgemeinschaft teilgenommen habe (Göllles, Protokoll 10/4, S. 102).

Auch der Zeuge Pahlow erklärte, daß es bei diesen Organisationen unterhalb der Parteiebene immer Doppelmitgliedschaften gegeben habe und daß daher möglicherweise auch in der Aktionsgemeinschaft NPD-Mitglieder gewesen sein könnten (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 151/152).

Die Aktionsgemeinschaft tagte nach Aussage des Zeugen Lutze einmal pro Woche (Lutze, Protokoll 10/5, S. 83), nach Aussage des Zeugen Bengs allerdings nicht so regelmäßig und auch nicht jede Woche (Bengs, Protokoll 10/12, S. 22).

Der Zeuge Bengs führte weiter aus, daß sich die Arbeit der Aktionsgemeinschaft auf Gedenkveranstaltungen für den 17. Juni und den 13. August sowie auf Willenserklärungen über die politischen Verhältnisse in Berlin beschränkt habe. Parteipolitische Bedeutung oder politische Relevanz habe die Aktionsgemeinschaft nicht besessen (Bengs, Protokoll 10/12, S. 21). Während der Zeuge Lutze aussagte, daß der Zeuge Bengs regelmäßig an den Sitzungen des „Entscheidungsgremiums“ der Aktionsgemeinschaft teilgenommen habe (Lutze, Protokoll 10/5, S. 124), war der Zeuge Bengs erst nach intensivem Nachfragen bereit auszusagen, daß er - abgesehen von Urlaub oder Krankheit - regelmäßig an allen Gesprächen der Aktionsgemeinschaft teilgenommen hat (Bengs, Protokoll 10/12, S. 45). Er behauptete zwar, daß diese regelmäßige Teilnahme erst ab 1971 erfolgt sei (Bengs, Protokoll 10/12, S. 45); der Zeuge Plöckinger hatte aber zuvor angegeben, daß der Zeuge Bengs bereits vor dem Spätherbst 1970 der Aktionsgemeinschaft angehört hatte (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 183).

Der Untersuchungsausschuß ging davon aus, daß die Aussagen des Zeugen Bengs von dem Bemühen geprägt waren, die politische Bedeutung der Aktionsgemeinschaft und seine eigene Beteiligung daran möglichst gering darzustellen; vielleicht stand dies im Zusammenhang damit, daß der Zeuge Bengs nach eigener Aussage seit 1973 der CSU angehört (Bengs, Protokoll 10/12, S. 46).

Die Mitgliedschaft in der Aktionsgemeinschaft ermöglichte es der NPD, unter Erhalt ihrer Eigenständigkeit entgegen dem alliierten Verbot an Demonstrationen und Aktionen teilzunehmen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 107). Die Aktionsgemeinschaft gestattete jedoch auch Gruppierungen, die nicht in ihrem engeren Führungskreis vertreten waren, gezielt an einzelnen Aktivitäten teilzunehmen (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 163). Ständiges Mitglied in dem engeren Führungskreis der Aktionsgemeinschaft war neben den Zeugen Plöckinger, Göllles und Bengs auch der Zeuge Axel Lutze.

b) Der Zeuge Axel Lutze

Der Zeuge Lutze war ein in der rechtsextremen Szene eingesetzter V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz. Er galt als ausgesprochen zuverlässig (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 6). Seit 1967 arbeitete er für das Landesamt im Landesverband der NPD. Im Spätsommer 1970 bildete sich die Aktionsgemeinschaft 17. Juni. Hierin war der Zeuge Lutze auch tätig. Das genaue Datum seines diesbezüglichen Auftrages von dem Landesamt für Verfassungsschutz ließ sich von dem Untersuchungsausschuß nicht aufklären,

da eine schriftliche Ausfertigung dieses Auftrages nicht vorlag. Später bekam der Zeuge Lutze den Auftrag, aus der NPD auszutreten und sich gänzlich der Aktionsgemeinschaft 17. Juni zu widmen, da in dieser Gruppierung die Fäden aller rechtsextremen Organisationen zusammenliefen.

Der Zeuge Bengs führte den Zeugen Lutze in die Aktionsgemeinschaft ein (Bengs, Protokoll 10/12, S. 7-20 und 22, Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 171). Der Zeuge Bengs begründete dies in der 12. Sitzung damit, daß er und der Zeuge Lutze damals eng befreundet gewesen seien (Bengs, Protokoll 10/12, S. 5). Diese Freundschaft sei erst im Zuge des Verfahrens des Untersuchungsausschusses zerbrochen, weil der Zeuge Lutze sich weigerte, seine - nach Meinung des Zeugen Bengs unwahren - Aussagen zurückzunehmen (Bengs, Protokoll 10/12, S. 27).

Der Zeuge Lutze wurde in den engeren Führungskreis der Aktionsgemeinschaft vor allem deshalb aufgenommen, weil er kurz vor dem ersten juristischen Staatsexamen stand und die Aktionsgemeinschaft die Mitarbeit und den Rat eines Juristen bei ihren Aktionen für sinnvoll hielt (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 171, Bengs, Protokoll 10/12, S. 46). Bis zum Sommer 1973 war der Zeuge Lutze im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz in der rechtsradikalen Szene Berlins tätig (Lutze, Protokoll 10/5, S. 129).

Am 15. Januar 1986 wurde der Zeuge Lutze Pressesprecher des Landesverbandes Berlin der F.D.P. und der F.D.P. - Fraktion im Abgeordnetenhaus. Als die NPD in diesem Zusammenhang über Presse und Funk die Öffentlichkeit von der Zugehörigkeit des Zeugen Lutze zur rechtsradikalen Szene unterrichtete, bat ihn der Fraktionsvorsitzende der F.D.P., Walter Rasch, zu sich (Lutze, Protokoll 10/5, S. 128). In diesem, von dem Zeugen Lutze als vertraulich angesehenen Gespräch informierte der Zeuge Lutze den Fraktionsvorsitzenden von den Hintergründen dieser Mitgliedschaft und erklärte ihm, daß sie nicht auf ideologischer Überzeugung beruht habe. Der Zeuge Lutze gab diese Informationen, obwohl ihm bekannt war, daß er auch eine zurückliegende Arbeit für das Landesamt für Verfassungsschutz einem Arbeitgeber nicht angeben durfte (Lutze, Protokoll 10/5, S. 129). Der Fraktionsvorsitzende rief daraufhin in Gegenwart des Zeugen Lutze den damaligen Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, den Zeugen Natusch, an und ließ sich diese Angaben bestätigen. In einer anschließenden Pressekonferenz teilte der Fraktionsvorsitzende die Hintergründe und die Bestätigung durch den Zeugen Natusch der Öffentlichkeit mit (siehe „Tagespiegel“ vom 22. Februar 1986 unter der Überschrift „Sprecher der Berliner F.D.P. war für den Verfassungsschutz tätig.“). Durch diese öffentliche Enttarnung, die nach Aussage des Zeugen Lutze gegen seinen Willen geschah, sah dieser keine Veranlassung mehr, über diese Vorgänge Zurückhaltung zu üben, und machte in den Ausgaben des „Spiegels“ Nr. 14 vom 31. März 1986, S. 121 und Nr. 15 vom 7. April 1986, S. 20 die Angaben, die die parlamentarische Aufklärung in Gang setzten (siehe Punkt A. I 3). Das Buch „Der Auftrag - Ein Mann kämpft an unsichtbarer Front“, das er 1980 unter dem Pseudonym Ulrich Ragow herausgegeben und in dem er die Arbeit eines V-Mannes des Landesamtes für Verfassungsschutz geschildert hatte, bezeichnete der Zeuge Lutze vor dem Untersuchungsausschuß als „Roman“ (Lutze, Protokoll 10/5, S. 128).

Der Zeuge Bengs erklärte in der 12. Sitzung, daß der Zeuge Lutze dem Zeugen Lummer die Schuld daran gegeben habe, daß er seine Stellung als Pressesprecher verloren hatte (Bengs, Protokoll 10/12, S. 6). Nachdem dies geschehen war, habe der Zeuge Lutze versucht, die CDU zu veranlassen, ihm einen adäquaten Posten in der Berliner Verwaltung zu verschaffen, eine Bitte, der von Seiten der CDU und dem Zeugen Lummer nicht entsprochen worden sei (Bengs, Protokoll 10/12, S. 29).

Die Äußerungen des Zeugen Lutze im „Spiegel“, die der Zeuge Bengs als eine Mischung zwischen Dichtung und Wahrheit bezeichnete, seien ein Rachefeldzug des Zeugen Lutze gegen den Zeugen Lummer gewesen (Bengs, Protokoll 10/12, S. 6). Der Zeuge Lutze habe damals auch versucht ihn, den Zeugen Bengs, zu überreden, mit dem gleichen Tenor in der Presse auszusagen, was der Zeuge Bengs allerdings abgelehnt habe (Bengs, Protokoll 10/12, S. 6, 29/30-40 und S. 41). Der Zeuge Bengs begründete seine Behauptung, daß die Aussagen des Zeugen Lutze über den Zeitraum ab 1970 nicht stimmten, damit, daß der Zeuge Lutze nur mit ihm gemeinsam an den Sitzungen der Aktionsgemeinschaft teilgenommen habe (Bengs, Protokoll 10/12, S. 45).

Außerdem gab der Zeuge Bengs an, daß der Zeuge Lutze ihm gegenüber erklärt habe, daß er einmal vom Ministerium für Staatssicherheit der DDR angeworben worden sei und daß er dies bei Beginn seiner Tätigkeit für das Landesamt für Verfassungsschutz diesem offenbart habe (Bengs, Protokoll 10/12, S. 5, 28, 44). Der Zeuge Bengs äußerte zudem die Vermutung, daß der Zeuge Lutze als Doppelagent sowohl für das Ministerium für Staatssicherheit als auch für das Landesamt für Verfassungsschutz gearbeitet habe und möglicherweise heute noch arbeite (Bengs, Protokoll 10/12, S. 5-6). Ihm - dem Zeugen Bengs - sei seit dem 1. Mai 1975 bekannt gewesen, daß der Zeuge Lutze für das Landesamt für Verfassungsschutz gearbeitet habe (Bengs, Protokoll 10/12, S. 28).

Nachdem der Zeuge Lutze durch Pressemitteilungen von dieser Aussage des Zeugen Bengs Kenntnis erhalten hatte, bat er den Untersuchungsausschuß durch seinen Rechtsanwalt Helmar Gumprecht mit Schreiben vom 29. Februar 1988 um Überlassung des Wort-Protokolls der Vernehmung des Zeugen Bengs, um gegen ihn gerichtlich vorgehen zu können. Der Untersuchungsausschuß kam dieser Bitte nach, da er in diesem Ausnahmefall ein Abweichen von dem in der 1. Sitzung gefaßten Beschluß (siehe Punkt A. I 4 a) wegen des berechtigten Interesses des Zeugen Lutze an der Wahrnehmung seiner Rechte für gerechtfertigt hielt.

Für den Untersuchungsausschuß waren die Erklärungen des Zeugen Bengs Anlaß, den Senator für Inneres um Mitteilung seines Erkenntnisstandes über eine mögliche Tätigkeit des Zeugen Lutze für das Ministerium für Staatssicherheit zu bitten. Mit Schreiben vom 4. Mai 1988 übersandte der Senator für Inneres dem Untersuchungsausschuß eine Kopie seines Schreibens an den Zeugen Lutze vom 17. März 1988, in dem der Senator für Inneres mitgeteilt hatte, daß die Prüfung der einschlägigen Unterlagen der Abteilung IV keine Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben habe, daß der Zeuge Lutze eine geheimdienstliche Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit ausgeübt oder Kontakt zu diesem Ministerium unterhalten habe. Außerdem habe die Zusammenarbeit des Zeugen Lutze mit dem Landesamt für Verfassungsschutz auf einer freiwilligen Vereinbarung beruht.

Da der Zeuge Lutze in seinem Schreiben vom 29. Februar 1988 außerdem hatte mitteilen lassen, daß er wegen seiner Aussagen Gewaltanwendungen aus dem Kreis der Vertreter der rechtsradikalen Organisationen gegen sich und seine Angehörigen befürchte, wandte sich der Untersuchungsausschuß an den Senator für Inneres mit der Bitte, für die persönliche Sicherheit des Zeugen Lutze Sorge zu tragen.

2. Material des Senators für Inneres, Abt. IV

a) Anforderung von Unterlagen

Der Untersuchungsausschuß sah sich während seiner gesamten Tätigkeit mit dem Problem konfrontiert, von dem Senator für Inneres das angeforderte Beweismaterial des Landesamtes für Verfassungsschutz zu erlangen.

Mit Schreiben vom 25. November 1986 teilte der Untersuchungsausschuß dem Regierenden Bürgermeister von Berlin den folgenden Beschluß aus der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 21. November 1986 mit:

Der 2. Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin - 10. Wahlperiode - hat in seiner konstituierenden Sitzung beschlossen, die folgenden Materialien in jeweils 20facher Ausfertigung hinzuzuziehen:

1. Sämtliche Unterlagen des Senators für Inneres, Abteilung IV, die sich auf die Zahlung von 2000 DM durch den damaligen Fraktionsvorsitzenden Herrn Heinrich Lummer an Herrn Johannes Koesling zu Beginn des Jahres 1971 und auf den Vor- und Nachlauf dieser Zahlung beziehen.

Hierbei wird insbesondere Wert auf die Vorlage der drei Plakate und Überkleber gelegt, die in der 1. Sitzung des Unterausschusses des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 11. September 1986 angesprochen worden sind (1. „GÜLAG - sowjetische Menschenhandels-gesellschaft“, 2. „SPD + F.D.P. + SEW = Hammer und Sichel“ und 3. „Die Moral von der Geschicht“, solche Typen wählt man nicht“).

2. Sämtliches Material des Senators für Inneres, Abteilung IV, über sonstige Kontakte, die Vertreter damaliger Fraktionen und Parteien im Zusammenhang mit den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin der Jahre 1967, 1971 und 1975 zu sogenannten rechtsradikalen Organisationen hatten.
3. Sämtliche Vorgänge und Akten, die bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten auch im Zusammenhang mit Strafanzeigen der SPD gegen die Plakatkleber der „Aktionsgemeinschaft 17. Juni“ wegen beleidigenden Inhalts der in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1971 geklebten Plakate „GÜLAG - sowjetische Menschenhandels-gesellschaft“ angelegt worden sind.

Gleichzeitig wies der Untersuchungsausschuß darauf hin, daß er zum Schutz dienstlicher Geheimnisse die gleiche Geheimschutzordnung beschlossen habe wie der 1. Untersuchungsausschuß der 10. Wahlperiode „zur Aufklärung der Hintergründe von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich“. Durch den 1. Untersuchungsausschuß, der bereits am 27. Februar 1986 eingesetzt worden war, war dem Senat diese Geheimschutzordnung bekannt.

Die Übersendung der angeforderten Unterlagen aus dem Bereich des Senators für Justiz und aus dem Bereich des Senators für Inneres, Polizeipräsident, bereitete keine Schwierigkeiten.

Der Senator für Inneres, Abt. IV, übermittelte mit Schreiben vom 5. Dezember 1986 einen als „VS-vertraulich“ eingestuften Halbhefter mit 17 Seiten sowie einem Plakat und einem Aufkleber, zuzüglich 5 Ausfertigungen. Gleichzeitig ließ er den Ausschuß wissen, daß er die den Vermerken und Berichten zugrundeliegenden Quellenmeldungen (d. h. Berichte von V-Leuten oder V-Mann-Führern) nicht vorlegen könne, da Gründe der Staatssicherheit (Art. 33 Abs. 2 VvB, § 14 Satz 1 UntAG) entgegenstünden. Diese geböten im Interesse der Funktionstüchtigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und der mit ihm zusammenarbeitenden Stellen, Nachrichtenzugänge unbedingt geheimzuhalten. Die beschlossene Geheimschutzordnung böte keinen ausreichenden Schutz vor Enttarnung geheimhaltungsbedürftiger Quellen. Dem Untersuchungsausschuß würde allerdings kein Informationsnachteil entstehen, wenn Quellenmeldungen nicht vorgelegt würden, da ihr wesentlicher Inhalt Bestandteil der überreichten Berichte und Vermerke sei.

Der Untersuchungsausschuß gelangte in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 1986 mit den Stimmen aller Fraktionen zu der Überzeugung, daß das übersandte Material zur umfassenden Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes nicht ausreiche. Da aus dem Anschreiben zu den übersandten Unterlagen hervorging, daß weitergehendes Material über den Untersuchungsgegenstand im Landesamt für Verfassungsschutz vorhanden war, forderte der Untersuchungsausschuß den Senator für Inneres mit Schreiben vom 18. Dezember 1986 unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung („Flick-Urteil“, BVerfGE 67, 100 ff., „Schmücker-Urteil“, BVerfGE 75, 1 ff.) noch einmal eindringlich auf, dem Untersuchungsausschuß sämtliche vorhandenen Unterlagen zu übermitteln. Der Untersuchungsausschuß wies den Senator für Inneres ausdrücklich darauf hin, daß die vom Ausschuß in seiner konstituierenden Sitzung beschlossene Geheimschutzordnung die Möglichkeit eröffne, dem von der Regierung festgelegten Geheimhaltungsgrad Rechnung zu tragen, und somit die Voraussetzung für die Wahrung von Dienstgeheimnissen in einer den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Weise regele. Dem Senator für Inneres wurde deshalb aufgegeben, alles Zumutbare und der Bedeutung der Sache Angemessene zu unternehmen, um die der Herausgabe der Akten entgegenstehenden Gründe auszuräumen. Der Untersuchungsausschuß drückte die Erwartung aus, daß ihm Zugang zu den Unterlagen in der unter Wahrung entgegenstehender Belange bestmöglichen Form gewährt werde. Der Untersuchungsausschuß kündigte in diesem Zusammenhang Verständnis dafür an, wenn zum Schutz von Mitarbeitern oder V-Leuten deren Namen in den Unterlagen geschwärzt würden und bot für den Fall, daß in einem absoluten Einzelfall aus besonderen Gründen die Vorlage eines Schriftstückes nicht angezeigt erscheine, an, daß sich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in den Räumen des Landesamtes für Verfassungsschutz die einer Offenlegung vor dem Untersuchungsausschuß selbst in VS-vertraulicher oder geheimer Sitzung entgegenstehenden Gründe erläutern lassen würden.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1987 überreichte der Senator für Inneres dem Untersuchungsausschuß einen als „VS-vertraulich“

eingestuft Ordner mit Berichten, Vermerken und Publikationen sowie fünf weitere Ordner mit Ausfertigungen. Der Senator für Inneres hob in seinem Anschreiben hervor, daß er die zunächst zurückgehaltenen Vorgänge im Interesse einer zügigen und vollständigen Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes unter Zurückdrängung erheblicher nachrichtendienstlicher Belange nunmehr zur Verfügung stelle. Er brachte in besonders eindringlicher Form seine Sorge über eine durch die Preisgabe nachrichtendienstlicher Erkenntnisse mögliche Gefährdung und Enttarnung der für das Landesamt für Verfassungsschutz tätigen V-Leute zum Ausdruck. Denn bereits aus einer einzelnen Quellenmeldung, d. h. aus einem einzigen Bericht eines V-Mannes oder eines V-Mann-Führers, insbesondere aber aus dem Vergleich mehrerer Meldungen über das gleiche Berichtsjahr könnten Schlüsse auf den Nachrichtenzugang der Verfassungsschutzbehörde und damit auch auf die Identität eines V-Mannes gezogen werden. Aus diesem Grund seien dem Untersuchungsausschuß nur mit Schwärzungen und Abdeckungen versehene Ablichtungen der Quellenmeldungen übergeben worden. Der Senator für Inneres stellte es dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses anheim, diese geschwärzten Ablichtungen im Landesamt für Verfassungsschutz mit den Originalen zu vergleichen, und bot diesen beiden Vertretern des Untersuchungsausschusses an, ihnen in einem persönlichen Gespräch die Gründe dafür zu erläutern, warum einige Schriftstücke und einige wenige Quellenmeldungen dem Ausschuß nach wie vor nicht vorgelegt werden könnten.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende machten von diesem Angebot bei einem Besuch im Landesamt für Verfassungsschutz am 23. Januar 1987 Gebrauch.

Die Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt worden waren, begannen mit einem Vermerk über den 4. Januar 1971. Der gegenwärtige Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Dr. Wagner, betonte vor dem Untersuchungsausschuß, daß diesem mit Ausnahme der wenigen Unterlagen, über deren Geheimhaltung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende unterrichtet worden seien, alle Unterlagen vollständig übermittelt worden seien (Dr. Wagner, Protokoll 10/3, S. 49-60).

b) Die Aussage des Zeugen Lutze

Bei seiner ersten Vernehmung in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. Februar 1987 erklärte der Zeuge Lutze, daß er seit seinem Auftrag, über die Arbeit der Aktionsgemeinschaft 17. Juni zu berichten (Lutze, Protokoll 10/5, S. 84), regelmäßig lückenlos schriftlich über jedes Treffen dieser Organisation gegenüber seinem V-Mann-Führer berichtet habe (Lutze, Protokoll 10/5, S. 85 und 101). Den ersten Bericht habe er seiner Erinnerung nach im Sommer 1970 über die Vorbereitungen der Aktionsgemeinschaft zu einer Demonstration oder Veranstaltung aus Anlaß des 17. Juni abgegeben (Lutze, Protokoll 10/5, S. 126). Er habe in der Regel am nächsten Morgen nach dem jeweiligen Ereignis mit seinem V-Mann-Führer telefoniert und dabei - zumeist für zwei Stunden später - die Übergabe des schriftlichen Berichts verabredet (Lutze, Protokoll 10/5, S. 85), d. h., daß dem Landesamt für Verfassungsschutz jeweils spätestens 12 bis 14 Stunden nach dem Ereignis ein schriftlicher Bericht vorgelegt habe (Lutze, Protokoll 10/5, S. 84). Die Aktionsgemeinschaft habe sich zumeist, zumindest aber ab Herbst 1970, wöchentlich einmal getroffen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 84 und 127). Im Herbst 1970 habe er einen Bericht über die Absicht der Aktionsgemeinschaft, mit einer Geldforderung an den Zeugen Lummer heranzutreten, abgegeben (Lutze, Protokoll 10/5, S. 121); auch über die Geldzahlung habe er schriftlich berichtet. Während seiner gesamten V-Mann-Tätigkeit habe er ca. 1500 Berichte für das Landesamt für Verfassungsschutz gefertigt; wieviele davon auf die Arbeit der Aktionsgemeinschaft in dem Zeitraum Sommer bis Ende 1970 entfallen seien, könne er nicht mehr sagen, zumal er in dieser Zeit auch noch über die NPD berichtet habe (Lutze, Protokoll 10/5, S. 127).

c) Aussagen der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz

Demgegenüber führte der Zeuge Natusch in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. Januar 1987 aus, daß dem Landesamt für Verfassungsschutz über die Dinge, die sich vor 1971 abgespielt hatten, keine Erkenntnisse vorlägen (Natusch, Protokoll

10/3, S. 22) und daß der Zeuge Lutze den ersten Bericht erst nach der Plakataktion vom 27./28. Februar 1971 (siehe Punkt A. II 6) vorgelegt habe (Natusch, Protokoll 10/3, S. 30-40). Auch der Zeuge Zachmann erklärte, daß vor 1971 keine Erkenntnisse von Quellen vorgelegen hätten, insbesondere keine Erkenntnisse über Verbindungen von Vertretern rechtsradikaler Gruppen zu dem Zeugen Lummer (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 5, 8 und 24). Er selbst habe zwar als Amtsleiter die einzelnen Berichte der V-Leute grundsätzlich nicht gesehen (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 5), Berichte über derart gravierende Erkenntnisse hätte ihm jedoch sein Referatsleiter, der überaus gewissenhaft gewesen sei, unverzüglich vorgelegt (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 5, 22 und 31). Derartige Informationen wären schließlich ein Grund gewesen, sofort den Senator zu unterrichten (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 24).

Dem Untersuchungsausschuß lag somit einerseits die Aussage des Zeugen Lutze vor, er habe bereits vom Sommer bis Ende 1970 über die Aktionsgemeinschaft und ihre Verbindungen zu dem Zeugen Lummer berichtet, andererseits begannen die übermittelten Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz erst mit dem Vermerk über den 4. Januar 1971, der jedoch nicht einmal von dem Zeugen Lutze stammen sollte (Natusch, Protokoll 10/10, S. 25). Um die Widersprüche bezüglich der Berichterstattung des Zeugen Lutze aufzuklären, beschloß der Untersuchungsausschuß, den ehemaligen V-Mann-Führer des Zeugen Lutze, den Referatsleiter für den Rechtsradikalismus und den für die Aktenführung zuständigen Referenten bei dem Landesamt für Verfassungsschutz durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in den Räumen des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befragen (siehe Punkt A. I 4 c). Dieses Gespräch fand am 26. Februar 1987 statt und brachte nach dem Bericht des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 6. März 1987 folgende Erkenntnisse:

Der V-Mann-Führer des Zeugen Lutze konnte sich nicht mit Sicherheit erinnern, ob der Zeuge Lutze schon 1970 Berichte abgegeben hätte. Die Aktenlage spräche jedoch dagegen, da der erste vorliegende Bericht des Zeugen Lutze aus dem März 1971 stamme. Im Sommer 1971 sei der Zeuge Lutze formell in die Aktionsgemeinschaft aufgenommen worden. Der V-Mann-Führer hätte die Berichte des Zeugen Lutze immer direkt verwenden können und wäre nicht gezwungen gewesen - wie es üblich sei -, über die Bekundungen des V-Mannes eigene Berichte zu fertigen (vgl. auch Natusch, Protokoll 10/10, S. 50).

Der Leiter des Referats Rechtsradikalismus ist seit 1982 in dieser Funktion tätig. Nach seinen Angaben würden die Aktenverzeichnisse nichts über Berichte des Zeugen Lutze aus dem Jahre 1970 ergeben. Wenn es Berichte gegeben hätte, wäre sowohl deren Existenz als auch deren Vernichtung in den Aktenverzeichnissen vermerkt worden.

Nach Aussagen im Landesamt für Verfassungsschutz ist die Akte, in der sämtliche Berichte des Zeugen Lutze zusammengefaßt waren (sogenannte V-Mann-Arbeitsakte), einige Jahre nach dessen Ausscheiden aus seiner V-Mann-Tätigkeit vernichtet worden.

Der Zeuge Zachmann führte zu der V-Mann-Arbeitsakte in der 7. Sitzung am 6. März 1987 aus, daß sie der Beobachtung der Entwicklung des V-Mannes, insbesondere im Hinblick auf seine Zuverlässigkeit, gedient habe (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 29). Daß diese V-Mann-Arbeitsakte sämtliche Berichte des V-Mannes enthalten habe, konnte er dagegen nicht bestätigen (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 8). Auch betonte er, daß es während seiner Amtszeit (1966-1975) keine Vernichtung von Akten gegeben habe (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 7).

Der Leiter des Referats Rechtsradikalismus erklärte in dem Gespräch am 26. Februar 1987, daß während seiner Amtszeit, d. h. seit 1982, keine den Untersuchungsauftrag betreffenden Akten vernichtet worden seien.

Er gab weiter an, daß der damalige Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Natusch, kurz vor seinem - des Referatsleiters - Amtsantritt Akten, die den Zeugen Lummer betroffen hätten, zusammengesucht habe. Da es sich dabei nicht nur um Fotokopien, sondern auch um Originale gehandelt habe, müßten in den Akten Fotokopien oder Fehlblätter vorhanden sein. Der Referatsleiter hat diese Akten nach seinen Angaben nie zurückbekommen.

Die gesonderte Aufbewahrung von Akten im Panzerschrank des Amtsleiters ist nach Aussage des Zeugen Zachmann in seiner Amtszeit ein absoluter Ausnahmefall gewesen, er habe dies in neunjähriger Amtszeit nur einmal praktiziert (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 29-30).

Der Zeuge Natusch erklärte dazu in der 10. Sitzung am 25. September 1987, daß er sich einmal Unterlagen, nämlich 1981/82 über den Komplex „Frau Dr. Schaffer“ (siehe Punkt A. II 12), habe herausuchen lassen. Er habe diese Unterlagen behalten und zu dem Vorgang getan, den er in dem Panzerschrank des Amtsleiters von dem Zeugen Zachmann übernommen habe (Natusch, Protokoll 10/10, S. 61). Bei diesem vorgefundenen Vorgang habe es sich um das Grundmaterial für einen Vermerk gehandelt, den der Zeuge Zachmann seinerzeit für den Innensenator gefertigt habe. In dem Vorgang seien nur Doppel Exemplare von Meldungen, aber keine Originale gewesen (Natusch, Protokoll 10/10, S. 41).

Informationen über die Zahlung der 2000 DM hat der Zeuge Natusch nach seiner Angabe erst nach der „Spiegel“-Veröffentlichung (siehe Punkt A. I 3) herausuchen lassen, da er sich 1981/82 an diesen Komplex noch en bloc hat erinnern können (Natusch, Protokoll 10/10, S. 61). Das Zusammensuchen nach der „Spiegel“-Veröffentlichung habe sich sehr mühsam in zwei oder drei Etappen gestaltet. Dieses Material habe er bis zu seinem Weggang gesondert zusammengelassen (Natusch, Protokoll 10/10, S. 61). Für das Landesamt für Verfassungsschutz sei der Komplex der Weitergabe von vertraulichen Informationen aus dem Ausschuß für Sicherheit und Ordnung (siehe Punkt A. II 9 c) viel schwerwiegender gewesen. Daher habe er das diesbezügliche Material bei sich behalten (Natusch, Protokoll 10/10, S. 61).

In seiner 7. Sitzung am 8. März 1987 beschloß der Untersuchungsausschuß, daß der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende weitere Gespräche im Landesamt für Verfassungsschutz führen sollten, um folgende Komplexe aufzuklären: 1. sämtliche Umstände der Vernichtung der V-Mann-Arbeitsakte des Zeugen Lutze, 2. der Verbleib der den Zeugen Lummer betreffenden Akten, die der Zeuge Natusch 1982 oder kurz zuvor zusammengestellt und in Verwahrung genommen haben sollte, und die Auswirkungen dieser gesonderten Verwahrung auf die Vollständigkeit derjenigen Akten, die den Untersuchungsausschuß betrafen, und 3. der Verbleib der Berichte, die der Zeuge Lutze vom Sommer 1970 bis zum März 1971 erstellt haben wollte.

Der Senator für Inneres legte daraufhin in einem Schreiben vom 24. März 1987 Gründe dafür dar, warum und aufgrund welcher Angaben seiner Mitarbeiter die Fragen des Untersuchungsausschusses bereits beantwortet seien, und bat um Konkretisierung bzw. Überprüfung seines Ersuchens.

Nachdem der Untersuchungsausschuß dem Senator für Inneres mit Schreiben vom 27. März 1987 deutlich gemacht hatte, daß die Würdigung von Beweismitteln allein Aufgabe des Ausschusses sei, zeigte sich der Senator für Inneres mit einem erneuten Gespräch des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden im Hause des Landesamtes für Verfassungsschutz einverstanden.

Dieses Gespräch mit dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz fand am 2. Juni 1987 statt und brachte nach dem Bericht des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden in der 8. Sitzung am 26. Juni 1987 folgende Erkenntnisse:

Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Dr. Wagner, habe erklärt, daß die Vernichtung der V-Mann-Arbeitsakte nach einem gewissen Zeitraum ein üblicher Vorgang sei. Da diese Akten nur Duplikate enthielten, die Originale und weitere Duplikate aber in anderen Akten seien, bestünde für die Aufbewahrung dieser Akten kein Bedarf. Aus den Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz habe sich zudem kein Hinweis auf die Erteilung des Auftrages an den Zeugen Lutze, die Aktionsgemeinschaft 17. Juni zu observieren, ergeben. Der dem Untersuchungsausschuß vorliegende Bericht vom 6. März 1971 sei der erste Bericht des Zeugen Lutze über die Aktivitäten der Aktionsgemeinschaft. Der Leiter des Landesamtes habe ferner erklärt, daß ihm der Inhalt des Panzerschranks des Amtsleiters von seinem Vorgänger Natusch nicht formell übergeben worden sei, sondern er lediglich den Schlüssel vorgefunden habe.

Der Zeuge Natusch gab dagegen in seiner Vernehmung in der 10. Sitzung am 25. September 1987 an, daß er bei der Amtsübergabe mit seinem Nachfolger Ordner für Ordner durchgesprochen hätte.

Wegen der nach wie vor offenen Frage des Verbleibs der Berichte, die der Zeuge Lutze ab Sommer 1970 über die Aktionsgemeinschaft 17. Juni gefertigt haben wollte, beschloß der Untersuchungsausschuß in seiner 8. Sitzung am 26. Juni 1987, den Zeugen Lutze seinem ehemaligen V-Mann-Führer in einer Vernehmung gegenüberzustellen (siehe Punkt A. I 4 c).

Die Aussage des Beamten des Landesamtes in der Gegenüberstellung in der 9. Sitzung am 11. September 1987 ergab unter anderem, daß der Bericht vom 6. März 1971 nicht der erste Bericht war, den der Zeuge Lutze zum Untersuchungsgegenstand gefertigt hatte, und ließ es möglich erscheinen, daß der Zeuge Lutze schon Berichte über die Arbeit der Aktionsgemeinschaft 17. Juni gefertigt hat, als diese noch nicht unter diesem Namen auftrat. Der Untersuchungsausschuß beschloß daher am Schluß der 9. Sitzung, den Senator für Inneres nochmals aufzufordern, ihm sämtliche Berichte vorzulegen, die der Zeuge Lutze vom Sommer 1970 bis zum 6. März 1971 zu dem Untersuchungsgegenstand gefertigt haben wollte.

Außerdem beauftragte der Untersuchungsausschuß den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, im Landesamt in sämtliche Berichte des Zeugen Lutze aus dem rechtsradikalen Bereich seit dem Sommer 1970 Einsicht zu nehmen, unabhängig davon, unter welchem Stichwort sie abgelegt waren.

Mit Schreiben vom 25. September 1987 teilte der Senator für Inneres dem Untersuchungsausschuß mit, daß sich tatsächlich ein Bericht des Zeugen Lutze zum Untersuchungsgegenstand vom 10. Februar 1971 gefunden habe und daß sich ein weiterer Vermerk des Zeugen Lutze vom 7. Februar 1971 bereits in den übermittelten Unterlagen befände. Die Urheberschaft des Zeugen Lutze für diesen Vermerk sei jedoch für den Untersuchungsausschuß wegen der vorgenommenen Schwärzungen nicht erkennbar gewesen.

In der 10. Sitzung am 25. September 1987 wurde der Zeuge Natusch noch einmal über den Zeitpunkt der ersten Berichte des Zeugen Lutze befragt. Er betonte, daß der erste Bericht über die Zahlung von 2000 DM (siehe Punkt A. II 4) von Anfang oder Mitte Januar 1971 stamme, aber von einer anderen Quelle herrühre (Natusch, Protokoll 10/10, S. 25). Die erste Meldung des Zeugen Lutze über diese Zahlung habe das Landesamt erst nach der Plakataktion vom 27./28. Februar 1971 (siehe Punkt A. II 6) im März 1971 erhalten. Daß der Zeuge Lutze bereits früher über die Plakataktion (Natusch, Protokoll 10/10, S. 25) und auch über die Aktionsgemeinschaft 17. Juni (Natusch, Protokoll 10/10, S. 26) berichtet haben könnte, wollte der Zeuge nicht ausschließen, da das Landesamt - jedenfalls während seiner Amtszeit - nur diejenigen Unterlagen für den Untersuchungsausschuß zusammengestellt habe, die sich auf die 2000 DM-Zahlung und die Kontakte des Zeugen Lummer zu den rechtsradikalen Organisationen bezogen hätten (Natusch, Protokoll 10/10, S. 26 und 44).

Der Zeuge war sich sicher, daß es bereits über die Gründung der Aktionsgemeinschaft 17. Juni Meldungen gegeben habe, hielt es allerdings für möglich, daß diese Meldungen noch unter einem anderen Stichwort abgelegt worden waren (Natusch, Protokoll 10/10, S. 31 bis 40).

Auskunft darüber, wann der Zeuge Lutze den Auftrag erhalten hatte, die Aktionsgemeinschaft 17. Juni zu beobachten, konnte auch der Zeuge Natusch nicht geben (Natusch, Protokoll 10/10, S. 27). Er hielt es aber für sicher, daß der Zeuge Lutze ab der Auftragserteilung über die Aktionsgemeinschaft berichtet hat (Natusch, Protokoll 10/10, S. 41).

Auch über die Plakataktion hätte es eine ganze Reihe von Berichten - nicht nur, aber vielleicht auch von dem Zeugen Lutze - gegeben. Ansonsten hätte die Polizei nicht so gut unterrichtet sein können (Natusch, Protokoll 10/10, S. 43 bis 44, siehe auch Punkt A. II 6 a).

Mit Gewißheit schloß der Zeuge Natusch aus, daß es Berichte des Zeugen Lutze über den ersten Kontakt zwischen dem Zeugen Lummer und den Vertretern der rechtsradikalen Organisationen (Spätsommer/Frühherbst 1970, vgl. Punkt A. II 3a) im Landesamt gebe (Natusch, Protokoll 10/10, S. 27).

Der Zeuge Natusch erklärte in der 10. Sitzung am 25. September 1987 weiter, daß die Berichte, die der V-Mann-Führer üblicherweise nach den Angaben des V-Mannes fertigte, von dieser „Beschaffung“ zur „Auswertung“ weitergereicht wurden. „Beschaffung“ und „Auswertung“ gehörten zu demselben Referat, die Führung der Akten

oblag jedoch der „Auswertung“ (Natusch, Protokoll 10/10, S. 25). Bei der Amtsleitung als der zentralen Auswertungsstelle würden außer Grundsatzakten und zentraler Berichterstattung keinerlei Akten geführt (Natusch, Protokoll 10/10, S. 26).

Der Zeuge Natusch verneinte zwar die Frage, ob es im Hinblick auf die Beobachtung der rechtsradikalen Szene und mögliche Kontakte zwischen dieser und Angehörigen demokratischer Parteien eine Sonderbehandlung bei der Aktenführung gäbe, räumte aber ein, daß das Landesamt seit 1965 gehalten sei, Informationen, die Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens betreffen, unverzüglich an die „Spitze des Hauses“ weiterzugeben (Natusch, Protokoll 10/10, S. 45/46). Während der Zeuge Natusch anfänglich ausführte, daß der Amtsleiter aus diesem Grund die entsprechenden Informationen erst einmal an sich ziehe und vor allen Dingen dafür Sorge, daß sie aus dem üblichen Geschäftsbetrieb herauskommen, um zu verhindern, daß eventuell Informationen weitergegeben werden (Natusch, Protokoll 10/10, S. 46), erklärte er später, daß Meldungen über derartige Persönlichkeiten ihren normalen Gang vom V-Mann-Führer über den Referenten, Referatsleiter und Unterabteilungsleiter zum Amtsleiter genommen hätten. Das Ansichziehen des Vorganges durch den Amtsleiter hätte nicht bedeutet, daß die Ursprungsmeldung völlig aus den übrigen Unterlagen verschwunden sei (Natusch, Protokoll 10/10, S. 48).

Nach dem Verbleib der Berichte gefragt, die der Zeuge Lutze ab Sommer 1970 über die Aktionsgemeinschaft 17. Juni erstellt haben wollte, erklärte der Zeuge Lummer in der 10. Sitzung am 25. September 1987, daß sie bei ihm nie gelandet seien (Lummer, Protokoll 10/10, S. 4).

Ob seine Mitarbeiter – abgesehen von dem Pressesprecher Birkenbeul (siehe Punkt A. II 12) – möglicherweise die Berichte von dem Landesamt angefordert hätten, konnte der Zeuge nicht sagen (Lummer, Protokoll 10/10, S. 4), er habe jedoch weder etwas derartiges veranlaßt noch Kenntnis davon erhalten (Lummer, Protokoll 10/10, S. 5).

Der Zeuge Natusch verneinte die Frage, ob er über den Komplex „Dr. Schaffer“ und die 2000 DM-Zahlung noch an anderer Stelle außer gegenüber dem Zeugen Lummer (siehe Punkt A. II 12) Bericht erstattet und zu diesem Zweck Unterlagen vorgelegt und aus dem Gebäude des Landesamtes verbracht habe (Natusch, Protokoll 10/10, S. 24). Ebenso bestritt er, Unterlagen – beispielsweise wegen der Abfassung eines Buches – mit nach Hause genommen zu haben (Natusch, Protokoll 10/10, S. 28/29). Er betonte, wenn die Berichte des Zeugen Lutze innerhalb des Landesamtes beiseite geschafft worden sein sollten, hätte dies bereits 1970/71 geschehen müssen, da ansonsten das Landesamt seine Berichterstattung nicht erst mit der Meldung vom Januar 1971 begonnen hätte (Natusch, Protokoll 10/10, S. 27/28). Der Zeuge hielt ein solches Beiseiteschaffen aber aus drei Gründen für unwahrscheinlich: Zum einen sei es unwahrscheinlich, daß jemand die Berichte des Zeugen Lutze beiseite geschafft habe, den Bericht des anderen V-Mannes über den 4. Januar 1971 aber nicht (Natusch, Protokoll 10/10, S. 30). Zum anderen spräche die Mentalität der Beschaffer und Auswerter dagegen, eine derart interessante Meldung unter den Tisch fallen zu lassen, da diese auf eine solche Entdeckung viel zu stolz wären. Schließlich sei auch die politische Situation in dem Landesamt zum damaligen Zeitpunkt nicht so gewesen, daß man davon ausgehen könnte, daß man eine derartige Information unterdrückt hätte (Natusch, Protokoll 10/10, S. 30).

Andererseits bestand nach der Einschätzung des Zeugen Natusch für denjenigen, der möglicherweise die Informationen beiseite schaffte, nicht die Gefahr, daß der Verlust bemerkt werden würde (Natusch, Protokoll 10/10, S. 45). Der V-Mann hätte es nicht merken können, weil er die Akte nicht zu Gesicht bekommen hätte, und der Amtsleitung hätte der Verlust auch nicht auffallen können. Es sei daher schon denkbar, daß Meldungen auf dem Weg von dem V-Mann-Führer zur Amtsleitung unbemerkt verschwunden seien (Natusch, Protokoll 10/10, S. 45).

Über ihre Einsichtnahme in die Berichte des Zeugen Lutze im Landesamt für Verfassungsschutz vom 2. Oktober 1987 berichteten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in der 11. Sitzung am 11. November 1987 folgendes:

1. Der Zeuge Dr. Wagner habe versichert, daß dem Ausschuß die Berichte von dem Zeugen Lutze, die auch nur andeutungsweise zum Untersuchungsgegenstand gehören, unab-

hängig von dem jeweiligen Stichwort sämtlich vorgelegt worden seien. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende hätten außerdem alle Bericht von dem Zeugen Lutze auf einen möglichen Zusammenhang zum Untersuchungsgegenstand durchgesehen und nichts Einschlägiges gefunden.

2. Der Leiter des Referats Rechtsradikalismus habe erklärt, daß der damalige Amtsleiter, der Zeuge Natusch, die Akten vor seinem – des Referatsleiters – Dienstantritt (1982) habe zusammensuchen lassen. Es habe sich dabei jedoch nur um Unterlagen zum Komplex „Frau Dr. Schaffer“, nicht aber um Unterlagen zu der Geldübergabe 1970/71 gehandelt.
3. Der Zeuge Dr. Wagner sei bei seiner Darstellung geblieben, daß sein Vorgänger ihm den Inhalt des Amtsleiterpanzerschranks lediglich durch Aushändigung des Schlüssels übergeben habe.
4. Der Zeuge Dr. Wagner habe bestätigt, daß – entgegen dem üblichen Brauch – bei dem Zeugen Lutze die Originalberichte – und nicht überarbeitete Fassungen des V-Mann-Führers – zu den Akten genommen wurden. Dies ergab auch die persönliche Einsichtnahme durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden in die Berichte von dem Zeugen Lutze.

d) Würdigung

Der Untersuchungsausschuß sah sich angesichts der Aussage des Zeugen Lutze, er habe seit dem Sommer 1970 regelmäßig Berichte über die Arbeit der Aktionsgemeinschaft 17. Juni für das Landesamt für Verfassungsschutz gefertigt, und der Tatsache, daß der Senator für Inneres diese Berichte nicht vorlegen konnte, vor der Aufgabe, diese Situation zu würdigen.

Dabei hatte der Ausschuß zum einen keine Anhaltspunkte dafür, daß die (ehemaligen) Leiter und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz ihre Aussagen nicht nach bestem Gewissen gemacht hätten. Zwar mußte der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Dr. Wagner, im Lauf der Ermittlungen seine anfängliche Aussage, der erste Bericht des Zeugen Lutze zu den Aktivitäten der Aktionsgemeinschaft stamme vom 6. März 1971, zurücknehmen und den 7. Februar 1971 als maßgeblichen Termin nennen. Dies wurde von dem Ausschuß aber als ein Büroversehen angesehen, zumal der Bericht vom 7. Februar 1971 sich schon – unerkannt – in den Unterlagen des Ausschusses befand und die Zeitspanne vom Sommer 1970 an nach wie vor offen blieb.

Der Untersuchungsausschuß hielt es auch für unwahrscheinlich, daß die fraglichen Berichte im Panzerschrank des Amtsleiters verwahrt wurden. Denn der ehemalige Amtsleiter, der Zeuge Natusch, und der am 2. Oktober 1987 befragte Leiter des Referats Rechtsradikalismus sagten übereinstimmend aus, daß es sich bei den Akten, die der Zeuge Natusch 1983 in seine Verwahrung genommen hatte, ausschließlich um Akten zu dem Komplex „Frau Dr. Schaffer“ gehandelt habe.

Das Fehlen der Berichte hätte dahin interpretiert werden können, daß der Zeuge Lutze in dem fraglichen Zeitraum keine Berichte erstellt hat. Es gab jedoch keine ernsthaften Anhaltspunkte, an den diesbezüglichen Angaben des Zeugen Lutze zu zweifeln, da diese Aussagen in sich schlüssig waren und der Zeuge von Amts wegen als sehr zuverlässig bezeichnet wurde.

Wenn der Zeuge Lutze tatsächlich ab Sommer 1970 über die Aktivitäten der Aktionsgemeinschaft berichtet hat, diese Berichte aber nicht mehr vorhanden waren, legte das die Schlußfolgerung nahe, daß die Berichte innerhalb des Landesamtes abhanden gekommen sind. Dies hätte nur zum damaligen Zeitpunkt geschehen können, da an den Zeugenaussagen der Leiter und Mitarbeiter des Landesamtes, die durchgängig ausgesagt hatten, daß zur Zeit des Untersuchungsausschusses keine entsprechenden Berichte des Zeugen Lutze vorhanden seien, kein Zweifel angebracht schien.

Als zweite Möglichkeit käme somit in Betracht, daß die Unterlagen kurz nach ihrer Abfassung auf dem Dienstweg von dem Zeugen Lutze zur Amtsleitung abhanden gekommen sind. Unterlagen hätten nach Aussage des Zeugen Natusch abhanden kommen können, ohne daß es hätte auffallen müssen. Es war zwar auffallend, daß der Bericht über den 4. Januar 1971, in dem der Beschluß der Aktionsgemeinschaft festgehalten ist, an den Zeugen Lummer

heranzutreten (vgl. Natusch, Protokoll 10/3, S. 8), noch vorhanden war, doch wäre dies dadurch erklärlich, daß man sich nur auf den Zeugen Lutze konzentrierte und von der Existenz eines zweiten V-Mannes eventuell nichts wußte. Die von dem Zeugen Natusch erwähnte damalige „politische Situation“ der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz ließ sich dagegen nicht als Argument gegen das Abhandenkommen von Unterlagen verwenden, da eine ausnahmslose und durchgängige politische Ausrichtung der Mitarbeiter des Landesamtes unwahrscheinlich war und ist.

3. Gespräche zwischen den Zeugen Lummer, Gölles, Plöckinger und Koesling

Im Herbst 1970 kam es zu den ersten Kontakten zwischen dem Zeugen Lummer und den Zeugen Gölles, Plöckinger und Koesling.

a) Zeitpunkt des ersten Gesprächs

Der genaue Zeitpunkt des ersten Gesprächs ließ sich von dem Untersuchungsausschuß nicht mit Sicherheit feststellen. Während der Zeuge Lummer erklärte, das erste Gespräch habe nach seinem Terminkalender höchstwahrscheinlich am 5. August 1970 (Lummer, Protokoll der 1. Sitzung des Unterausschusses des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung, S. 26), keinesfalls aber später als im August (Lummer, Protokoll 10/4, S. 21) stattgefunden, gab der Zeuge Plöckinger als Zeitraum für das erste Gespräch Ende September/Anfang Oktober 1970 an (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 146). Der Zeuge Lutze erklärte, die Gespräche zwischen den Zeugen Gölles und Plöckinger einerseits und dem Zeugen Lummer andererseits hätten im Spätsommer bzw. Frühherbst 1970 begonnen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 83). Der Zeuge Gölles gab an, im August 1970 habe zumindest er nicht mit dem Zeugen Lummer gesprochen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 62).

b) Initiator des ersten Gesprächs

Darüber, von wem der Anstoß zu dieser ersten Begegnung kam, gingen die Zeugenaussagen ebenfalls auseinander. Der Zeuge Lummer erklärte, daß seiner Erinnerung nach die erste Kontaktaufnahme von der „anderen Seite“ gekommen sei, konnte aber auch nicht ausschließen, daß er die Initiative ergriffen habe (Lummer, Protokoll 10/4, S. 27). Die Zeugen Koesling und Gölles bekundeten zwar übereinstimmend, daß der Zeuge Plöckinger sie habe wissen lassen, daß „Herr Lummer uns sprechen wolle“ (Koesling, Protokoll 10/4, S. 114-120, Gölles, Protokoll 10/4, S. 87). Der Zeuge Plöckinger bestritt jedoch, an den Zeugen Lummer heranzutreten zu sein, und erklärte dagegen, daß der Zeuge Gölles oder jemand anderes ihm mitgeteilt habe: „Wir müssen unbedingt mit Herrn Lummer sprechen.“ (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 146). Der Zeuge Gölles verwahrte sich zwar auch dagegen, den ersten Kontakt zu dem Zeugen Lummer aufgenommen zu haben (Gölles, Protokoll 10/4, S. 87). Dies steht aber auch im Gegensatz zu der Aussage des Zeugen Lutze, der erklärte, daß die Führungsgruppe der Aktionsgemeinschaft 17. Juni im Herbst 1970 beschlossen habe, an die CDU, speziell an den Zeugen Lummer, heranzutreten, um ihn um finanzielle Unterstützung für eine Propagandaaktion gegen die SPD/F.D.P.-Koalitionsregierung zu ersuchen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 81). Da dieser Gedanke von dem Zeugen Gölles stammte, sei dieser von der Gruppe beauftragt worden, Kontakt mit dem Zeugen Lummer aufzunehmen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 82).

Der Untersuchungsausschuß folgte dieser Darstellung, da zum einen der Zeuge Lutze kein erkennbares Interesse an einer falschen Bekundung hatte und zum anderen der Zeuge Lummer erklärt hatte, daß er es bei seiner Interessenlage als „ganz normale Angelegenheit“ empfunden hätte, wenn er den Zeugen Gölles oder Plöckinger angesprochen hätte (Lummer, Protokoll 10/4, S. 32). Schließlich habe er auch Dietrich Bahner, der die Absicht hatte, mit dem Bund Freies Deutschland (BFD) (siehe Punkt A. II 1 a) für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus 1975 zu kandidieren, von sich aus angerufen, um ihn von diesem Vorhaben abzubringen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 27). Er hätte daher auch keine Probleme, eine derartige Initiative im Falle der Zeugen Gölles und Plöckinger dem Untersuchungsausschuß zu offenbaren. Seiner Erinnerung nach seien jedoch diese Zeugen auf ihn zugekommen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 27).

Auf die Frage, weshalb die rechtsextremistischen Organisationen ausgerechnet an den Zeugen Lummer heranzutreten seien, antwortete der Zeuge Lutze, daß in diesen Kreisen die Devise umginge: „Lummer ist unser Mann.“ (Lutze, Protokoll 10/5, S. 86).

c) Zweck der versprochenen Geldzuwendung

aa) Vorschlag des Zeugen Lummer

Bei diesem ersten Gespräch, das in dem Fraktionszimmer des Zeugen Lummer stattfand, ist anfänglich über die allgemeine politische Situation gesprochen worden. Der Zeuge Gölles erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß der Zeuge Lummer anschließend die Zeugen Gölles und Plöckinger gefragt habe, ob sie nicht eine Plakataktion zugunsten der CDU machen wollten (Gölles, Protokoll 10/4, S. 50, 63 und 102). Der Zeuge Lummer bestritt diese Behauptung entschieden (Lummer, Protokoll 10/4, S. 33/40), indem er erklärte, für einen Wahlkampf für die CDU habe er die Unterstützung dieser Leute nicht benötigt, das hätte er selbst besser machen können (Lummer, Protokoll 10/4, S. 10/20).

Der Ausschuß folgte dieser Einlassung des Zeugen Lummer.

Zum einen war der Zeuge Gölles auch von den Vertretern der rechtsradikalen Organisationen der einzige Zeuge, der diesen angeblichen Vorschlag des Zeugen Lummer erwähnte, zum anderen hat der Zeuge Lutze erklärt, daß die Aktionsgemeinschaft geplant hatte, an den Zeugen Lummer wegen der Finanzierung einer Plakataktion gegen die SPD/F.D.P.-Koalition heranzutreten (Lutze, Protokoll 10/5, S. 89). Daher ist die Behauptung des Zeugen Gölles, der Zeuge Lummer hätte die Vertreter der Aktionsgemeinschaft gefragt, ob sie eine Plakataktion zugunsten der CDU machen wollten, unglauhaft.

bb) Vorschlag der Zeugen Gölles und Plöckinger

Fest steht jedoch, daß die Zeugen Plöckinger und Gölles dem Zeugen Lummer vorschlugen, mit ihren Organisationen dergestalt in den Wahlkampf einzugreifen, daß sie Propagandaaktionen gegen die Koalitionsparteien SPD und F.D.P. unternehmen würden. Dieser Vorschlag verdichtete sich im Laufe des Gesprächs zur Durchführung einer Plakatklebeaktion. Da diese jedoch auch Vorteile für die CDU bringen würde, forderten die Zeugen Gölles und Plöckinger den Zeugen Lummer auf, sich an den Kosten zu beteiligen (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 148). Der Zeuge Lummer sagte zu, Geld zu zahlen, wobei ihm klar war, daß das Geld für die politische Arbeit dieser Organisationen verwendet werden würde (Lummer, Protokoll 10/4, S. 10/20).

cc) Absicht, eine Kandidatur zu verhindern

Der Zeuge Lummer gab jedoch als sein Motiv für die Zusage einer finanziellen Unterstützung an, daß er damit eine rechte Gruppe – nicht jedoch die NPD oder die Aktionsgemeinschaft 17. Juni (Lummer, Protokoll 10/4, S. 5-6) – von der Teilnahme an der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin 1971 abbringen wollte. Die Zeugen Gölles und Plöckinger hätten zu ihm gesagt: „Wir wollen Geld für unsere Arbeit, anderenfalls kandidieren wir.“ (Lummer, Protokoll 10/4, S. 10-20). Er sei bereit gewesen, das Geld zu zahlen, da es zum damaligen Zeitpunkt das gemeinsame Bemühen der großen Parteien gewesen sei, Parteibildungen an den Rändern des politischen Spektrums zu verhindern (Lummer, Protokoll 10/4, S. 4). Diese Ansicht vertraten auch die Zeugen Lorenz (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 187) und Boehm, der allerdings zusätzlich darauf hinwies, daß dies nicht ohne Rücksicht auf die verwendeten Methoden gesehen werden dürfe (Boehm, Protokoll 10/5, S. 48). Alle Parteien seien sich einig gewesen, daß es günstiger sei, ein derartiges Spektrum in den großen Parteien zu relativieren (Lummer, Protokoll 10/4, S. 5). Daher sei es auch das Ziel der CDU gewesen, Kandidaturen für Wahlen zum Abgeordnetenhaus von rechten Gruppierungen zu verhindern (Lummer, Protokoll 10/4, S. 4-5). Die besondere politische Situation Berlins gebot auch nach Darstellung des Zeugen Schmitz, das Risiko von „Ausrutschern“ bei den Wahlen sowie große politische Diskussionen über „links- oder rechtsaußen“ zu verhindern (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 10 und 25). Nach der großen Koalition habe es in der Berliner CDU heftige Diskussionen über den Umgang mit rechtsradikalen Organisationen gegeben, ob man sie negieren, tuschweigen, ihnen entgegentreten oder mit ihnen diskutieren solle (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 9). Insgesamt sei es das Ziel der CDU gewesen, diese Gruppierungen nicht aufzuwerten. Daher habe man mit ihnen auch keine gemeinsamen Veranstaltungen durchgeführt (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 10, Lorenz, Protokoll 10/5, S. 187) und auch sonst keine Kontakte zu ihnen gepflegt (Boehm, Protokoll 10/5, S. 47, Kalisch, Protokoll 10/5, S. 63). Dies sei jedenfalls die Einstellung der überwiegenden Mehrheit im Landesvorstand (Boehm, Protokoll 10/5, S. 47) und

insbesondere des damaligen Landesvorsitzenden Lorenz (Kalisch, Protokoll 10/5, S. 63) gewesen.

Zu der Vermeidung jeglicher Kontakte habe auch die fünfjährige „Quarantäne“ gehört, die seit einem Beschluß des Landesvorstandes aus dem Jahre 1965 für ehemalige NPD-Mitglieder bestanden habe, die in die CDU eintreten wollten (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 22, Kalisch, Protokoll 10/5, S. 63).

Der Zeuge Lummer führte zu seinen Motiven im einzelnen aus (Lummer, Protokoll 10/4, S. 25):

„Einmal ging es um den Staat und das Parteiensystem und seine Stabilität schlechthin. Und ich bin ja zu jener Zeit ein ziemlich radikaler Anhänger des Zwei-Parteien-Systems gewesen, auch wenn ich Ihnen persönlich vielleicht damit jetzt weh tue, ich bitte um Entschuldigung, und jedermann weiß, daß eine, die einzige Absprache bei der großen Koalition damals war eine Absprache über eine Änderung des Wahlsystems, die die Sozialdemokraten später nicht eingehalten haben, weil man dorthin wollte. Und auch die Wählerzahlen zeigten ja eine Konzentration auf die großen Parteien, was gut war. Das wurde durch die große Koalition gefährdet, gefährdet auf den Rändern und insbesondere hier auf dem rechten Rand. Aber es war klar, und ich finde es auch vernünftig, da sollen sich die großen Parteien nicht wechselseitig das vorwerfen, etwa wenn der Herr Glotz sagt, die CDU sucht da noch den letzten Nazi an die Wahlurne zu bringen. Das ist Unfug nach meinen Dafürhalten. Es ist eine Verpflichtung der großen Parteien, finde ich, den Versuch zu machen, daß ein Vagabundieren in eigenen Gruppierungen oder Parteien auf der rechten oder linken Seite nicht zustande kommt. Das finde ich vernünftig. Denn wenn man sie einbezieht nach Möglichkeit, ist es eine Relativierung der radikalen Positionen, die da häufig vertreten werden. Das jedenfalls ist meine Auffassung. Insofern war ich aus grundsätzlichen Erwägungen der Meinung, man müsse das verhindern.“

Und das zweite Motiv ist ein parteipolitisches Motiv natürlich, denn wenn auf der rechten Seite was kandidiert, dann geht es im Zweifelsfalle zu Lasten, im Zweifelsfalle, nicht immer und nicht vollständig, im Zweifelsfalle zu Lasten der CDU, und das kann ein Mensch wie ich natürlich nicht wünschen.“

Das politische Gewicht dieser rechten Gruppierungen hat der Zeuge Lummer zwar nicht so hoch eingeschätzt, daß er angenommen hat, daß sie bei den Wahlen 5% der Stimmen erreichen würden (Lummer, Protokoll 10/4, S. 9). Für ihn sei jedoch schon das Risiko, daß eine solche Organisation kandidieren würde, hinreichender Grund dafür gewesen zu versuchen, dieses zu verhindern (Lummer, Protokoll 10/4, S. 9).

Die Schilderung des Zeugen Lummer, daß er mit der Zahlung von 2000 DM eine Organisation am rechten Rand von der Kandidatur abhalten wollte, wurde von dem Zeugen Schmitz insofern bestätigt, als dieser in der 5. Sitzung erklärte, daß er zwar nicht aus eigenem Erleben, aber aus der Schilderung des Zeugen Lummer gehört habe, daß eine dieser Organisationen für den Verzicht oder im Zusammenhang mit dem Verzicht auf eine Kandidatur eine Geldzahlung gefordert oder gewünscht hatte (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 5).

dd) Finanzierung einer Plakataktion

Alle anderen Zeugen widersprachen der Darstellung, daß die Geldzahlung von dem Zeugen Lummer versprochen worden sei, um eine Kandidatur der rechten Gruppen zu vermeiden. Der langjährige Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Natusch, erklärte, daß das Amt lediglich vor Durchführung der Plakataktion im Februar einen Bericht erhalten habe, in dem es hieß, daß die Aktionsgemeinschaft (am 4. Januar 1971) beschlossen habe, daß der Zeuge Gölles an die CDU und den Zeugen Lummer herantreten sollte, um Geld für eine Plakataktion zu erhalten. Wenn die CDU sich zieren sollte, dann würde der Zeuge Gölles damit drohen, daß – so auch der Zeuge Lummer – eine rechtsextremistische Gruppe sich noch an den Wahlen beteiligen würde, obwohl dies gar nicht mehr möglich sei (Natusch, Protokoll 10/3, S. 8).

– Vermerk über den 4. Januar 1971

Dieser Vermerk ist von seinem Bezugsdatum her – 4. Januar 1971 – nicht in den übrigen Zeitablauf einzuordnen. Der Zeuge Lutze erklärte, daß bei einem Treffen der Führungsgruppe der Aktionsge-

meinschaft 17. Juni im Hause Professor Rubins im Oktober 1971 der Zeuge Gölles vorgeschlagen habe, für eine Plakataktion gegen die SPD/F.D.P.-Koalition an die CDU wegen einer finanziellen Unterstützung heranzutreten und daß er (Gölles) daraufhin den Auftrag erhalten habe, den Zeugen Lummer anzusprechen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 89). Über eine Drohung gegenüber dem Zeugen Lummer, doch noch zu kandidieren, sei dabei jedoch nicht gesprochen worden (Lutze, Protokoll 10/5, S. 89), er glaube auch nicht, daß die Gesprächspartner des Zeugen Lummer dies getan hätten (Lutze, Protokoll 10/5, S. 109). Daß dieses Gespräch erst zu Beginn des Jahres 1971 stattgefunden haben sollte, bestritt der Zeuge Lutze entschieden (Lutze, Protokoll 10/5, S. 89). Auch der Zeuge Gölles erklärte, daß das Bezugsdatum dieses Vermerks nicht stimmen könne. Der 4. Oktober 1970 sei für ein solches Treffen in Frage gekommen, keinesfalls jedoch der 4. Januar 1971 (Gölles, Protokoll 10/4, S. 67). Da er zudem schon am 14. Dezember 1970 an den Zeugen Lummer vereinbarungsgemäß einen Kostenanschlag über die Kosten der Plakataktion geschickt habe, sei es gänzlich unsinnig, wenn am 4. Januar 1971 erst beschlossen worden sei, erstmals an den Zeugen Lummer heranzutreten (Gölles, Protokoll 10/4, S. 89). Auch der Zeuge Plöckinger erklärte, daß ein Treffen mit diesem Inhalt keinesfalls erst Anfang 1971 stattgefunden haben könne (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 182).

Diese übereinstimmenden Aussagen lassen nur den Schluß zu, daß das Datum in dem Bericht nicht zutreffen kann.

Der Zeuge Natusch führte zur Motivlage bezüglich der Geldzahlung weiter aus, daß alle späteren Informationen, die nach der Plakataktion eingegangen seien, nur noch die Finanzierung der Plakataktion, nicht jedoch die Verhinderung einer Kandidatur, beinhaltet hätten (Natusch, Protokoll 10/3, S. 8–9/20).

Auch die Zeugen Gölles, Plöckinger und Koesling bestritten entschieden, daß es in dem Gespräch um den Abkauf der Kandidatur gegangen sei. So führte der Zeuge Plöckinger aus, daß er gar kein Motiv gehabt hätte, mit dem Zeugen Lummer zu sprechen, wenn es um eine Kandidatur gegangen wäre, da zum Zeitpunkt der ersten Gespräche die Absicht zu kandidieren schon mangels genügender Mitglieder aufgegeben worden sei (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 147). Auch der Zeuge Gölles erklärte, daß bereits das erste Gespräch stattgefunden habe, nachdem die DVP-Wählergemeinschaft ihre Absicht zu kandidieren mangels entsprechender Kandidaten aufgegeben habe (Gölles, Protokoll 10/4, S. 65).

Die Wählergemeinschaft bildete sich im Frühjahr 1970 aus verschiedenen rechten Gruppierungen, um eine Möglichkeit für die Teilnahme an den Wahlen zu schaffen. Die Gruppierungen gingen dabei davon aus, daß sie einzeln nicht genügend Kandidaten und Mittel hätten, an der Wahl teilzunehmen, hofften aber, gemeinsam diese Probleme bewältigen zu können. Der Deutsche Club hatte in einem offenen Brief, dessen Datum sich nicht mehr aufklären ließ, unter der Überschrift „Wahl in Berlin“ zur Gründung einer Wählergemeinschaft aufgerufen und dabei unter anderem erklärt:

„Deshalb kommen wir zu dem Ergebnis, daß nur der Zusammenschluß aller fortschrittlichen oppositionellen Kräfte rechts von der SPD zu einer Wählergemeinschaft, die dem Berliner Parteiengesetz entspricht, zum Erfolg führen kann.“

Einzelne Vorstöße kleinerer Parteien sind von vornherein zum Scheitern verurteilt . . . Der Deutsche Club wird sich mit allen Kräften dafür einsetzen, daß diese Wählergemeinschaft zustande kommt.“

Nach mehreren Sitzungen war die Wählergemeinschaft allerdings zu der Überzeugung gelangt, daß eine Teilnahme an den Wahlen mangels geeigneter Kandidaten auch in diesem Zusammenschluß nicht möglich sei. Während der Zeuge Gölles erklärte, dieser Verzicht auf die Kandidatur sei intern im August/September 1970 erfolgt (Gölles, Protokoll 10/4, S. 81), nannte der Zeuge Plöckinger den 1. Oktober (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 164) und der Zeuge Koesling den Herbst 1970 (Koesling, Protokoll 10/4, S. 131). Es stellte sich jedoch für den Untersuchungsausschuß die Frage, inwieweit dieser Verzicht außerhalb des Kreises der Wählergemeinschaft bekanntgeworden war, d. h. ab welchem Zeitpunkt der Zeuge Lummer von dem Verzicht auf die Kandidatur gewußt haben mußte.

Im September 1970 sollte im SFB ein Parteieninterview stattfinden. Kurz vor dem Termin rief der Zeuge Gölles nach seiner Darstellung im Sender an und sagte für die Wählergemeinschaft die

Teilnahme an der Sendung ab, da die Wählergemeinschaft sich entschlossen hatte, auf eine Kandidatur zu verzichten (Gölles, Protokoll 10/4, S. 62). Dies war die einzige Erklärung über den Wahlverzicht an die Öffentlichkeit. Da ungeklärt blieb, ob der SFB diese Nachricht veröffentlichte, kann nicht unterstellt werden, daß der Zeuge Lummer aus dieser Quelle über den Verzicht auf die Kandidatur informiert war.

Der Zeuge Gölles führte allerdings aus, daß er gleich bei dem ersten Gespräch mit dem Zeugen Lummer erklärt habe, die rechten Gruppierungen, die sich in der Wählergemeinschaft zusammenschließen würden, würden mangels genügend Kandidaten nicht an der Wahl teilnehmen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 88). Von daher sei dem Zeugen Lummer nach Auffassung des Zeugen Gölles von Anfang an deutlich gewesen, daß es bei der versprochenen Geldzuwendung einzig um die Finanzierung der Plakataktion gegen die SPD/F.D.P.-Koalition und nicht um einen Abkauf der Kandidatur gegangen sei. Diese Aussage wurde von dem Zeugen Koesling, der ebenfalls an einem der ersten Gespräche mit dem Zeugen Lummer teilgenommen hatte, bestätigt (Koesling, Protokoll 10/4, S. 121-122). Der Zeuge Koesling verneinte darüber hinaus die Frage, ob er als maßgeblicher Mann innerhalb der DVP-Wählergemeinschaft von dem Zeugen Lummer aufgefordert worden sei, seinen Einfluß geltend zu machen, nicht an den Wahlen teilzunehmen (Koesling, Protokoll 10/4, S. 127).

Der Zeuge Gölles verwahrte sich im übrigen entschieden dagegen, daß den rechten Gruppierungen für 2000 DM oder auch 10000 DM (siehe Punkt A. II 3 d) eine Kandidatur abzukaufen gewesen sei (Gölles, Protokoll 10/4, S. 67/68). Eine Abseisung mit 2000 DM oder 10000 DM sei auch bei dem Geldwert von 1970/71 nicht in Frage gekommen, zumal man für den Wahlkampf der Wählergemeinschaft 30000 bis 40000 DM einkalkuliert hatte.

Der Zeuge Schmitz vertrat dagegen die Ansicht, daß man mit 2000 DM zwar nicht einer ganzen rechtsradikalen Organisation, wohl aber einzelnen Personen die Absicht zu kandidieren hätte abkaufen können (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 6). Wenn dies die entscheidenden Personen wären, hätte dies auch Einfluß auf die Organisation.

Der Zeuge Lummer betonte, daß die Zeugen Gölles und Plöckinger ihn nicht nur nicht von dem Verzicht auf die Kandidatur unterrichtet hätten, sondern vielmehr mit einer solchen gedroht hätten, falls er keine finanzielle Unterstützung zusagen würde (Lummer, Protokoll 10/4, S. 10-20). Er habe demnach mit einer Kandidatur bis zum Verstreichen der Anmeldefristen nach dem Landeswahlgesetz rechnen müssen. Zum Beweis dafür, daß er auch noch im Dezember 1970 mit einer Wahlteilnahme habe rechnen müssen, führte der Zeuge Lummer das in der „Tageszeitung“ vom 13. November 1986 veröffentlichte Schreiben des Zeugen Gölles an, das dieser noch am 14. Dezember 1970 mit „Gölles, stellvertretender Vorsitzender der DVP-Wählergemeinschaft“ unterschrieben hatte (Lummer, Protokoll 10/4, S. 7-8).

- Schreiben vom 14. Dezember 1970

Dieses Schreiben (siehe Anlage 6) ist nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Plöckinger, Koesling und Lutze verfaßt worden, weil der Zeuge Lummer in dem ersten Gespräch die Vorlage eines Kostenvoranschlages gefordert hatte (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 148, Koesling, Protokoll 10/4, S. 129, Lutze, Protokoll 10/5, S. 82). Der Tenor dieses Schreibens war zumindest zwischen den Zeugen Gölles, Plöckinger und Koesling abgesprochen worden (Gölles, Protokoll 10/4, S. 106, Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 150), ausformuliert wurde es dagegen nur von dem Zeugen Gölles (Gölles, Protokoll 10/4, S. 106). Der Zeuge Koesling erklärte allerdings auch, maßgeblich an der Abfassung mitbeteiligt gewesen zu sein (Koesling, Protokoll 10/4, S. 125). Der Zeuge Lutze erklärte, die Einzelheiten seien zwischen den Zeugen Gölles und Plöckinger ausgearbeitet worden, so daß er, der Zeuge Lutze, keine Einzelheiten mitteilen könne (Lutze, Protokoll 10/5, S. 101). Insbesondere könne er nicht erklären, warum dieser in der Aktionsgemeinschaft besprochene Brief mit „Wählergemeinschaft“ unterschrieben war. Hierbei könne es sich nur um eine Eigenmächtigkeit der Zeugen Gölles und Koesling gehandelt haben. Allerdings sei die Aktionsgemeinschaft nicht so streng organisiert gewesen, daß solche Entwürfe hätten vorgelegt und genehmigt werden müssen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 101).

Weder der Zeuge Gölles (Gölles, Protokoll 10/4, S. 106) noch der Zeuge Koesling (Koesling, Protokoll 10/4, S. 125) konnten sich jedoch daran erinnern, was unter der in demselben Schreiben erhobenen Forderung nach „einem Spitzenamt (damit ist nicht Senator gemeint) ... 6 Arbeitsausschußmitgliedern“ im Falle eines „Totalsieges der CDU“ bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus zu verstehen war. Der Zeuge Gölles wies jedoch darauf hin, daß eine Wählergemeinschaft nicht mit einer kandidierenden Partei gleichzusetzen sei und auch ohne eigene Kandidatur aktiv sein könne. Seine Unterschrift unter dem Brief besage daher gar nichts über mögliche Kandidaturabsichten (Gölles, Protokoll 10/4, S. 70-80).

Während der Zeuge Lummer erklärte, daß er sich an den Erhalt dieses Schreibens nicht erinnern könne (Lummer, Protokoll 10/4, S. 41) und es auch nicht in seinen Unterlagen habe finden können (Lummer, Protokoll 10/4, S. 6), beteuerte der Zeuge Gölles, es selbst in den Briefkasten eingeworfen zu haben (Gölles, Protokoll 10/4, S. 108).

Der Zeuge Lummer hat somit einerseits erklärt, daß er sich an den Erhalt des Briefes nicht erinnern könne, andererseits hat er den mit „Gölles, stellvertretender Vorsitzender der DVP-Wählergemeinschaft“ unterzeichneten Brief als Begründung dafür herangezogen, daß am 14. Dezember 1970 noch die Wählergemeinschaft bestanden habe und er somit mit dem Risiko einer Wahlbeteiligung zumindest bis zu diesem Zeitpunkt habe rechnen müssen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 7-8).

Der Zeuge Gölles erklärte, daß der Zeuge Lummer nach Erhalt des Kostenanschlages geäußert habe, das Geld würde er wohl flüssig machen, wegen der Verteilung von Spitzenposten in der Verwaltung müsse er allerdings erst mit dem Vorstand verhandeln (Gölles, Protokoll 10/4, S. 64). Ob der Zeuge Lummer mit dem Vorstand verhandelt habe, entzöge sich der Kenntnis des Zeugen Gölles.

d) Umfang der versprochenen Geldzuwendung

Die dem Schreiben vom 14. Dezember 1970 beigelegte Kostenaufstellung ging von einer Summe von 10000 DM aus. Diese Summe war auch Gegenstand der Gespräche zwischen dem Zeugen Lummer und den Vertretern der rechtsradikalen Organisationen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 28). Der Zeuge Lummer erinnerte sich vor dem Untersuchungsausschuß jedoch nicht daran, wie die Summe von 10000 DM entstanden war (Lummer, Protokoll 10/4, S. 28), und wies darauf hin, daß er sich an die Kostenaufstellung nicht erinnern könne und sie auch nicht in seinen Unterlagen habe finden können (Lummer, Protokoll 10/4, S. 6). Nach der Geldübergabe (siehe Punkt A. II 4) waren die Vertreter der rechtsradikalen Organisationen enttäuscht, daß sie nur 2000 DM (siehe Punkt A. II 4 g) erhalten hatten (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 149, Bengs, Protokoll 10/12, S. 47). Ob diese Enttäuschung nur auf übermäßigem Optimismus der Vertreter der rechtsradikalen Organisationen oder auf einer konkreten Zusage des Zeugen Lummer beruhte, war nicht mit letzter Gewißheit aufzuklären. Zwar erklärten die Zeugen Koesling und Lutze, daß es eine Zusage des Zeugen Lummer in dieser Höhe nicht gegeben habe (Koesling, Protokoll 10/4, S. 129, 130 und Lutze, Protokoll 10/5, S. 103). Der Zeuge Gölles, der unmittelbarer Gesprächspartner des Zeugen Lummer war, gab aber an, daß der Zeuge Lummer eine klare Zusage in Höhe von 10000 DM gemacht habe. Beweis dafür sei seine (Lummers) Äußerung bei der Übergabe: „Nächste Woche gibt es mehr.“ (siehe Punkt A. II 4 i) (Gölles, Protokoll 10/4, S. 64). Auch der Zeuge Plöckinger glaubte sich zu erinnern, daß ihm gesagt worden sei, die Kosten würden „in der Höhe in etwa“ übernommen werden (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 149).

e) Vorlage der Plakatentwürfe

Die Vertreter der rechtsradikalen Gruppierungen erklärten vor dem Untersuchungsausschuß einmütig, daß dem Zeugen Lummer die Entwürfe für die in dem Kostenanschlag vom 14. Dezember 1970 genannten Plakate vorgelegt und von ihm gebilligt worden seien (Gölles, Protokoll 10/4, S. 91/100 und S. 101, Koesling, Protokoll 10/4, S. 122). Der Zeuge Lutze bestätigte, daß dies in den Sitzungen der Aktionsgemeinschaft so berichtet worden sei (Lutze, Protokoll 10/5, S. 83-84). Der Zeuge Lummer gab an, sich an diesen Vorgang nicht erinnern zu können (Lummer, Protokoll 10/4, S. 6, 21). Da sich die Aussagen des Zeugen Lutze mit denen der Zeugen Gölles und Koesling deckten, ging der Ausschuß davon aus, daß deren Aussagen den Sachverhalt zutreffend wiedergeben.

Die Plakate wurden im Hause Professor Rubins entworfen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 121). Im Dezember 1970 oder im Januar 1971 (Gölles, Protokoll 10/4, S. 63) haben die Mitglieder der Aktionsgemeinschaft dem Zeugen Lummer die maschinenschriftlichen Entwürfe der Plakate vorgelegt (Gölles, Protokoll 10/4, S. 63, Lutze, Protokoll 10/5, S. 83, Koesling, Protokoll 10/4, S. 122). Es handelte sich dabei um folgende Texte:

1. „Willst du nicht bei Ulbricht fronen – wähle keine roten Drohnen!
Widersetz dich dem Verrat – Sozis raus aus dem Senat!
Aktionsgemeinschaft 17. Juni“
2. „Bleibst du weiter Leisetreter,
verkaufen dich die Volksverräter.
Hinter der Berliner Mauer
steht schon Ulbricht auf der Lauer.
Aktionsgemeinschaft 17. Juni“
3. Abdruck einer Landkarte der Sowjetunion mit angeblichen Konzentrationslagern der „GULAG Sowjetische Sklavenhandels AG“ mit der Überschrift: „SPD + FDP + SEW = Hammer und Sichel (Symbol)“ und dem Text: „Darum: Sozis raus aus dem Senat!“
4. „Achtung Falle!
Pass auf, wohin die Karre geht,
denn nach der Wahl ist es zu spät.
Der Bonze dann ins Ausland zieht –
und Du kommst ins Polar-Gebiet.
Aktionsgemeinschaft 17. Juni“

Außerdem wurden dem Zeugen Lummer nach Aussage des Zeugen Gölles (Protokoll 10/4, S. 101) auch 10,5 x 7,5 cm große Aufkleber mit der Aufschrift: „SPD + FDP + SEW = Hammer und Sichel (Symbol)“ gezeigt.

Der Zeuge Lummer war mit den Entwürfen einverstanden (Lutze, Protokoll 10/5, S. 84) und äußerte, daß sich „die Linken aber ärgern würden“ (Gölles, Protokoll 10/4, S. 64).

Nicht vorgelegt wurden dem Zeugen Lummer dagegen die Überkleber mit der Aufschrift: „Die Moral von der Geschicht' – solche Typen wählt man nicht!“ (Gölles, Protokoll 10/4, S. 101, Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 170). Diese Überkleber sind erst wesentlich später als „Rachefeldzug“ für die „Verhaftungswelle“ bei der Plakataktion vom 27. zum 28. Februar 1971 gefertigt worden (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 170, Gölles, Protokoll 10/4, S. 101).

f) Weitere Gespräche bis Februar 1971

Nach dem ersten Gespräch gab es noch einige Gespräche, an denen von seiten der Vertreter der rechtsradikalen Organisationen durchgängig der Zeuge Gölles und einmal der Zeuge Koesling beteiligt war (Koesling, Protokoll 10/4, S. 121, Lutze, Protokoll 10/5, S. 82). Während der Zeuge Gölles davon ausging, daß auch der Zeuge Plöckinger an einem weiteren Gespräch teilgenommen hat, behauptete der Zeuge Plöckinger, nur an dem ersten Gespräch beteiligt gewesen zu sein (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 121). Diese Gespräche haben nach den Aussagen des Zeugen Lummer vor dem Unterausschuß des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung, die er vor dem Untersuchungsausschuß nicht dementierte (vgl. Lummer, Protokoll 10/4, S. 22), am 23. November, 10. Dezember, 8. Januar 1970 sowie am 16. und 19. Februar 1971 stattgefunden.

g) Verzögerungstaktik

Der Zeuge Lummer führte zu der Häufigkeit der Gespräche aus, daß er sich bemüht habe, seine Gesprächspartner davon zu überzeugen, daß ihre Kandidatur nicht sinnvoll und nicht nützlich sei. Sein taktisches Bemühen sei es gewesen, durch das Hinziehen der Gespräche möglichst in die Nähe des Wahltermins zu kommen und so zu erreichen, daß die Vertreter der rechtsradikalen Organisationen die nach dem Landeswahlgesetz notwendige Frist für die Anmeldung der Wahlteilnahme versäumen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 22). Bis zur Verstreichung dieses Termins habe er immer noch mit der Gefahr einer Kandidatur rechnen müssen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 21).

Da bereits im Unterausschuß des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung Unklarheiten über die Fristen der Anmel-

dung einer Kandidatur zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin vom 14. März 1971 aufgetreten waren, hatte dieser Unterausschuß den Präsidenten des Abgeordnetenhauses gebeten, den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung einer entsprechenden gutachtlichen Stellungnahme zu beauftragen. Dieses Gutachten vom 23. September 1986 bezog der Untersuchungsausschuß in seine Arbeit ein.

aa) Fristen für die Anmeldung einer Kandidatur

Nach dem Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes lag der letzte Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie die Beseitigung von Mängeln nach § 38 Abs. 1 der Landeswahlordnung a. F. (vom 26. September 1970, GVBl. S. 1709) gemäß § 33 der Landeswahlordnung a. F. acht Wochen vor dem Wahltermin, d. h. am 18. Januar 1971. Die gleiche Frist galt für diejenigen Parteien, die im Abgeordnetenhaus der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen mit fünf Abgeordneten vertreten waren, gemäß § 31 der Landeswahlordnung a. F. für die Einreichung der Satzung, des Parteiprogramms sowie der Niederschrift über die letzte Wahl des Landesvorstandes.

Der Zeuge Lummer hat ausgesagt (siehe Punkt A. II 3f), am 23. November und 10. Dezember 1970 sowie am 8. Januar, 16. und 19. Februar 1971 Kontakt zu den Vertretern der rechtsradikalen Organisationen gehabt zu haben.

Das Gespräch am 16. Februar 1971 und insbesondere die Geldzahlung am 19. Februar 1971 (siehe Punkt A. II 4) lagen nach dem 18. Januar 1971 und waren demzufolge zur Verhinderung einer Kandidatur objektiv nicht mehr erforderlich, da eine Anmeldung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich war. Auf entsprechenden Vorhalt erklärte der Zeuge Lummer: „Es ist mir zwar nicht erinnerlich... wann das Geld übergeben worden ist, aber ich schließe dabei nicht aus, sondern vermute möglicherweise, daß das zu einem Zeitpunkt war, wo die Fristen für die Teilnahme an der Wahl bereits verstrichen waren. Aber ich sage eben, daß die entscheidenden Gespräche längst stattgefunden haben, bevor dieser Zeitpunkt verstrichen war, so daß eine Teilnahme formal immer möglich gewesen ist. Und wenn ich zu einem solchen Zeitpunkt etwas verspreche, dann pflege ich das zu halten.“ (Lummer, Protokoll 10/4, S. 7).

bb) Möglichkeit zur Wahlteilnahme

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes vom 23. September 1986 wies weiter darauf hin, daß nach Art. 26 Abs. 2 der zur Zeit der Wahl 1971 geltenden Fassung der Verfassung von Berlin sowie nach §§ 16 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes a. F. (vom 24. Juli 1970, GVBl. S. 1355) und nach § 28 der Landeswahlordnung a. F. damals **nur politische Parteien** im Sinne des § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes (sowohl in der damals geltenden Fassung vom 24. Juli 1967, BGBl. I S. 773, unter Berücksichtigung der Änderung vom 22. Juli 1969, BGBl. I S. 925 als auch nach der zur Zeit geltenden Fassung vom 15. Februar 1984, BGBl. I S. 242) berechtigt waren, Wahlvorschläge einzureichen. Diese Beschränkung des Wahlvorschlagsrechtes wurde in den genannten Vorschriften aus verfassungsrechtlichen Gründen erst nach der Wahl zum Abgeordnetenhaus 1975 durch das 18. Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 20. Juni 1977, GVBl. S. 1126, aufgehoben.

Der Zeuge Lummer erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß es im Vorfeld der Wahl 1971 die Information gegeben habe, daß eine politische Gruppierung der rechten Seite kandidieren wolle (Lummer, Protokoll 10/4, S. 5). Die Aktionsgemeinschaft 17. Juni sei nach seiner Erkenntnis und Erinnerung dafür nicht in Frage gekommen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 5), wohl aber der Deutsche Club und die Deutsche Volkspartei (Lummer, Protokoll 10/4, S. 6).

- Deutscher Club

Der Deutsche Club war laut einer im „Spiegel“ Nr. 46/1970, S. 109 wiedergegebenen Äußerung des Zeugen Gölles eine „überparteiliche politische Organisation ... frei von Dogmen und Parteiprogrammen“. Eine Kandidatur des Deutschen Clubs kam daher schon wegen des entgegenstehenden Selbstverständnisses dieser Organisation nicht in Betracht.

- Deutsche Volkspartei

Die Deutsche Volkspartei hatte sich am 8. März 1969 in Bad Hersfeldt auf Bundesebene und am 7. Mai 1969 als Landesverband Berlin konstituiert. Sie nahm nach Auskunft des Bundeswahlleiters vom 21. Mai 1987 nur an einer einzigen Wahl teil, nämlich an der Wahl zum 6. Deutschen Bundestag am 28. September 1969, und zwar lediglich in den Wahlkreisen 63 (Bonn) und 64 (Siegkreis I - Bonn-Land). Sie erhielt im Wahlkreis 63 296 Erststimmen (= 0,2%) und im Wahlkreis 64 165 Erststimmen (= 0,1%). Zweitstimmen erhielt sie in beiden Wahlkreisen nicht. Mit der Zulassung zur Wahl hatte der Bundeswahlleiter der Deutschen Volkspartei die Rechtsstellung einer Partei gemäß § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes zuerkannt. 1977 erkannte der Bundeswahlleiter der Deutschen Volkspartei gemäß § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes die Rechtsstellung als Partei wieder ab, da sie (mehr als) sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hatte.

Die Beteiligung der Deutschen Volkspartei an der Bundestagswahl 1969 - wenn auch nur in zwei Wahlkreisen - war zu Beginn der Gespräche zwischen dem Zeugen Lummer und den Zeugen Gölles, Plöckinger und Koesling gerade ein Jahr her. Insofern läßt sich die Einlassung des Zeugen Lummer, er habe mit einer Kandidatur dieser Gruppierung rechnen müssen, jedenfalls nicht mit dem Hinweis darauf widerlegen, daß es sich bei dieser nicht um eine kandidaturfähige Partei gehandelt habe.

4. Geldzahlung am 19. Februar 1971

Ausgangs- und Kernthema des Untersuchungsausschusses war die Geldzahlung durch den Zeugen Lummer an den Vertreter einer rechtsradikalen Organisation. Gerade bei diesem Punkt widersprachen sich die Zeugenaussagen jedoch am auffallendsten.

a) Termin

An das genaue Datum der Geldübergabe konnte sich keiner der zu diesem Punkt befragten Zeugen (Natusch, Lummer, Gölles, Koesling, Plöckinger und Lutze) erinnern. Fest steht, daß es Anfang 1971 gewesen sein muß. Während der Zeuge Lutze vermutete, es wäre im Januar gewesen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 82), nahm der Zeuge Gölles an, daß es um den 19. Februar 1971 gewesen sein müsse (Gölles, Protokoll 10/4, S. 51). Der Zeuge Lummer konnte sich an das genaue Datum auch nicht mehr erinnern, vermutete jedoch, daß es bei den Gesprächen, die er ausweislich seines Terminkalenders am 8. Januar und 16. und 19. Februar 1971 mit den Vertretern der rechtsradikalen Gruppen geführt hatte, um die Geldzahlung gegangen sei (Lummer, Protokoll 10/4, S. 8), vermutlich habe die Übergabe an dem letzten Termin, also am 19. Februar 1971, stattgefunden (Lummer, Protokoll 10/4, S. 22). Der Ausschuß ging daher davon aus, daß dies der maßgebliche Termin war.

Bezüglich der Uhrzeit bestand unter den Zeugen eine relative Einmütigkeit. Der Zeuge Koesling erklärte, daß es abends bei Dunkelheit gewesen sei (Koesling, Protokoll 10/4, S. 123). Der Zeuge Lutze gab an, daß die Übergabe gegen 20.00 Uhr (Lutze, Protokoll 10/5, S. 86) und der Zeuge Gölles, daß sie gegen 22.00 Uhr stattgefunden habe (Gölles, Protokoll 10/4, S. 52-60).

b) Verabredung

Über die Verabredung der Übergabemodalitäten zeigten die Zeugenaussagen nur wenige Differenzen. Der Zeuge Lutze gab an, bei einem Treffen im Hause Professor Rubins in der Hildburghäuser Straße in Lichterfelde (Lutze, Protokoll 10/5, S. 108) habe der Zeuge Gölles erklärt: „Heute abend kriegen wir es!“ (Lutze, Protokoll 10/5, S. 86). Die Aussage des Zeugen Koesling, daß der Zeuge Gölles angerufen worden sei und dabei Ort und Zeit der Übergabe verabredet worden seien (Koesling, Protokoll 10/4, S. 123), steht zu dieser Bekundung des Zeugen Lutze nicht in Widerspruch. Der Zeuge Plöckinger, der jedoch ausdrücklich betonte, daß er diese Tatsache nur vom Hörensagen kenne, erklärte dagegen, der Zeuge Koesling sei vom Rathaus Schöneberg aus angerufen worden (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 152-160).

c) Zeugen auf der Seite des Geldempfängers

Der Zeuge Lutze gab weiter an, daß er gebeten worden sei, die Zeugen Gölles, Koesling und Plöckinger von der Hildburghäuser Straße zu der Geldübergabe zu fahren, was er auch getan habe

(Lutze, Protokoll 10/5, S. 86 und 87). Der Zeuge Koesling erklärte, daß lediglich der Zeuge Gölles bei der Geldübergabe dabei gewesen sei, da dieser ihn zum Ort der Übergabe gefahren habe (Koesling, Protokoll 10/4, S. 124), den Zeugen Lutze kenne er überhaupt nicht (Koesling, Protokoll 10/4, S. 128). Der Zeuge Gölles bestritt dagegen, bei der Übergabe anwesend gewesen zu sein, und erklärte, daß der Zeuge Koesling seines Wissens allein gewesen sei (Gölles, Protokoll 10/4, S. 66). Auch der Zeuge Plöckinger bestritt, daß der Zeuge Gölles bei der Übergabe anwesend gewesen sein könnte (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 161). Wäre er es gewesen, hätte er, Gölles, ihm davon berichtet, da beide sehr befreundet seien. Gleichzeitig betonte er - im Gegensatz zu dem Zeugen Lutze -, daß auch er selbst nicht an der Übergabe teilgenommen habe (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 162). Der Zeuge Bengs, der an der Geldübergabe unbestritten nicht teilgenommen hatte, erklärte, daß der Zeuge Lutze bei der Geldübergabe nicht anwesend gewesen sei und davon erst gemeinsam mit ihm, also zu den Wahlen 1971 „offiziell“ etwas erfahren habe (Bengs, Protokoll 10/12, S. 5). Der Zeuge Natusch gab an, daß nach den Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz nur der Zeuge Koesling an der Geldübergabe beteiligt gewesen sein soll (Natusch, Protokoll 10/3, S. 24), insbesondere läge keine Information über die Anwesenheit des Zeugen Lutze bei der Übergabe vor (Natusch, Protokoll 10/3, S. 27).

d) Ort

Über den Ort der Geldübergabe klafften die Aussagen am auffallendsten auseinander. Der Zeuge Lutze betonte, daß die Übergabe in einer Seitenstraße des Kurfürstendamms stattgefunden habe (Lutze, Protokoll 10/5, S. 82). Er erinnere sich daran mit Sicherheit, da dieser Treffpunkt auf dem Weg zwischen dem Haus von Professor Rubin in Lichterfelde und seiner Wohnung hinter dem Rathenauplatz in Grunewald lag (Lutze, Protokoll 10/5, S. 88). Daß das Treffen am Sachsendamm stattgefunden haben könnte, schloß der Zeuge Lutze mit Sicherheit aus (Lutze, Protokoll 10/5, S. 108). Diesen Treffpunkt nannte jedoch der Zeuge Koesling, der als einziger unbestritten an der Geldübergabe beteiligt war (Koesling, Protokoll 10/4, S. 121). Die Zeugen Gölles und Plöckinger, die beide bestritten, selbst bei der Übergabe anwesend gewesen zu sein (siehe c)), erklärten übereinstimmend, daß das Treffen am Sachsendamm stattgefunden habe (Gölles, Protokoll 10/4, S. 52-60, Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 152-160). Der Zeuge Lummer gab an, sich an den Ort der Übergabe nicht erinnern zu können (Lummer, Protokoll 10/4, S. 6). Der Zeuge Natusch erklärte, daß dem Landesamt für Verfassungsschutz keine Angaben über den Ort der Übergabe vorlägen (Natusch, Protokoll 10/3, S. 24).

e) Empfänger des Geldes

Der Zeuge Koesling führte aus, daß er das Geld entgegengenommen habe (Koesling, Protokoll 10/4, S. 121). Wenn er sich richtig erinnere, sei er an der verabredeten Straßenecke am Sachsendamm auf einen bestimmten Mann zugegangen und habe ihn gefragt, ob er jemanden von der Deutschen Volkspartei suche (Koesling, Protokoll 10/4, S. 123). Dieser Mann habe ihm einen braunen Briefumschlag übergeben. Auch die Zeugen Plöckinger (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 161) und Gölles (Gölles, Protokoll 10/4, S. 66) gaben - allerdings nach eigenem Bekunden nur vom Hörensagen her an -, daß der Zeuge Koesling das Geld entgegengenommen habe. Genauso wenig wie er sich daran erinnern konnte, ob er selbst das Geld übergeben hatte, konnte sich der Zeuge Lummer daran erinnern, wem das Geld übergeben worden war (Lummer, Protokoll 10/4, S. 42). Der Zeuge Lutze gab dagegen an, daß die Zeugen Koesling, Plöckinger und Gölles aus seinem Auto gemeinsam ausgestiegen seien, daß dann aber nur die Zeugen Gölles und Plöckinger auf den Zeugen Lummer zugegangen seien, während sich der Zeuge Koesling abwartend zurückgehalten habe (Lutze, Protokoll 10/5, S. 87). An wen genau der Zeuge Lummer den Briefumschlag übergeben habe, wisse er nicht, es könne der Zeuge Gölles oder auch der Zeuge Plöckinger gewesen sein. Als sich die drei Zeugen wieder in sein Auto gesetzt hätten, habe jedenfalls der Zeuge Plöckinger den Briefumschlag in der Hand gehalten. Der Zeuge Natusch erklärte, daß das Geld nach der Information des Landesamtes für Verfassungsschutz an den Zeugen Koesling übergeben worden sei (Natusch, Protokoll 10/3, S. 24).

f) Geldgeber

Der Zeuge Lummer gab zwar einerseits an, sich nicht mit hundertprozentiger Sicherheit erinnern zu können, ob er persönlich

das Geld übergeben habe oder ob er nur den Auftrag dazu erteilt habe (Lummer, Protokoll 10/4, S. 42, 2. Absatz), erklärte aber andererseits, auch auf entsprechenden Vorhalt, es wohl selbst ausgehändigt zu haben (Lummer, Protokoll 10/4, S. 5 und 6 und S. 42, 5. Absatz). Der Zeuge Koesling, der als Empfänger des Geldes am besten wissen müßte, wer es ihm ausgehändigt hat, erklärte, er wisse nicht, wer der Geldgeber gewesen sei (Koesling, Protokoll 10/4, S. 121). Es sei ein Herr gewesen, der kleiner als er selbst war – und er sei nicht groß (Koesling, Protokoll 10/4, S. 122). Die Person sei so verkleidet gewesen, daß sie nicht zu erkennen gewesen sei (Koesling, Protokoll 10/4, S. 121). Der Zeuge Plöckinger gab an, daß der Zeuge Koesling damals erzählt habe, der Geldgeber habe den Mantelkragen hochgeschlagen und den Hut ins Gesicht gezogen (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 152–160). Der Zeuge Koesling habe damals „Stein und Bein behauptet, das war nicht der Herr Lummer“. Der Zeuge Gölles machte gleichlautende Ausführungen über die damalige Berichterstattung durch den Zeugen Koesling (Gölles, Protokoll 10/4, S. 87).

Zu der behaupteten Verkleidung führte der Zeuge Lummer aus, er besitze keinen Schlapput (Lummer, Protokoll 10/4, S. 42). Außerdem wäre eine solche Geheimaktion um die Geldübergabe sinnlos und nutzlos gewesen, da er theoretisch das Geld auch in seinem Büro hätte übergeben können, wenn er doch vorher schon in seinem Büro mit den Vertretern der rechtsradikalen Organisationen verhandelt hatte (Lummer, Protokoll 10/4, S. 42).

Vieles spricht dafür, daß der Zeuge Lummer persönlich das Geld übergeben hat. Zum einen hat der Zeuge dies selbst als wahrscheinlich eingeräumt, und zum anderen traf die Beschreibung der Körpergröße des Geldgebers durch den Zeugen Koesling auf den Zeugen Lummer zu. Auch der Zeuge Lutze will den Zeugen Lummer eindeutig identifiziert haben (Lutze, Protokoll 10/5, S. 86).

Als einziger Zeuge erwähnte der Zeuge Lutze, daß der Zeuge Lummer bei der Geldübergabe von zwei anderen Männern begleitet worden sei (Lutze, Protokoll 10/5, S. 86). Diese Herren habe er nicht erkannt, sie seien aber größer (Lutze, Protokoll 10/5, S. 86) und jünger (Lutze, Protokoll 10/5, S. 87) als der Zeuge Lummer gewesen. Den Briefumschlag aber habe der Zeuge Lummer übergeben.

g) Betrag

Unzweifelhaft steht fest, daß an jenem Februarabend 2000 DM den Besitzer gewechselt haben.

Nach Aussage des Zeugen Koesling sagte der Übergeber des Geldes: „2000 DM, der Rest folgt in den nächsten Tagen.“ – oder „... in den nächsten Wochen.“ (Koesling, Protokoll 10/4, S. 121). Der Zeuge Koesling hatte eigentlich damit gerechnet, die mit dem Zeugen Lummer verabredeten 10000 DM (siehe Punkt A. II 3 d) zu bekommen und erklärte vor dem Ausschuß, daß die restlichen 8000 DM bis heute offen geblieben seien (Koesling, Protokoll 10/4, S. 121 und 128). Der Zeuge Plöckinger betonte, daß er das Geld nie in der Hand gehabt habe, daß er aber gehört habe, daß es 2000 DM gewesen sein sollen (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 161). Der Zeuge Lutze wiederum gab an, daß er von dem Zeugen Plöckinger später gehört habe, daß es sich um 2000 DM gehandelt habe. Nach der Übergabe habe er im Auto gesehen, daß mehrere 100-DM-Scheine in dem Umschlag gewesen seien (Lutze, Protokoll 10/5, S. 103). An die genaue Summe von 2000 DM konnte sich der Zeuge Lummer nach seiner Aussage nur erinnern, weil er über diesen Betrag eine Quittung habe (Lummer, Protokoll 10/4, S. 29). Warum er jedoch gerade 2000 DM gegeben habe, wußte er nicht mehr.

b) Quittung

Diese Quittung, die dem Ausschuß vorlag und die auf einem linierten Blatt ohne Angabe eines Datums lediglich den handschriftlichen Vermerk: „2000 DM (zweitausend) DM erhalten. Koesling“ trägt, hat der Zeuge Lummer nach seinen Angaben von dem Zeugen Koesling erbeten und bekommen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 6 und 8). Der Zeuge Koesling behauptete dagegen, keine Quittung ausgestellt zu haben (Koesling, Protokoll 10/4, S. 123) und war sich auf Vorhalt dessen fast sicher (Koesling, Protokoll 10/4, S. 124). Dem Zeugen Plöckinger war von einer Quittung nichts bekannt (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 168). Der Zeuge Lutze erklärte, nichts von einer Quittungsübergabe gesehen zu haben (Lutze, Protokoll 10/5, S. 102). Er räumte zwar ein, daß er das nicht

unbedingt hätte bemerken müssen, hielt eine Quittungsübergabe aber für unwahrscheinlich, da weder der Zeuge Gölles noch der Zeuge Plöckinger gewußt hätten, wieviel Geld sie bekommen hatten. Die Summe habe sich erst später beim Nachzählen herausgestellt (Lutze, Protokoll 10/5, S. 87).

Der Untersuchungsausschuß ging aufgrund der vorliegenden Quittung davon aus, daß der Zeuge Koesling sie dem Zeugen Lummer ausgestellt hatte, zumal sich der Zeuge Koesling auf entsprechenden Vorhalt nur fast sicher war, keine erteilt zu haben, und der Zeuge Lutze die Aushändigung einer Quittung nicht ausschließen konnte.

i) Zusage bei der Geldübergabe

Die Zeugen Gölles und Plöckinger gaben an, jeweils davon gehört zu haben, daß der Geldgeber zum Zeugen Koesling gesagt habe, daß es in der nächsten Woche mehr Geld gebe (vgl. Koesling unter Punkt A. II 4 g). Der Zeuge Gölles gab an, diese Information von dem Zeugen Koesling erhalten zu haben (Gölles, Protokoll 10/4, S. 52–60 und S. 87), der Zeuge Plöckinger erklärte, dies wie die gesamte Schilderung der Geldzahlung auf der nächsten auf die Übergabe folgenden Zusammenkunft der Aktionsgemeinschaft gehört zu haben (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 151). Da die Anwesenden über die ganze Geschichte gelacht hätten, sei sie ihm im Gedächtnis geblieben (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 152–160). Der Zeuge Lutze gab an, der Zeuge Plöckinger habe später ihm gegenüber erklärt, daß „aus der Ecke noch mehr Geld“ komme (Lutze, Protokoll 10/5, S. 88).

Die Zeugen Gölles, Plöckinger und Koesling seien jedenfalls nach der Geldübergabe wieder in sein, des Zeugen Lutzes, Auto gestiegen, und er habe sie an der Ecke, an der der Zeuge Gölles wohnte (Markgraf-Albrecht- oder Albrecht-Achilles-Straße), abgesetzt (Lutze, Protokoll 10/5, S. 103).

j) Mehrere Geldzahlungen

Die weit divergierenden Aussagen der Zeugen insbesondere zum Ort der Geldübergabe (Sachsendamms oder Seitenstraße des Kurfürstendamms) und die Aussage des Zeugen Lutze, daß nach der Bekundung des Zeugen Plöckinger „aus der Ecke noch mehr Geld“ komme, veranlaßten den Ausschuß zu der Frage, ob es sich möglicherweise um verschiedene Geldzahlungen gehandelt habe. Der Zeuge Lutze verneinte die Frage, ob er davon etwas gehört habe (Lutze, Protokoll 10/5, S. 88). Er führte aber aus, daß der Zeuge Gölles öfter einmal Beträge unterschiedlicher Höhe in die Aktionsgemeinschaft gebracht habe und behauptet habe, sie seien von seinen Leuten gesammelt worden, um irgendwelche Propagandaaktionen zu unterstützen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 88). Ihm, dem Zeugen Lutze, sei dies aufgefallen, da die Gruppierung des Zeugen Gölles, der Deutsche Club, nicht so viele Mitglieder gehabt habe. Er habe jedoch keine diesbezüglichen Vermutungen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz geäußert, sondern lediglich die Äußerung des Zeugen Plöckinger weitergeleitet, daß aus der Ecke noch mehr komme. Der Zeuge Plöckinger antwortete auf die Frage des Ausschusses, ob es sich möglicherweise um zwei verschiedene Zahlungen gehandelt habe: „Wie kann ich – Darauf kann – also jedenfalls nicht mir bekannte, nicht. Dazu kann ich Ihnen nichts sagen.“ (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 162).

k) Information an das Landesamt für Verfassungsschutz

Der Zeuge Natusch erklärte, daß der Zeuge Lutze erst nach der Plakataktion vom 27./28. Februar 1971 dem Landesamt für Verfassungsschutz von der Geldübergabe berichtet habe (Natusch, Protokoll 10/3, S. 27). Der Zeuge Natusch vermutete, daß der Zeuge Lutze vor der Geldübergabe auch nichts gewußt habe. Wenn er das Landesamt für Verfassungsschutz trotz Kenntnis nicht informiert habe, habe er seine Pflichten größtenteils vernachlässigt. Im übrigen stünde in der nachträglichen Information weder, daß der Zeuge Lutze dabei war, noch wie das Geld übergeben wurde. Der Zeuge Lutze habe nur berichtet, daß „eben diese Aktion von Herrn – von der CDU bezahlt gewesen sein soll“.

5. Abstimmung mit der Parteispitze

a) Gespräche mit der Parteiführung

Die Zuwendung von 2000 DM an den Zeugen Koesling wurde nach den Bekundungen des Zeugen Lummer mit der „Parteifüh-

zung“ der CDU abgestimmt (Lummer, Protokoll 10/4, S. 22-24, S. 26 und 27). Er gab jedoch an, sich an Einzelheiten dieses Vorgangs nicht mehr erinnern zu können (Lummer, Protokoll 10/4, S. 29).

Eine Definition des Begriffes „Parteiführung“ (Lummer, Protokoll 10/4, S. 27) konnte der Zeuge Lummer nicht geben. Er wies aber darauf hin, daß es keine Rücksprache mit der Partei, sondern lediglich mit einem Teil der Spitze gegeben habe (Lummer, Protokoll 10/4, S. 27). Er erklärte, daß die von ihm unterrichtete „Führungsspitze“ weniger als der Landesvorstand sei (Lummer, Protokoll 10/4, S. 30). Im übrigen habe die Absprache weder auf einem Parteitag noch in einem Landesausschuß stattgefunden (Lummer, Protokoll 10/4, S. 30). Sein Vorhaben habe er auch nicht mit dem Freundeskreis der CSU abgeklärt – „mit dem habe ich jedenfalls nicht geredet wegen solcher Fragen.“ (Lummer, Protokoll 10/4, S. 23). Der Zeuge Lummer sah sich auch nicht in der Lage, den von ihm verwendeten Begriff „Teil der Spitze“ anhand seiner damaligen Gesprächspartner zu konkretisieren (Lummer, Protokoll 10/4, S. 27). Er führte aus, er wisse nicht mehr, ob es ein Gespräch mit einem stellvertretenden oder geschäftsführenden Vorsitzenden war oder ob es in einem bestimmten Vorstandsgremium stattgefunden habe (Lummer, Protokoll 10/4, S. 27). Er könne auch nicht sagen, ob die Abstimmung mit dem Zeugen Lorenz als Landesvorsitzenden, dem Zeugen Schmitz als zweitem Landesvorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer oder dem Landeskassierer vorgenommen worden sei (Lummer, Protokoll 10/4, S. 23 und 43).

Der Zeuge Schmitz erinnerte sich im Gegensatz zu dem Zeugen Lummer daran, daß es zwischen beiden Gespräche über Wege und Mittel zur Verhinderung der Wahlteilnahme rechter Gruppierungen gegeben habe (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 5). Der Zeuge Schmitz bekundete weiterhin, er habe von der Absicht des Zeugen Lummer, „diese Sache zu regulieren“, gewußt (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 5) und hatte sogar mehrere Gespräche vor der Zahlung in Erinnerung (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 23-24). Es sei ihm auch bekannt gewesen, daß der Zeuge Lummer von Mitgliedern rechter Gruppierungen angesprochen worden sei (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 5). Er habe schließlich auch von der Geldzuwendung in Höhe von 2000 DM Kenntnis erhalten (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 23-24; vgl. auch Protokoll des Unterausschusses des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung, 10/2, S. 62), d. h., daß ihm der Zeuge Lummer die Erledigung der Angelegenheit mitgeteilt habe (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 5, 12/20 und 24). Er habe jedoch nicht gewußt, daß das Geld für Plakate gegeben worden sei (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 24). Die „Plakatgeschichte“ sei ihm erst aus den Presseveröffentlichungen aus dem Jahre 1986 bekannt geworden (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 8 und 24). Der Zeuge Schmitz gab an, sich an einen darüber hinausgehenden Inhalt der Gespräche nicht mehr erinnern zu können (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 24).

Zur Klärung der vom Zeugen Lummer verwendeten Begriffe „Teil der Spitze“ und „Parteiführung“ und der Konkretisierung seiner damaligen Gesprächspartner konnte der Zeuge Schmitz auch nicht beitragen. Nach seiner Meinung ist unter dem Begriff „Parteiführung“ der Landesvorstand oder ein Teil des Landesvorstandes zu verstehen (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 8). In Wahlkampfzeiten sei es sehr hektisch zugegangen, man habe selten Gelegenheit gehabt, sich gemeinsam stundenlang mit allen möglichen Themen zu beschäftigen (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 8). Im übrigen sei die Behandlung eines solchen Vorgangs innerhalb des Landesvorstandes auch eine Frage der Gewichtung. So könnte er sich schon wegen der Größenordnung des Betrages und des starken Termindrucks, unter dem sich alle Angehörigen der Parteispitze befunden hätten, nicht vorstellen, daß etwa der Landesvorsitzende, der Zeuge Lorenz, sich mit dieser Sache habe beschäftigen können (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 5). Der Zeuge Schmitz konnte auch nicht mit Sicherheit sagen, ob andere Mitglieder des Landesvorstandes mit dem Vorgang befaßt waren (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 5). Nach seinen im Protokoll 10/2, S. 62 des Unterausschusses des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung festgehaltenen Ausführungen hatte der Zeuge Schmitz noch mit „drei oder vier anderen“ über das Vorhaben des Zeugen Lummer gesprochen. An die Namen seiner Gesprächspartner konnte er sich auch vor dem Untersuchungsausschuß auf Vorhalt dieser Aussage nicht mehr erinnern (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 24). Er betonte vielmehr, daß er den Abstimmungsprozeß um die Zahlung von 2000 DM aus heutiger Sicht nicht mehr rekonstruieren könne (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 5). Er verwies auf etwaige Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen, aus

denen sich auch der Kreis der Sitzungsteilnehmer ergeben würde (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 5 und 8).

Derartige Protokolle standen dem Untersuchungsausschuß jedoch nicht zur Verfügung. Auf eine entsprechende Aufforderung hatte der Untersuchungsausschuß vom Landesverband Berlin der CDU eine Kurzmitteilung vom 29. Dezember 1986 erhalten, nach der sich aus den Protokollen keine Hinweise auf die Geldzahlung und das Umfeld dieses Vorganges ergäben. Die Fraktion der CDU im Abgeordnetenhaus hatte mit Schreiben vom 23. Januar 1987 darauf hingewiesen, daß entsprechende Protokolle oder Aktenvermerke nicht vorliegen würden und auch keine Anhaltspunkte dafür hätten ermittelt werden können, daß solche Aufzeichnungen jemals existiert hätten.

Der von den Zeugen Lummer und Schmitz als möglicher Gesprächspartner des Zeugen Lummer bezeichnete Zeuge Lorenz erklärte, von der Zahlung der 2000 DM und den damit verbundenen Begleitumständen erst 1986 durch die öffentliche Diskussion erfahren zu haben. Er wollte eine frühere Kenntnis zwar nicht ausschließen, machte aber deutlich, daß ein solcher Vorgang in seinem Gedächtnis haften geblieben wäre (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 186). Der Zeuge Lorenz versicherte, daß sich der Zeuge Lummer mit dem Anliegen der Verhinderung der Wahlbeteiligung nicht an ihn gewendet hatte (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 187). Er habe auch nach den Wahlen vom Zeugen Lummer keine Informationen – auch nicht außerhalb von Gremien – über dessen Vorgehen erhalten (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 188). Nach seiner Vorstellung könnte der Zeuge Lummer mit einem anderen Vorstandsmitglied, womöglich auch mit einem Fraktionsvorstandsmitglied, über dieses Thema gesprochen haben (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 191).

Der damalige Schatzmeister der CDU, der Zeuge Boehm, führte ebenfalls aus, daß er von der Zahlung der 2000 DM erst 1986 aus Presseberichten erfahren habe (Boehm, Protokoll 10/5, S. 46).

Ein Datum für die innerparteiliche Abstimmung der finanziellen Zuwendung an den Zeugen Koesling konnte der Zeuge Lummer nicht bestimmen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 22 und 23). Der Zeuge Schmitz gab nur an, daß der Zeuge Lummer mit ihm vor und nach der Zahlung über sein Vorhaben gesprochen habe (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 5 und 24).

b) Herkunft des Geldes

Zur Herkunft der 2000 DM konnte der Zeuge Lummer keine näheren Angaben machen. Er führte aus, er habe diesen Betrag jedenfalls nicht aus eigener Tasche bezahlt (Lummer, Protokoll 10/4, S. 22). Die Tatsache, daß man ihm den Betrag zur Verfügung gestellt hatte, sei das Ergebnis der Abstimmung mit der Parteispitze gewesen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 23). Der Zeuge Lummer konnte sich nur noch daran erinnern, daß das Geld aus der Partei oder dem Umfeld kam (Lummer, Protokoll 10/4, S. 23). Als „Umfeld“ bezeichnete er Parteiorganisationen mit eigenen Kassen, wie etwa den Polizeiarbeitskreis oder die Junge Union. Eine Zuwendung aus dem Freundeskreis der CSU hielt er für ausgeschlossen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 23).

Auch der Zeuge Schmitz konnte nicht zur Klärung der Herkunft der 2000 DM beitragen. Er erklärte, der Zeuge Lummer habe jedenfalls nicht mit ihm über diesen Punkt gesprochen, er könne allerdings nicht ausschließen, daß der Zeuge Lummer mit einem anderen Mitglied der Parteiführung darüber geredet habe (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 5). Aus eigener Wahrnehmung wisse er nicht, aus welcher Kasse das Geld gekommen sei (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 7).

Weder der Zeuge Boehm noch der damalige Landesgeschäftsführer, der Zeuge Kalisch, konnten sich daran erinnern, daß dem Zeugen Lummer 2000 DM aus CDU-Kassen zum Zwecke der Zuwendung an rechtsradikale Gruppierungen zur Verfügung gestellt worden seien (Boehm, Protokoll 10/5, S. 46, Kalisch, Protokoll 10/5, S. 61 und 62).

Der Zeuge Kalisch war 1970/71 in seiner Eigenschaft als Landesgeschäftsführer und Wahlkampfleiter Wirtschaftler über einen Etat, der nach seinen Angaben 3,5 Millionen DM betrug (Kalisch, Protokoll 10/5, S. 61). Die Unterschriftsberechtigung und die Berechtigung, Zahlungsanweisungen zu geben, waren Bestandteil seiner Wirtschaftsfunktion (Kalisch, Protokoll 10/5, S. 62). Der Zeuge Kalisch erklärte, er habe in seinem Etat allgemeine Wahl-

kampfansätze gehabt, in denen solche Beträge wie die vom Zeugen Lummer ausgegebenen 2000 DM durchaus unterzubringen gewesen seien (Kalisch, Protokoll 10/5, S. 61). Als Wahlkampfleiter habe man gerade bei solchen im Verhältnis zum Gesamtetat geringfügigen Beträgen nicht immer den Bezug für einen solchen Betrag herzustellen gewußt. Gleichwohl sei ihm die „große Linie“ immer bekannt gewesen (Kalisch, Protokoll 10/5, S. 61). Die Ausgaben für den Wahlkampf seien im allgemeinen vorher besprochen worden. Es sei jedoch vorgekommen, daß im Rahmen von Veranstaltungen mehr Kosten – etwa für Trinkgelder – entstanden seien. Diese Mehrkosten habe er angewiesen, ohne im einzelnen nach der Verwendung solcher Gelder zu fragen (Kalisch, Protokoll 10/5, S. 62). Im Wahlkampf wurden nach Darstellung des Zeugen Kalisch auch von Landesvorstandsmitgliedern oder anderen prominenten Parteimitgliedern ausgerichtete Veranstaltungen aus der Parteikasse nach nachträglicher Abrechnung bezahlt (Kalisch, Protokoll 10/5, S. 62 und 63). An eine solche Zahlung an den Zeugen Lummer aus dem Wahlkampfetat konnte sich der Zeuge Kalisch jedoch nicht erinnern (Kalisch, Protokoll 10/5, S. 61). Er erklärte, er wisse auch nicht, wo eine solche Zuwendung hätte gebucht werden können (Kalisch, Protokoll 10/5, S. 61). Er habe damals zwar Belege durchgesehen, könne aber heute nicht mehr sagen, ob das Belege ab 1000 oder 2000 DM waren oder nur Belege für größere Geldbewegungen, für die er insbesondere zuständig war (Kalisch, Protokoll 10/5, S. 62). Der Zeuge Kalisch führte weiter aus, daß er sich auch nicht mehr daran erinnern könne, ob der Zeuge Lummer persönlich an ihn wegen der 2000 DM herangetreten sei (Kalisch, Protokoll 10/5, S. 62).

In der von ihm überwachten Buchführung des Landesverbandes der CDU hat es nach den Erkenntnissen des Zeugen Boehm keinen Vorgang oder Beleg gegeben, der auf eine Zahlungsanweisung in Höhe von 2000 DM zugunsten des Zeugen Lummer schließen ließe (Boehm, Protokoll 10/5, S. 47, 50 und 51-60). Der Zeuge Boehm konnte – wie auch der Zeuge Kalisch – nicht darlegen, wie ein für den Zeugen Lummer vorgesehener Betrag von 2000 DM hätte gebucht und aus welchem Etat er hätte gezahlt werden sollen (Boehm, Protokoll 10/5, S. 47).

Als Schatzmeister habe er zwar anlässlich der Anfertigung der Jahresabschlußrechnung nicht die Aufgabe gehabt, jeden einzelnen Betrag zu überprüfen, aber eine Durchsicht der Belege sei schon vorgenommen worden (Boehm, Protokoll 10/5, S. 51-60). Die Überprüfung der Konten am Jahresende hätte auch der Aufdeckung auffälliger Zahlungen gedient. Solche auffälligen Zahlungen seien im fraglichen Zeitraum nicht geleistet worden, jedenfalls nicht so, daß er es bemerkt hätte (Boehm, Protokoll 10/5, S. 47). Der Zeuge Boehm fügte hinzu, er könne eine Zahlung an den Zeugen Lummer zwar nicht völlig ausschließen, könne aber bekräftigen, daß sich bei pflichtgemäßer Durchsicht der Buchungsunterlagen keine in diese Richtung deutenden Hinweise ergeben hätten (Boehm, Protokoll 10/5, S. 50). Er erklärte weiter, daß es gerade in Wahlkampfzeiten schwierig sei, die einzelnen Ausgaben zu übersehen (Boehm, Protokoll 10/5, S. 47). Im übrigen habe er ein sehr vertrauensvolles Verhältnis zu seinem Buchhalter, der für die ordnungsgemäße Buchhaltung eine noch größere Rolle als der Wirtschaftler gespielt habe, gehabt (Boehm, Protokoll 10/5, S. 50, 51-60). Der Zeuge Boehm äußerte die Überzeugung, daß ihn der Buchhalter auf einen Vorgang wie die Auszahlung der 2000 DM an den Zeugen Lummer aufmerksam gemacht hätte (Boehm, Protokoll 10/5, S. 50).

Der Zeuge Boehm sprach nach eigenen Angaben nach Veröffentlichung der Zahlung in der Presse den Zeugen Kalisch auf diesen Vorgang an. Auch der Wirtschaftler habe sich nicht an einen solchen Betrag für den Zeugen Lummer erinnern können (Boehm, Protokoll 10/5, S. 47). Der Zeuge Boehm schloß nicht aus, daß der vom Zeugen Lummer ausgegebene Geldbetrag aus einer sogenannten „schwarzen Kasse“ geflossen sein könnte (Boehm, Protokoll 10/5, S. 50). Solche besonderen, für die Wahlkampfzeiten vorgesehenen Kassen, die sich der ordentlichen Buchhaltung entziehen, habe es trotz seines Widerstandes immer wieder gegeben (Boehm, Protokoll 10/5, S. 50). Seiner Überprüfung entzogen seien auch persönliche Spenden gewesen, die prominenten Parteimitgliedern zur Verfügung gestellt worden waren (Boehm, Protokoll 10/5, S. 51-60).

Eine nachträgliche Überprüfung der Buchhaltungsunterlagen nach Bekanntwerden der Zahlung von 2000 DM durch den Zeugen Lummer ist nach Ansicht des Zeugen Boehm nicht mehr möglich gewesen, da diese Unterlagen nach einem Zeitraum von 15 Jahren nicht mehr aufbewahrt werden (Boehm, Protokoll 10/5, S. 48).

6. Plakataktion

a) Verlauf und Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin führten Angehörige und Sympatisanten der Aktionsgemeinschaft 17. Juni in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1971 in verschiedenen Berliner Bezirken eine gegen die Politik der damaligen Berliner Koalition aus SPD und F.D.P. gerichtete Plakataktion im Auftrag der Aktionsgemeinschaft durch. Verwendet wurden dabei die auf Seite 21 beschriebenen Plakate. Der 2. Vorsitzende der in der Aktionsgemeinschaft vertretenen „Vereinigung 17. Juni 1953 e.V.“ hatte zu diesem Zweck eine schriftliche Anweisung an die Kleber herausgegeben. Die Anweisung enthielt unter anderem eine genaue Bezeichnung der Stellen, an denen nicht plakatiert werden durfte (Schaufensterscheiben und Schaukästen, vorhandene Plakate und Anschläge, Stellen mit einem ausdrücklichen Verbotshinweis und vermietete Werbeflächen).

Während der Plakataktion wurden am 27. und 28. Februar 1971 zwischen 23.30 Uhr und 1.50 Uhr 21 Personen von der Polizei an den folgenden Tatorten angetroffen:

- Berlin 33, Königin-Luise-Straße/Gelfertstraße
- Berlin 36, Wiener Straße (Umfriedungsmauer Güterbahnhof)
- Berlin 21, Perleberger Straße/Friedrich-Krause-Ufer
- Berlin 20, Gartenfelder Straße (in Höhe der Hausnummer 67)
- Berlin 27, Jacobsweg (gegenüber der Sommerfelder Straße)
- Berlin 30, Potsdamer Straße (in Höhe der Hausnummer 205)

Auf mündlichen Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin vom 27. Februar 1971 wurde vom Amtsgericht Tiergarten am gleichen Tag die Beschlagnahme des verwendeten Plakatmaterials angeordnet (Blatt 12 der Akte 2 PJs 181/71). Die Anordnung umfaßte die vier Plakate, die dem Zeugen Lummer vom dem Zeugen Göllers zur Genehmigung vorgelegt worden sein sollen (siehe Punkt A. II 3 e).

Die Beschlagnahme wurde mit dem Hinweis auf einen erwarteten Strafantrag des Landesverbandes Berlin der SPD wegen des beleidigenden Inhalts der Plakate begründet.

Am 2. März 1971 stellte der Landesverband Berlin der SPD den erwarteten Strafantrag gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beleidigung und Sachbeschädigung.

Gegen 21 Personen wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung und Sachbeschädigung eingeleitet (vgl. die Akten 2 PJs 181/71, 2 PJs 850/71, 2 PJs 852/71, 2 PJs 851/71, 2 PJs 853/71). Die Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung wurden eingestellt, weil entweder keine entsprechenden Strafanträge der Geschädigten vorlagen oder die Art der Plakatierung keine Sachbeschädigung darstellte. Der 2. Vorsitzende der „Vereinigung 17. Juni 1953 e.V.“ war nach Ansicht der Staatsanwaltschaft für die durch die Plakatierungen eingetretenen Sachbeschädigungen nicht verantwortlich, weil er den Klebkolonnen ausdrückliche schriftliche Anweisungen (siehe oben) gegeben hatte. Das gegen ihn gerichtete Verfahren wurde deshalb, soweit es Sachbeschädigungen zum Gegenstand hatte, eingestellt.

Gegen die von der Polizei festgenommenen erwachsenen Beteiligten der Plakataktion wurden Strafbefehle wegen Beleidigung erlassen (z. B. Blatt 187 der Akte 2 PJs 181/71). Soweit es sich um Jugendliche oder Heranwachsende handelte, wurde gegen die Plakatierer Anklage wegen Beleidigung erhoben.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1971 (Blatt 70 der Akte 2 PJs 852/71) nahm der Landesverband der SPD die Strafanträge wegen Beleidigung zurück (siehe Punkt A. II 8). Alle noch anhängigen Verfahren wurden daraufhin eingestellt.

b) Ergänzende Zeugenaussagen

Die Erkenntnisse über die bevorstehende Plakataktion wurden dem Landesamt für Verfassungsschutz vom Zeugen Lutze vermittelt (Lutze, Protokoll 10/5, S. 129). Der Zeuge Natusch führte ergänzend aus, daß das Landesamt für Verfassungsschutz zu Beginn des Jahres 1971 darüber informiert worden sei, daß die Aktionsgemeinschaft möglicherweise an die CDU herantreten wolle, um sich eine Propagandaaktion bezahlen zu lassen (Natusch, Protokoll 10/3, S. 23, vgl. Punkt A. II 3 c). Es sei ihm zum damaligen Zeitpunkt

jedoch nicht bekannt gewesen, welchen Inhalt die in Aussicht gestellte Aktion haben sollte. Er habe auch keine Erkenntnisse darüber gehabt, daß die inhaltliche Ausgestaltung der Plakataktion zwischen dem Zeugen Lummer und dem Zeugen Gölles abgesprochen worden sei (Natusch, Protokoll 10/3, S. 23). Der Zeuge Natusch machte im übrigen darauf aufmerksam, daß im Rahmen der Plakataktion nicht nur die vier von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Plakate Verwendung gefunden hätten, sondern auch die Aufkleber mit der Aufschrift: „SPD + FDP + SEW = Hammer und Sichel (Symbol)“ (Natusch, Protokoll 10/3, S. 24).

Der Zeuge Gölles stellte klar, daß diese vom Zeugen Natusch angeführten kleinen Aufkleber nicht mit den Überklebern mit der Aufschrift „Die Moral von der Geschichte: Solche Typen wählt man nicht!“ zu verwechseln seien (Gölles, Protokoll 10/4, S. 51). Diese Überkleber wurden erst nach Durchführung der Plakataktion, bei der der größte Teil des mitgeführten Plakat- und Klebematerials von der Polizei beschlagnahmt worden war, im Auftrag der Aktionsgemeinschaft 17. Juni gedruckt und von deren Mitgliedern über SPD-Plakate geklebt (Gölles, Protokoll 10/4, S. 51). Zur Begründung für diese weitere Aktion führte der Zeuge Gölles an, man habe sich nach der Beschlagnahme des für die erste Klebeaktion vorgesehenen Materials nicht zurückziehen, sondern aktiv an einer weiteren politischen Aussage weiterarbeiten wollen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 51).

Der Zeuge Gölles erklärte, daß die Plakataktion in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1971 im Auftrag der Aktionsgemeinschaft 17. Juni durchgeführt worden sei. Die Kleber, die nicht ausschließlich der Aktionsgemeinschaft angehört hätten, sondern bei denen es sich auch um „befeundete Menschen“ gehandelt habe (Gölles, Protokoll 10/4, S. 90), seien von der Aktionsgemeinschaft durch „Arbeitsvertrag“ für die Durchführung der Plakataktion angestellt worden (Gölles, Protokoll 10/4, S. 91-100). Als Pauschalentlohnung hätten die Kleber 10 DM erhalten (Gölles, Protokoll 10/4, S. 91-100, Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 181). Der Zeuge Bengs erklärte in der 12. Sitzung auf Vorhalt des Vorsitzenden, daß er insofern an der Plakataktion beteiligt gewesen sei, als er als Leiter einer Gruppe für die Einteilung der Kleber in den Bezirken Steglitz, Wilmersdorf und Zehlendorf zuständig gewesen sei (Bengs, Protokoll 10/12, S. 47). Nach Angaben des Zeugen Plöckinger standen für die Durchführung der Aktion 10 oder 11 Fahrzeuge, von denen jedes mit mindestens drei Personen besetzt wurde, zur Verfügung (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 181). Außer dem Plakat- und Klebematerial sei den Klebern kein weiteres Material übergeben worden. Die Flugblätter, die eine Klebergruppe nach Angaben der Polizei mitgeführt hatte, seien den Klebern nicht erst aus Anlaß der Plakataktion, sondern schon Monate vorher gegeben worden (Gölles, Protokoll 10/4, S. 91-100). Diese Flugblätter waren von der DVP-Wählergemeinschaft verfaßt worden. Sie waren unter anderem mit dem folgenden Text versehen:

„Deutsche Volkspartei - Wählergemeinschaft, Wahl in Berlin
Berliner wählt richtig, damit ihr nicht das letzte Mal gewählt
habt.“

(Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 169).

Die Art der Plakatierung führte zu einer Auseinandersetzung zwischen den Zeugen Plöckinger und Koesling (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 168). Der Zeuge Plöckinger behauptete, ihm sei aus CDU-Kreisen bekannt geworden, daß in Friedenau auch CDU-Plakate überklebt worden waren (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 168). Er habe sich deshalb schriftlich bei der CDU für diesen Vorfall entschuldigt und dargelegt, daß jedenfalls kein Mitglied der „Vereinigung 17. Juni 1953 e.V.“ an dieser Übertretung beteiligt gewesen sei (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 168). Der Zeuge Plöckinger führte aus, er habe in diesem Brief um Verständnis dafür gebeten, daß er als Gesamtverantwortlicher für die Plakataktion nicht alle Beteiligten habe kontrollieren können. Der Zeuge Plöckinger glaubte, sich daran erinnern zu können, daß er das Schreiben an den Zeugen Lorenz gerichtet hatte (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 168).

Den Zeugen Koesling habe er schriftlich aufgefordert, ihm den für die Überklebung der CDU-Plakate Verantwortlichen zu benennen, weil sich dieser Vorfall in seinem örtlichen Verantwortungsbereich ereignet hatte (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 168). Er habe ihm die Aufkündigung jeder weiteren Zusammenarbeit für den Fall angedroht, daß der Zeuge Koesling selbst für die Überklebung verantwortlich sei (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 168).

Die Plakataktion kostete schließlich 6000 DM (Gölles, Protokoll 10/4, S. 62) oder 6500 DM (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 172). Da der Zeuge Koesling von dem Zeugen Lummer lediglich 2000 DM erhalten hatte (siehe Punkt A. II 3 d und Punkt A. II 4 g und i), wurde der Restbetrag unter den Vertretern der Vereinigung 17. Juni, des Deutschen Clubs, des Bundes für Deutsche Wiedervereinigung und Einzelpersonen gesammelt (Bengs, Protokoll 10/12, S. 27 und 47; vgl. auch Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 172 und Gölles, Protokoll 10/4, S. 62).

7. Vermittlung und Honorarforderung der Rechtsanwälte

Die von der Polizei gestellten Kleber der Plakataktion wurden durch die Rechtsanwälte Rudolf Luster und Barbara Saß sowie die Rechtsanwälte Hans Bornemann und Ernst Helmut Schütte vertreten.

Das Anwaltsbüro Luster und Saß wurde dem Zeugen Gölles vom Sekretariat der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus empfohlen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61, Lummer, Protokoll 10/4, S. 43). Der Zeuge Lummer erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, er habe von der Vermittlung der Anwaltskanzlei Luster und Saß durch das Fraktionsbüro erst nachträglich erfahren (Lummer, Protokoll 10/4, S. 43). Nach seiner Einschätzung war es nicht erstaunlich, daß die Mitarbeiter des Fraktionsbüros den Zeugen Gölles an den Rechtsanwalt Luster verwiesen hatten, da dieser vormals Fraktionsgeschäftsführer gewesen war. Aufgrund dieser Funktion war seine Rechtsanwaltsstätigkeit im Fraktionsbüro bekannt (Lummer, Protokoll 10/4, S. 43).

Der Zeuge Gölles sprach persönlich mit dem Rechtsanwalt Luster und zeigte ihm auch das im Rahmen der Plakataktion verwendete Plakatmaterial (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61). Der Anwalt äußerte daraufhin nach den Angaben Gölles, daß die Plakate keinen beleidigenden Inhalt hätten. Er - der Anwalt - habe sich über die Stellung der Strafanträge durch die SPD gewundert und dieses Vorgehen als eine unübliche Reaktion dargestellt (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61).

Die anwaltliche Vertretung durch das Büro Luster und Saß wurde nach Aussage des Zeugen Gölles erst in Anspruch genommen, nachdem die Kleber die Strafbefehle vom Amtsgericht Tiergarten erhalten hatten (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61). Er erklärte, daß der Rechtsanwalt Luster ein Schreiben an das Landgericht gerichtet habe, ihm nach ein paar Tagen jedoch telefonisch die Niederlegung des Mandats aus gesundheitlichen Gründen angezeigt habe (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61).

Ausweislich der Strafakten (insbesondere Verfahren 2 PJs 181/71) wurden die Rechtsanwälte Luster und Saß aber bereits am 1. März 1971 - einen Tag nach der Durchführung der Plakataktion - für die Aktionsgemeinschaft tätig. Mit Schriftsatz vom 1. März 1971 legten sie beim Amtsgericht Tiergarten Beschwerde gegen den, die in der Aktion vom 27./28. Februar 1971 verwendeten Plakate betreffenden, Beschlagnahmebeschuß vom 27. Februar 1971 ein (Blatt 2 ff. der Akte 2 PJs 181/71). Der Zeuge Gölles bezeichnete diese Beschwerdeschrift offenbar irrtümlich als Schreiben an das Landgericht. Die Rechtsanwälte führten in ihrem Schriftsatz aus, daß die Beschlagnahme der Plakate zu Unrecht erfolgt sei, da ein beleidigender Inhalt deshalb nicht vorliege, weil sich die Aussagen auf den Plakaten nicht auf bestimmte Personen oder Personengruppen bezögen. Dies gelte insbesondere für das Plakat „GULAG sowjetische Sklavenhandels AG“, dessen kartographische Darstellung der Wahrheit entspräche. Dieses Plakat sei eine Veröffentlichung des Komitees für Freie Gewerkschaften der Amerikanischen Gewerkschaftsförderung in Düsseldorf. (Die Kriminalpolizei Düsseldorf hatte auf Anfrage der Berliner Ermittlungsbehörden mitgeteilt, daß dort eine solche Gewerkschaftsföderation nicht existiere und keine entsprechenden Erkenntnisse vorhanden seien - 2 PJs 181/71, Blatt 139). Die Beschwerde wurde auch mit dem Recht einer politischen Vereinigung auf freie Meinungsäußerung gerade in der Zeit des Wahlkampfes begründet.

Der Beschwerde vom 1. März 1971 wurde am 13. März 1971 teilweise abgeholfen. Die Beschlagnahme der Plakate „Paß auf, wohin die Karre geht ...“ und „Bleibst du weiter Leisetreter ...“ wurde aufgehoben, weil diese Plakate keinen Inhalt hätten, der einen bestimmten Personenkreis beleidigte (2 PJs 181/71, Blatt 80). Aus der Strafakte ergab sich, daß die Rechtsanwälte Luster und Saß auch noch Anfang April 1971 in der Strafsache gegen die Plakatierer tätig

waren. Denn mit Schriftsatz vom 6. April 1971 forderte die Rechtsanwältin Saß eine Abschrift des Beschlagnahmebeschlusses vom 27. Februar 1971 an (2 PJs 181/71, Blatt 126). Der Strafsakte waren die Gründe für die Mandatsniederlegung durch die Rechtsanwälte Luster und Saß nicht zu entnehmen.

Die oben genannten Ausführungen des Zeugen Gölles entsprechen daher nicht in vollem Umfang dem Ablauf der Verteidigung durch die Rechtsanwälte Luster und Saß.

Das Anwaltsbüro Bornemann und Schütte wurde dem Zeugen Gölles auf telefonische Anfrage ebenfalls vom Fraktionsbüro der CDU nachgewiesen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61). Der Zeuge Lummer führte dazu aus, daß er die Kontakte zum Büro Bornemann und Schütte nicht vermittelt habe (Lummer, Protokoll 10/4, S. 43).

Die Rechtsanwälte Bornemann und Schütte beantragten in dem Verfahren gegen die jugendlichen und heranwachsenden Kleber am 30. August 1971 die Einstellung dieser Strafverfahren unter Hinweis auf die Unsicherheit der strafrechtlichen Bewertung der Plakataktion (2 PJs 853/71, Blatt 88). In einigen Verfahren gegen die erwachsenen Beschuldigten erhoben die Rechtsanwälte Einspruch gegen die Strafbefehle (z. B. 2 PJs 852/71, Blatt 57f.). Schließlich legten sie in allen Verfahren die Antragsrücknahmeerklärung des Landesverbandes der SPD vor und beantragten, die Verfahren aus diesem Grunde einzustellen (2 PJs 181/71, Blatt 196 und 197; vgl. Punkt A. II 8).

Die Zeugen Gölles und Plöckinger bekundeten, daß die Mitglieder der Aktionsgemeinschaft dem Strafprozeß nicht aus dem Wege gehen wollten, um die Frage nach der Strafbarkeit der Plakataktion (in einem Hauptverfahren, vgl. § 411 Abs. 1 Satz 2 StPO) klären zu lassen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61 und 105, Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 172-173). Die Rechtsanwälte hätten deshalb in einigen Verfahren Einspruch gegen die Strafbefehle erhoben (siehe oben), in anderen Verfahren hätten die Betroffenen selbst Einspruch eingelegt. Nach Darstellung des Zeugen Gölles nahmen die Anwälte darüber hinaus Kontakt zur SPD auf (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61 und 105). Der Rechtsanwalt Bornemann informierte ihn, daß die SPD unter Umständen bereit sei, die Strafanträge zurückzunehmen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61 und 105). Als Voraussetzungen für einen solchen Schritt der SPD wurden unter anderem Zeitungsinserate oder eine formelle Entschuldigung der Aktionsgemeinschaft genannt (Gölles, Protokoll 10/4, S. 105). Die Aktionsgemeinschaft lehnte jedoch alle von den Anwälten mit der SPD ausgehandelten Bedingungen ab (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61 und 105). Schließlich teilten die Anwälte dem Zeugen Gölles telefonisch mit, daß die SPD ihre Strafanträge zurückgenommen habe. Der Zeuge Gölles erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß ihm eine gerichtliche Entscheidung zur Frage eines beleidigenden Inhalts der Plakate lieber gewesen wäre als dieser Ausgang des Verfahrens (Gölles, Protokoll 10/4, S. 105). Wegen seines Wunsches nach Durchführung des Prozesses trat der Zeuge Gölles weder von sich aus an die SPD mit dem Ziel der Strafantragsrücknahme heran, noch beauftragte er die Rechtsanwälte zu solchen Schritten (Gölles, Protokoll 10/4, S. 105 und 106). Der Zeuge Plöckinger erklärte, daß er keine Kontakte zur SPD und zu den Rechtsanwälten geknüpft habe, dies habe alles der Zeuge Gölles erledigt (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 181).

Die Rechtsanwälte Bornemann und Schütte stellten dem Zeugen Gölles die Strafverteidigung mit Schreiben vom 15. Oktober 1971 mit 725 DM in Rechnung (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61). In der Honorarrechnung war der vom Zeugen Gölles bereits entrichtete Kostenvorschuß in Höhe von 400 DM berücksichtigt (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61). Nach Darstellung des Zeugen Plöckinger entsprach die Honorarforderung der Anwälte nicht den Vorstellungen der Aktionsgemeinschaft, da man eigentlich erwartet habe, daß die CDU auf die Anwälte, die ja der CDU angehörten, Einfluß nehmen würde, um eine gewisse Kostenminderung zu erreichen. Eine Verringerung der Anwaltskosten habe im Interesse der Aktionsgemeinschaft gelegen, die zu diesem Zeitpunkt vor der Finanzierung neuer Aktivitäten stand (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 173-180). An den Gesprächen innerhalb der Aktionsgemeinschaft, die darauf abzielten, die CDU oder den Zeugen Lummer zu bewegen, die Anwaltskosten zu übernehmen oder die Anwälte zu veranlassen, ihre Kosten zu senken, hat auch der Zeuge Bengs teilgenommen (Bengs, Protokoll 10/12, S. 46-47). Der Zeuge Lutze meinte, aus dem Kreis der Aktionsgemeinschaft gehört zu haben, daß der Zeuge Gölles Gespräche mit dem Zeugen Lummer mit dem Ziel der

Vermittlung eines kostenlosen Anwalts geführt habe (Lutze, Protokoll 10/5, S. 104).

Nach dem Erhalt der Honorarrechnung versuchte der Zeuge Gölles sich telefonisch mit dem Zeugen Lummer in Verbindung zu setzen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61). Nach seiner Darstellung war der Zeuge Lummer jedoch nicht zu erreichen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61). Der Zeuge Lummer erklärte vor dem Untersuchungsausschuß anfänglich, aus seinem Terminkalender könne sich unter Umständen ergeben, daß er sich am 22. September 1971 zumindest telefonisch wegen der Kostenerstattung für die Folgen der Plakataktion unterhalten habe (Lummer, Protokoll 10/4, S. 26 und 30). Genaue Angaben konnte er jedoch nicht machen, da die Eintragung in seinem Terminkalender mit einem Fragezeichen versehen war (Lummer, Protokoll 10/4, S. 26). Kontakte habe es aber in jedem Falle gegeben (Lummer, Protokoll 10/4, S. 26). Im weiteren Verlauf seiner Anhörung schwächte der Zeuge Lummer diese Aussage ab und behauptete nunmehr, daß er nicht wisse, was am 22. September 1971 gewesen sei (Lummer, Protokoll 10/4, S. 30). Er würde sich nur daran erinnern, daß der Zeuge Gölles versucht hatte, ihn anzurufen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 30). Insofern bestätigte der Zeuge Lummer die Aussage des Zeugen Gölles.

Die Angaben der beiden Zeugen lassen sich jedoch insoweit nur schwer miteinander in Einklang bringen, als der Zeuge Lummer den 22. September 1971 als Termin für ein mögliches Gespräch über die Erstattung der Rechtsanwaltskosten genannt hatte, während die Rechtsanwälte Bornemann und Schütte ihre Honorarforderung tatsächlich erst mit Schreiben vom 15. Oktober 1971 geltend machten.

Da es ihm nicht möglich war, den Zeugen Lummer telefonisch zu erreichen und ein Gespräch über die Erstattung der Rechtsanwaltskosten zu führen, wandte sich der Zeuge Gölles schriftlich an ihn (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61). Der Zeuge Gölles legte dem Ausschuß die Abschrift seines Schreibens vom 1. November 1971 vor. Danach hatte der Brief folgenden Wortlaut:

„Bezugnehmend auf unsere letzte Unterredung teile ich Ihnen mit, daß die SPD die Beleidigungsanzeige vom 27. Februar 1971 gegen die Plakatkleber zurückgezogen hat. Beiliegend die Abrechnung der Herren Rechtsanwälte Bornemann und Schütte über 725 DM.

Leider bestehen die Herren auf Regulierung, obwohl bei unserer letzten Zusammenkunft Sie, Herr Lummer, mir versprochen hatten, in dieser Angelegenheit mit den Rechtsanwälten Rücksprache zu halten.

Den Zweck des Plakatklebens brauche ich Ihnen nicht zu erläutern, denn Sie waren ja hinreichend unterrichtet. Für eine bindende Stellungnahme in dieser Beziehung wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte Ihre Gruppe die Regulierung der entstandenen Anwaltskosten ablehnen, sehe ich mich zu meinem Bedauern außerstande, die Angelegenheit weiterhin intern zu behandeln. Clubgelder können hierfür nicht verwendet werden, weil ich Rechenschaft ablegen muß, andererseits bin ich persönlich leider auch nicht so vermögend, um diesen Betrag ohne weiteres verauslagen zu können.“

Das Schreiben sollte nach Ansicht des Zeugen Gölles den Zeugen Lummer veranlassen, auf die Rechtsanwälte mit dem Ziel einer Minderung der Honorarforderung einzuwirken (Gölles, Protokoll 10/4, S. 62). Der Zeuge Lummer habe jedoch die Ankündigung, die „Angelegenheit nicht mehr intern“ zu behandeln, als Erpressung angesehen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61 und 62) und ihn deshalb angerufen und gesagt, daß er sich nicht erpressen lasse (Gölles, Protokoll 10/4, S. 62 und 85). Daraufhin habe er geantwortet: „Wieso erpressen? Mein Brief war ganz schön höflich. Naja, wir brauchen über diese Erpressung nicht weiter zu sprechen. Ich verhandle mit Ihnen nicht weiter.“ (Gölles, Protokoll 10/4, S. 85; vgl. auch Punkt A. II 9). Der Zeuge Lummer erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, er habe sich gegen das von ihm als Erpressung oder Drohung (Lummer, Protokoll 10/4, S. 44) empfundene Schreiben des Zeugen Gölles mit dem Hinweis gewehrt, daß wegen der intensiven Überwachung des rechtsradikalen Spektrums durch das Landesamt für Verfassungsschutz ohnehin der Senat von seinen Kontakten zur Aktionsgemeinschaft informiert sei und Veröffentlichungen deshalb zwecklos seien (Lummer, Protokoll 10/4, S. 31 und 44; vgl. auch Punkt A. II 9).

Der Zeuge Lummer lehnte die Übernahme der Kosten ab (Lummer, Protokoll 10/4, S. 26).

Der Zeuge Gölles war der Auffassung, daß die Reaktion des Zeugen Lummer auf einem Mißverständnis der in seinem Brief verwendeten Formulierung „... sehe ich mich zu meinem Bedauern außerstande, die Angelegenheit weiterhin intern zu behandeln“ beruhte (Gölles, Protokoll 10/4, S. 81). Er führte dazu aus, daß die Geldzuwendung des Zeugen Lummer zur Finanzierung der Plakataktion als interne Angelegenheit zwischen ihm, dem Zeugen Plöckinger und dem Zeugen Lummer behandelt worden sei (Gölles, Protokoll 10/4, S. 81). Dieser Vorgang sei deshalb auch in den der Aktionsgemeinschaft 17. Juni angeschlossenen Verbänden offiziell nicht zur Sprache gekommen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 61 und 62). Der Zeuge Koesling bestätigte diese Aussage des Zeugen Gölles (Koesling, Protokoll 10/4, S. 133). Er bekundete, daß den meisten Mitgliedern der Aktionsgemeinschaft die finanzielle Hilfe des Zeugen Lummer nicht bekannt gewesen sei (Koesling, Protokoll 10/4, S. 133).

Auch der Zeuge Bengs betonte, daß er erst wesentlich später, nämlich zu den Wahlen im März 1971, also nach der Plakataktion, von den Zeugen Gölles und Plöckinger erfahren habe, daß sie von dem Zeugen Lummer Geld bekommen hatten und dies für die Plakataktion ausgegeben hatten (Bengs, Protokoll 10/12, S. 4, 22, 23 und 25). Er habe erst ab 1971 regelmäßig an den Sitzungen der Aktionsgemeinschaft teilgenommen (vgl. Punkt A. II 1 a unter „Aktionsgemeinschaft 17. Juni“) und daher keine Kenntnis von den Gesprächen ab Herbst 1970 gehabt, die mit dem Zeugen Lummer im Vorfeld der Wahlen und über eine eventuelle Wahlbeteiligung geführt worden waren (Bengs, Protokoll 10/12, S. 4). Er habe lediglich ab Anfang 1971 an Gesprächen über Plakataktionen (Bengs, Protokoll 10/12, S. 23) und sonstige Möglichkeiten, an die Öffentlichkeit zu treten, teilgenommen (Bengs, Protokoll 10/12, S. 23).

Der Untersuchungsausschuß hegte an der Behauptung des Zeugen Bengs, erst zu den Wahlen 1971 von der Geldzahlung gehört zu haben, Zweifel. Zum einen hatte der Zeuge Plöckinger ausgesagt, daß der Zeuge Bengs bereits vor seiner Einführung des Zeugen Lutze im Spätherbst 1970 in der Aktionsgemeinschaft war (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 183). Zum anderen lag die Aussage des Zeugen Lutze vor, daß der Zeuge Bengs regelmäßig an den Treffen der Führungsgruppe der Aktionsgemeinschaft teilgenommen hatte und er insofern über diese Dinge hätte informiert sein müssen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 124).

Die Ablehnung einer mindestens teilweisen Finanzierung der Rechtsanwaltskosten durch den Zeugen Lummer führte nach Darstellung des Zeugen Gölles zu finanziellen Schwierigkeiten, die er dem Zeugen Lummer in dem Schreiben vom 1. November 1971 geschildert habe (Gölles, Protokoll 10/4, S. 62). Er erläuterte, er habe in diesem Schreiben nicht gesagt, daß er an die Öffentlichkeit gehen würde, sondern daß er den Vorgang den Mitgliedern der Aktionsgemeinschaft zur Kenntnis geben müsse, um die Rechtsanwaltskosten bezahlen zu können (Gölles, Protokoll 10/4, S. 81). Eine Finanzierung aus eigener Tasche sei für ihn wegen seiner persönlichen finanziellen Verhältnisse nicht in Frage gekommen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 62). Mit „Öffentlichkeit“ habe er daher nur die Mitglieder der Aktionsgemeinschaft bezeichnen wollen. Keinesfalls habe er vorgehabt, den SFB oder die „Morgenpost“ zu informieren (Gölles, Protokoll 10/4, S. 81). Diese Behauptungen wurden durch entsprechende Aussagen des Zeugen Koesling, man habe niemanden erpressen oder unter Druck setzen wollen, bestätigt (Koesling, Protokoll 10/4, S. 130).

Tatsächlich trat der Zeuge Gölles mit diesem Vorgang nicht an die Öffentlichkeit. Die Anwaltskosten wurden schließlich von der Aktionsgemeinschaft in voller Höhe getragen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 62).

Nach dem Telefongespräch, in dem der Zeuge Lummer den Vorwurf der Erpressung äußerte, sei es – so der Zeuge Gölles – zu keinen weiteren Kontakten zwischen ihm und dem Zeugen Lummer gekommen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 62). Nach seiner Ansicht entbehrte die vom Zeugen Lutze im „Spiegel“ Nr. 15 vom 7. April 1986 abgegebene eidesstattliche Versicherung daher jeglicher Grundlage (Gölles, Protokoll 10/4, S. 62). Der Zeuge Lutze hatte in der eidesstattlichen Versicherung ausgeführt, er erinnere sich daran, daß der Zeuge Plöckinger in diesem Zeitraum (offenbar 1970/71)

erklärt habe, daß aus diesen Quellen häufiger Geld gekommen sei. Mit diesen Geldgebern habe der Zeuge Plöckinger Leute gemeint, die in der CDU sind oder der CDU politisch nahestehen („Spiegel“ Nr. 15, 7. April 1986, S. 21; siehe auch Punkt A. II 4 j).

Nach Darstellung des Zeugen Lutze unternahm die Aktionsgemeinschaft auch den Versuch, das Verlagshaus Axel Springer zur Übernahme der Rechtsanwaltskosten zu bewegen. Der Zeuge Lutze bekundete, daß es im Hause Springer sogar zu einem konkreten Gespräch gekommen sei, allerdings sei nur moralische und keine finanzielle Unterstützung zugesichert worden (Lutze, Protokoll 10/5, S. 122 und 123). Der zu diesem Thema befragte Zeuge Gölles stritt ab, jemals von einem Versuch, an den Springer-Verlag wegen der Rechtsanwaltskosten heranzutreten, Kenntnis gehabt zu haben (Gölles, Protokoll 10/4, S. 103 und 104).

8. Rücknahme des Strafantrages

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1971 teilte der Landesgeschäftsführer der SPD dem Amtsgericht Tiergarten mit, daß der Landesvorstand der SPD Berlin in seiner Sitzung am 11. Oktober 1971 beschlossen hatte, auf eine Strafverfolgung in vier der gegen die Plakatierer laufenden Strafverfahren zu verzichten (2 PJs 852/71, Blatt 70). Der Strafantrag wegen Beleidigung wurde ausdrücklich zurückgenommen. Das Amtsgericht Tiergarten machte den Landesgeschäftsführer jedoch darauf aufmerksam, daß von der Rücknahmeerklärung nicht alle Strafverfahren erfaßt seien. Daraufhin nahm der Landesgeschäftsführer mit Schreiben vom 4. November 1971 auch die Strafanträge in den von der ersten Rücknahmeerklärung unberücksichtigten Verfahren zurück und erklärte „den gesamten Komplex“ für erledigt (2 PJs 852/71, Blatt 74).

Der Untersuchungsausschuß forderte den Landesverband der SPD mit Schreiben vom 25. November 1986 auf, alle im Besitz des Landesverbandes befindlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Hintergründe der Rücknahme des Strafantrages ergeben könnten. Der Landesgeschäftsführer der SPD wies den Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 11. Dezember 1986 darauf hin, daß Unterlagen nur für die gesetzlich vorgeschriebene Zeitspanne von 5 Jahren aufgehoben würden, kündigte jedoch an, bei den entsprechenden Politikern persönlich und in den Archiven weiter zu suchen. Nachdem dem Untersuchungsausschuß die Akten der Staatsanwaltschaft vorlagen, teilte er dem Geschäftsführer des Landesverbandes Berlin der SPD mit, daß die maßgebliche Sitzung des Landesvorstandes am 11. Oktober 1971 stattgefunden habe, und forderte ihn auf, unter diesem konkreten Termin seine Nachforschungen weiter zu betreiben. Der Geschäftsführer sagte dies zu. Material wurde jedoch nicht übersandt.

Die Zeugen Ehrke und Neubauer konnten dem Ausschuß lediglich mitteilen, daß offenbar die Rechtsanwälte den Landesverband unter Hinweis auf die etwaige Popularität, die die rechtsradikalen Gruppierungen durch einen Strafprozeß gewinnen könnten, von einer weiteren Strafverfolgung, die politisch nichts bringen würde, abgehalten hätten (Ehrke, Protokoll 10/5, S. 27 und 28, Neubauer, Protokoll 10/5, S. 44). Wegen dieser Anregung der Rechtsanwälte wurde die Sache vom geschäftsführenden Landesvorstand erledigt (Ehrke, Protokoll 10/5, S. 28). Nach Erinnerung des Zeugen Ehrke wurde der Vorgang erst lange nach den Wahlen im Landesvorstand kurz diskutiert. Der Zeuge Neubauer konnte sich ebenfalls nicht an Einzelheiten der Besprechung erinnern. Er wußte auch nicht, ob in dieser Sache ein Beschluß gefaßt worden war (Neubauer, Protokoll 10/5, S. 44).

9. Warnung vor dem Landesamt für Verfassungsschutz

a) Warnung im zeitlichen Umfeld der Plakataktion

Einen ersten Hinweis auf eine unmittelbare Überwachung der rechtsradikalen Gruppierungen durch einen V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz erhielt die Aktionsgemeinschaft 17. Juni schon zu Beginn des Jahres 1971. Ein konkretes Datum für diese erste Warnung war nicht zu ermitteln. So konnte sich der Zeuge Zachmann an ein bestimmtes Datum nicht erinnern. Der Vorgang der Warnung sei ihm im Zeitraum zwischen der Geldübergabe (19. Februar 1971, siehe Punkt A. II 4 a) und den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin oder kurz danach zur Kenntnis gegeben worden (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 4). Nach Bekundungen des Zeugen Lutze wurde die Warnung im März 1971 ausgesprochen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 125). Der Zeuge Natusch,

der im fraglichen Zeitraum Referats- und stellvertretender Unterabteilungsleiter im Landesamt für Verfassungsschutz war, konnte sich nicht daran erinnern, daß die Aktionsgemeinschaft 17. Juni unmittelbar nach Durchführung der Plakataktion eine Warnung erhalten haben soll (Natusch, Protokoll 10/3, S. 42). Nach seiner Ansicht führte jedoch der Fehlschlag der Plakataktion aufgrund des rechtzeitigen Eingreifens der Polizei zu einer Diskussion in den rechtsradikalen Kreisen über die Gründe dieses Fehlschlages. Er habe die Information erhalten, daß die Aktionsgemeinschaft zunächst eine bestimmte Person des Verrats der geplanten Plakataktion verdächtigt hatte. Der Zeuge Natusch konnte sich zwar nicht mehr an die Identität jener Person erinnern, wußte aber, daß jedenfalls diese Person nicht im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz in der Aktionsgemeinschaft 17. Juni tätig war. Deshalb habe dieser Vorgang die Interessen des Landesamtes für Verfassungsschutz auch nicht sonderlich berührt (Natusch, Protokoll 10/3, S. 42). Der Zeuge Neubauer erklärte, daß ihm über eine Warnung, die der Zeuge Lummer angeblich gegenüber Rechtsradikalen vor einer Überwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz gegeben haben soll, aus seiner Verwaltung nicht berichtet worden sei (vgl. Protokoll 10/5, S. 42).

Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Zachmann und Lutze wurde in der Aktionsgemeinschaft behauptet, die erste Warnung sei von einem hohen CDU-Politiker ausgesprochen worden. Der Zeuge Zachmann führte dazu aus, daß er durch den in der Aktionsgemeinschaft 17. Juni tätigen V-Mann (Lutze) die Mitteilung erhalten habe, ein hoher Funktionär der Aktionsgemeinschaft habe in den Kreisen der Rechtsradikalen die Behauptung verbreitet, die Warnung vor dem Landesamt für Verfassungsschutz sei von einem maßgebenden CDU-Politiker gekommen (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 4). Er habe vermutet, daß es der Zeuge Lummer gewesen sei, der die Aktionsgemeinschaft unmittelbar oder mittelbar über die auf sie bezogenen Aktivitäten des Landesamtes für Verfassungsschutz informiert hatte. Diese Vermutung habe er auf die Tatsache der Geldzuwendung an die Aktionsgemeinschaft durch den Zeugen Lummer gestützt. Er räumte jedoch ein, daß diese Vermutung nicht zu beweisen gewesen sei, da der zuständige V-Mann nie den Namen Lummer in diesem Zusammenhang erwähnt habe (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 4-5). Der Zeuge Lummer bekräftigte auf ausdrücklichen Vorhalt, er habe gegenüber der Aktionsgemeinschaft 17. Juni keine Warnung vor dem Landesamt für Verfassungsschutz im zeitlichen Umfeld der Klebeaktion ausgesprochen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 43).

Der Zeuge Zachmann (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 6) bestätigte auf entsprechenden Vorhalt die Aussagen des Zeugen Lutze, der nach eigener Darstellung im Landesamt für Verfassungsschutz von einer durch einen hohen - namentlich nicht bekannten - CDU-Politiker ausgesprochenen Warnung berichtet hatte (Lutze, Protokoll 10/5, S. 124). Von der Warnung durch einen hohen CDU-Politiker habe ihn der Zeuge Plöckinger unterrichtet. Zur Bekräftigung dieser Behauptung habe ihm der Zeuge Plöckinger den Inhalt einer vertraulichen oder geheimen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung mitgeteilt. Gegenstand dieser Sitzung wären unter anderem die umfassenden Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz von der bevorstehenden Plakataktion und die Einzelheiten der erfolgreichen Vereitelung dieser Plakataktion durch die Polizei. Der Zeuge Lutze bekundete, daß der Zeuge Plöckinger ihm diese Beratungsgegenstände des Ausschusses in allen Einzelheiten mitteilen konnte. Nach seiner - des Zeugen Lutze - Einschätzung konnten diese Einzelheiten nicht aus Presseveröffentlichungen stammen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 124). Demgegenüber trug der Zeuge Natusch vor, er glaube nicht, daß zu diesem Zeitpunkt in den rechtsradikalen Kreisen erklärt worden sei, aus dem Ausschuß für Sicherheit und Ordnung sei eine Indiskretion hervorgegangen. Er habe lediglich die Information erhalten, daß in der Aktionsgemeinschaft von einer Erwähnung der Plakataktion in der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 26. Februar gesprochen worden sei. Nach seinen Feststellungen habe es aber an diesem Tage keine Sitzung gegeben (Natusch, Protokoll 10/3, S. 42 und 43).

Ob der Informant die Aktionsgemeinschaft vor einer konkreten Person gewarnt habe und wer diese Person sei, haben auch die Zeugen Zachmann und Lutze nicht angegeben (vgl. Zachmann, Protokoll 10/7, S. 4, Lutze, Protokoll 10/5, S. 124).

Die Aussagen der Zeugen Lutze und Plöckinger widersprachen sich in ihren wesentlichen Punkten. Während der Zeuge Lutze

ausführte, der Zeuge Plöckinger habe ihm gegenüber von einer Warnung durch einen hohen CDU-Politiker gesprochen und diese Behauptung durch entsprechende Informationen aus einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung belegen können, bestritt der Zeuge Plöckinger, eine Warnung vor einem in der Aktionsgemeinschaft 17. Juni tätigen V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz von seiten der CDU erhalten zu haben (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 184). Nach seiner Darstellung kam es gerade in den Jahren 1969 bis 1972 häufig vor, daß Mitarbeiter diverser Nachrichtendienste - auch aus Ostblockstaaten - in der Aktionsgemeinschaft mitarbeiteten. Nach einer gewissen Zeit hätten sie sich entweder den Mitgliedern der Aktionsgemeinschaft offenbart, oder sie wären wieder verschwunden (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 184). Der Zeuge Plöckinger behauptete, daß er von einem dieser V-Leute, an dessen Namen er sich nicht mehr erinnern könne, auf die Überwachungstätigkeit des Zeugen Lutze hingewiesen worden sei. Darüber hinausgehende, insbesondere abstrakte Warnungen vor dem Landesamt für Verfassungsschutz ohne Bezug auf eine bestimmte Person, seien der Aktionsgemeinschaft 17. Juni gegenüber nicht ausgesprochen worden. Hätte eine solche Information vorgelegen, so hätte der genannte V-Mann ihm davon erzählt (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 184).

Aufgrund der Berichte des Zeugen Lutze aus den Gremiumssitzungen der Aktionsgemeinschaft hatte das Landesamt für Verfassungsschutz die Möglichkeit, die Polizei über alle Einzelheiten der bevorstehenden Plakataktion zu informieren. Diese Information führte zu dem erfolgreichen Einsatz der Polizei gegen die Plakatierer. Es war nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Zeuge Lutze dem Zeugen Plöckinger eine solche ausführliche Glaubhaftmachung der Behauptung einer Warnung vor dem Landesamt für Verfassungsschutz unterstellt haben sollte.

Demgegenüber war die Bekundung des Zeugen Plöckinger, er wäre auf die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Zeugen Lutze bereits in der zweiten Hälfte des Jahre 1971 (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 172) durch einen „anderen James Bond“ (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 184) aufmerksam gemacht worden, nicht glaubhaft. Diese Wertung wurde auch dadurch bestätigt, daß die anschließenden Behauptungen des Zeugen Plöckinger, er habe seinen politischen Freunden aus der Aktionsgemeinschaft seine Erkenntnis über den Zeugen Lutze nicht mitgeteilt und den Zeugen Lutze ungestört weiterarbeiten lassen (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 171/172), ebenfalls wenig glaubhaft erschienen.

Während der Zeuge Lutze den Zeugen Plöckinger als Adressaten der Warnung vor den Aktivitäten des Landesamtes für Verfassungsschutz bezeichnete, war der Zeuge Zachmann nicht mehr in der Lage, diese Person eindeutig zu bezeichnen. Er nannte die Namen der Zeugen Gölles und Koesling, jedoch unter größtem Vorbehalt (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 5). Ein Zusammenhang zwischen dieser ersten Warnung und den eben genannten Zeugen wurde allerdings weder von den sehr detaillierten Aussagen des Zeugen Lutze noch von den Aussagen der Zeugen Gölles (Gölles, Protokoll 10/4, S. 84-85) und Koesling (Koesling, Protokoll 10/4, S. 128) bestätigt.

b) Warnung im September/Oktober 1971

Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Natusch (Natusch, Protokoll 10/3, S. 27/28) und Lutze (Lutze, Protokoll 10/5, S. 125 und 129) wurde die Aktionsgemeinschaft im September oder Oktober 1971 erneut vor den Überwachungsmaßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz gewarnt. Der Zeuge Natusch machte darüber hinaus auf den zeitlichen Zusammenhang dieses zweiten Hinweises mit der Diskussion in der Aktionsgemeinschaft über die Bezahlung der durch die Verteidigung der festgenommenen Teilnehmer der Plakataktion entstandenen Rechtsanwaltskosten (vgl. Punkt A. II 6) aufmerksam.

Während der Zeuge Lutze die Identität der Person, die die erste Warnung vor dem Landesamt für Verfassungsschutz zu Beginn des Jahres 1971 abgegeben hatte, nicht ermitteln konnte, sagte er in bezug auf den zweiten Vorgang aus, der Zeuge Lummer habe die Aktionsgemeinschaft 17. Juni vor der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz gewarnt (Lutze, Protokoll 10/5, S. 124). Der Zeuge Lummer sei ihm vom Zeugen Gölles als Informant genannt worden. Der Zeuge Natusch konnte die Aussage des Zeugen Lutze in der Form nicht bestätigen.

Er führte lediglich aus, daß die Aktionsgemeinschaft gewarnt worden sei, machte jedoch keine Angaben zur Person des Informanten (Natusch, Protokoll 10/3, S. 28). Der Zeuge Zachmann konnte sich an die Umstände der Warnung vom September/Oktober 1971 nur noch schwach erinnern (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 6).

Der Zeuge Lutze führte aus, der Zeuge Lummer habe dem Zeugen Gölles zur Glaubhaftmachung seiner Informationen Einzelheiten aus einer vorangegangenen Sitzung der Aktionsgemeinschaft vorgebracht (Lutze, Protokoll 10/5, S. 125). Der Zeuge Lummer habe dem Zeugen Gölles alle Punkte, die auf dieser Sitzung besprochen worden seien, benennen können. Als Informationsquellen soll der Zeuge Lummer – so der Zeuge Lutze – den Ausschuß für Sicherheit und Ordnung und das Landesamt für Verfassungsschutz angegeben haben (Lutze, Protokoll 10/5, S. 125 und 129). Dieses Gespräch konnte der Zeuge Lutze jedoch nicht aus eigener Wahrnehmung schildern, er wies vielmehr darauf hin, daß der Zeuge Gölles ihm den Vorgang geschildert habe. Nach seiner Einschätzung ist der Bericht des Zeugen Gölles von der Sitzung der Aktionsgemeinschaft jedoch kein hinreichender Beleg für die Behauptung einer über den Zeugen Lummer aus dem Ausschuß für Sicherheit und Ordnung oder dem Landesamt geflossenen Information über den Ablauf und Inhalt jener Besprechung. Der Zeuge Gölles habe schließlich an dieser Sitzung selbst teilgenommen und sei deshalb in der Lage gewesen, ihm aus erster Hand zu berichten (Lutze, Protokoll 10/5, S. 125).

Die Andeutung des Zeugen Lutze ließ nach Ansicht des Ausschusses erkennen, daß dieser Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Behauptung des Zeugen Gölles hatte. Der Ausschuß vermochte nicht zu klären, worauf diese angedeuteten Zweifel zurückzuführen waren. Womöglich beruhten sie auf einer Rivalität zwischen den beiden Zeugen. Der Zeuge Gölles bekundete, daß zwischen ihm und dem Zeugen Lutze jedenfalls keine innige Freundschaft bestanden habe (Gölles, Protokoll 10/4, S. 85). Eine entsprechende Äußerung des Zeugen Lutze lag nicht vor. Von der V-Mann-Tätigkeit des Zeugen Lutze soll der Zeuge Gölles allerdings nach Darstellung des Zeugen Plöckinger erst zu einem späteren Zeitpunkt erfahren haben (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 184). Der Zeuge Plöckinger gab keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung dieses Termins. Da der Zeuge Lutze nach eigener Aussage bis zum Sommer 1973 Einblick in die Arbeit der Aktionsgemeinschaft hatte (Lutze, Protokoll 10/5, S. 129), war dieses Datum offenbar auch der für die entsprechende Kenntnis des Zeugen Gölles maßgebliche Zeitpunkt.

Der Zeuge Plöckinger leugnete im übrigen jegliche Kenntnis einer zweiten Warnung vor der Beobachtung der Aktionsgemeinschaft durch einen V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz. Er behauptete, wie bereits dargestellt, er habe von einem anderen V-Mann einen Hinweis auf den Zeugen Lutze erhalten. Der Zeuge Gölles habe jedenfalls in der Aktionsgemeinschaft nicht auf eine Warnung vor einem V-Mann durch den Zeugen Lummer hingewiesen (Plöckinger, Protokoll 10/5, S. 184). Diese Aussage entspricht der Bekundung des Zeugen Koesling, der Zeuge Gölles habe zu keinem Zeitpunkt erwähnt, daß er von einem CDU-Politiker Informationen über die Aktivitäten des Landesamtes für Verfassungsschutz erhalten habe. Allerdings gingen in den rechtsradikalen Gruppierungen häufig Gerüchte über eine Überwachung durch V-Leute des Landesamtes für Verfassungsschutz um (Koesling, Protokoll 10/4, S. 128).

Der von den Zeugen Lutze (Lutze, Protokoll 10/5, S. 125) und Natusch (Natusch, Protokoll 10/3, S. 28) als Adressat der Warnung bezeichnete Zeuge Gölles stritt zunächst ab, daß es im September 1971 zwischen ihm und dem Zeugen Lummer zu einem Gespräch über die Beobachtung der Aktionsgemeinschaft 17. Juni durch einen V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz gekommen sei. Er habe weder einen Hinweis auf einen namentlich nicht benannten V-Mann noch einen konkreten Hinweis auf den Zeugen Lutze erhalten. Mit letzterem habe er im Rahmen seiner Mitarbeit in der Aktionsgemeinschaft keinen regelmäßigen Kontakt gehabt, weil der Zeuge Lutze dem sogenannten Organisationsstab der Aktionsgemeinschaft angehört habe. Als ein „kleines Mitglied“ in dieser Gruppierung sei er nicht so häufig wie der Zeuge Lutze bei den Besprechungen anwesend gewesen (Gölles, Protokoll 10/4, S. 85).

Mit dem Zeugen Lummer habe er im Herbst 1971 nur einmal Kontakt gehabt, als er ihn nämlich nach Erhalt der Honorarrechnung der Rechtsanwälte am 1. November 1971 schriftlich um eine Einwirkung auf die Rechtsanwälte mit dem Ziel einer Minderung der Gebührenforderung gebeten habe (Gölles, Protokoll 10/4, S. 62

und 85). Auf dieses Schreiben habe ihm der Zeuge Lummer am Telefon lediglich mitgeteilt, daß er sich nicht erpressen lasse (vgl. Punkt A. II 7). Eine Andeutung darüber, daß ein V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz in den Kreis der Aktionsgemeinschaft eingeschleust worden sei, habe der Zeuge Lummer in diesem Gespräch jedoch nicht gemacht (Gölles, Protokoll 10/4, S. 85). Der Zeuge Gölles bekräftigte diese Behauptung später ausdrücklich (Gölles, Protokoll 10/4, S. 102-103).

Der vom Zeugen Lutze als Informant der Aktionsgemeinschaft 17. Juni bezeichnete Zeuge Lummer stritt ab, daß er die Aktionsgemeinschaft konkret vor einem V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz gewarnt habe (Lummer, Protokoll 10/4, S. 30, 31 und 45). Nach seiner Darstellung hatte er dem Zeugen Gölles oder auch einem anderen Vertreter der Aktionsgemeinschaft möglicherweise mitgeteilt, daß das Landesamt für Verfassungsschutz und andere nachrichtendienstliche Einrichtungen in den rechtsradikalen Organisationen durch V-Leute gut vertreten seien. Dies sei eine allgemein bekannte Erkenntnis gewesen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 31, 44 und 45), die „die Spatzen von den Dächern pfeifen“ (Lummer, Protokoll 10/4, S. 31). Diese Aussage wurde vom Zeugen Schmitz bestätigt (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 7). Der Zeuge Lummer stellte es als denkbar dar, daß er mit dem Hinweis auf die umfassenden Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz und damit der politischen Führungsspitze den Versuch der Rechtsradikalen, ihn mit dem Schreiben vom 1. November 1971 unter Druck zu setzen, abwehren wollte (Lummer, Protokoll 10/4, S. 31). Eine gegen ihn gerichtete Erpressung oder Drohung sei wegen der ausführlichen Information des Senats über die Vorgänge in den rechtsradikalen Organisationen gar nicht möglich gewesen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 31, 44 und 45). Dies habe er mit seinem Hinweis gegenüber den Rechtsradikalen nur deutlich machen wollen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 31). Die Möglichkeit, daß er auf die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz hingewiesen habe, um zu verhindern, daß seine Kontakte zur Aktionsgemeinschaft gegenüber dem V-Mann angesprochen und somit auch außerhalb der rechtsradikalen Kreise bekannt werden könnten, bestritt der Zeuge Lummer (Lummer, Protokoll 10/4, S. 46).

Der Zeuge Lummer schloß ausdrücklich aus, daß er zur Bekräftigung der Warnung Einzelheiten aus einer vorangegangenen Gremiumssitzung der Aktionsgemeinschaft vorgetragen habe (Lummer, Protokoll 10/4, S. 45). Informationen über den Inhalt der Sitzungen der Aktionsgemeinschaft habe er zuweilen von einem der Mitglieder dieser Gruppierung erhalten (Lummer, Protokoll 10/4, S. 45). Nach seiner Einschätzung war das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Aktionsgemeinschaft gespannt und von beachtlichem Konkurrenzdenken geprägt (Lummer, Protokoll 10/4, S. 31 und 44). Da er zu mehreren – von ihm namentlich nicht benannten – Vertretern der Aktionsgemeinschaft Kontakt gehabt habe, sei es durchaus vorgekommen, daß er Informationen aus unterschiedlicher Sicht erhalten habe (Lummer, Protokoll 10/4, S. 31).

Während der Zeuge Lummer sich daran erinnern konnte, daß er dem Zeugen Gölles einen allgemeinen Hinweis auf die Überwachungstätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz gegeben hatte, konnte er sich an die Verwendung der ihm von anderen Mitgliedern der Aktionsgemeinschaft gegebenen Informationen gegenüber dem Zeugen Gölles nicht mit Sicherheit erinnern, schloß dies als Möglichkeit jedoch nicht aus (Lummer, Protokoll 10/4, S. 31 und 45). Der Zeuge Lummer verneinte aber eine inhaltliche Verbindung zwischen der Abwehr der Erpressung und der Schilderung des Inhalts einer Sitzung der Aktionsgemeinschaft (Lummer, Protokoll 10/4, S. 45). Der Zeuge Lutze gab dagegen an, daß der Zeuge Lummer gerade deshalb den Inhalt einer Sitzung der Aktionsgemeinschaft geschildert habe, um seine Warnung vor dem Landesamt für Verfassungsschutz zu bekräftigen (Lutze, Protokoll 10/5, S. 125 und 129).

Diskrepanzen zwischen den Aussagen ergeben sich allerdings in bezug auf die möglichen Informationsquellen des Zeugen Lummer.

c) Ausschuß für Sicherheit und Ordnung als Informationsquelle

Als eine Informationsquelle für den Zeugen Lummer kam der damalige Ausschuß für Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in Betracht. Diesem Ausschuß gehörten im Jahre 1971 u. a. der Zeuge Ehrke – als Vorsitzender – und der Zeuge Schmitz an.

Der Ausschuß für Sicherheit und Ordnung erhielt schriftliche und mündliche Berichte des Landesamtes für Verfassungsschutz (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 6 und 25). Diese Berichte hatten auch die Entwicklungen in den rechtsradikalen Gruppierungen zum Inhalt (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 6). Die schriftlichen Berichte wurden den Ausschußmitgliedern laufend zur Verfügung gestellt, nicht nur aus Anlaß der Sitzungen des Ausschusses (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 25). Es waren Routineberichte, in denen die aktuellen Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz monatlich zusammengefaßt wurden (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 41). Diese Monatsberichte wurden nach Angaben des Zeugen Natusch unter anderem an die Mitglieder des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, die Mitglieder des Senats und auch an den Chef der Senatskanzlei verteilt. Der Zeuge Natusch stellte jedoch klar, daß er den Verteilerkreis für die Monatsberichte durch diese Angaben nicht erschöpfend dargestellt hatte (Natusch, Protokoll 10/3, S. 41). Die mündlichen Berichte wurden dem Ausschuß vom Zeugen Zachmann persönlich vorgetragen. Der damalige Bürgermeister und Innensenator, der Zeuge Neubauer, habe den Ausschuß häufig über die schriftlichen Berichte des Landesamtes für Verfassungsschutz informiert. Sofern die Ausschußmitglieder dazu zusätzliche Fragen gehabt hätten, habe er, der Zeuge Zachmann, ihnen diese beantwortet (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 26). Der Zeuge Zachmann erklärte, er habe regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses teilgenommen, sofern der Themenbereich „Verfassungsschutz“ auf der Tagesordnung gestanden habe. Diese regelmäßige Teilnahme habe nur urlaubsbedingte Unterbrechungen erfahren (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 26).

Nach der Erinnerung des Zeugen Zachmann tagte der Ausschuß für Sicherheit und Ordnung nur in sehr großen Abständen - nicht wöchentlich und auch nicht einmal monatlich (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 41). Der damalige Vorsitzende des Ausschusses, der Zeuge Ehrke, trug hingegen anhand seines Terminkalenders von 1971 glaubhaft vor, daß der Ausschuß am 7., 11. und 18. Januar sowie am 1., 8., 15. und 22. Februar 1971 zusammengekommen war. Vom 22. Februar 1971 bis zu den Wahlen fanden keine Sitzungen mehr statt. Nach der Konstituierung des Abgeordnetenhauses tagte der neue Ausschuß für Sicherheit und Ordnung wieder am 17. Mai 1971 (Ehrke, Protokoll 10/5, S. 28, 29).

Einzelnen Mitgliedern des Ausschusses wurden nach Darstellung des Zeugen Zachmann Auskünfte über verfassungsschutzrechtlich relevante Vorgänge nicht erteilt. Ausnahmsweise habe er Einzelauskünfte gegeben, sofern ihm von einem Ausschußmitglied die Frage gestellt worden sei, ob dessen Bekannter sich durch eine DDR-Fahrt einer Gefahr aussetzen würde. Da diese Frage nichts mit seiner Tätigkeit zu tun gehabt habe, habe er versucht festzustellen, welche Erkenntnisse bei der Polizei oder bei den zuständigen Stellen in Bonn vorlägen (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 26 und 41).

Obwohl die Mitglieder des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom Zeugen Zachmann nie darüber unterrichtet wurden, in welchen Gremien des rechtsradikalen Spektrums das Landesamt für Verfassungsschutz V-Leute eingesetzt hatte, konnten sie nach seiner Einschätzung Rückschlüsse auf den Einsatzort und die Art der „Quellen“ ziehen (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 25). Diese Rückschlüsse seien aus dem Inhalt der Berichte und den Hinweisen auf die Gefahren, die das Landesamt in den Aktivitäten der rechten Gruppierungen sah, möglich gewesen (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 25).

Sie wurden jedoch nicht über alle Vorgänge im Bereich der Aktionsgemeinschaft und anderer rechtsradikaler Gruppierungen eingehend unterrichtet. So sagten die Zeugen Zachmann (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 7 und 29), Ehrke (Ehrke, Protokoll 10/5, S. 27) und Schmitz (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 7) übereinstimmend aus, dem Ausschuß sei zu keinem Zeitpunkt über die Erkenntnis des Landesamtes für Verfassungsschutz berichtet worden, daß der Zeuge Lummer 2000 DM an rechtsradikale Kreise gezahlt habe. Der Zeuge Ehrke bekundete, er habe von dem Vorgang erst 1986 auf Grund der Presseveröffentlichungen Kenntnis erhalten (Ehrke, Protokoll 10/5, S. 28). Der Senator für Inneres habe mit ihm weder in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses noch als Sprecher der SPD-Fraktion Gespräche geführt, in denen die Zahlung von 2000 DM angesprochen worden sei (Ehrke, Protokoll 10/5, S. 27, 28). Auch in den Monatsberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz sei die Zahlung von 2000 DM nicht erwähnt worden (Ehrke, Protokoll 10/5, S. 30). Der Zeuge Zachmann führte

aus, er habe dem Ausschuß die Erkenntnis, daß der Zeuge Lummer die 2000 DM zugewendet hatte, nicht weitergegeben, weil er über diese Information aus eigener Entscheidungsbefugnis nicht verfügen konnte (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 7). Da der Zeuge Lummer zu diesem Zeitpunkt Fraktionsvorsitzender der CDU war, sei es für ihn - den Zeugen Zachmann - eine Selbstverständlichkeit gewesen, den Innensenator zu informieren und den Namen „Lummer“ nicht in dem Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz zu erwähnen (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 29).

Im Hinblick auf die Behandlung der Plakataktion vor dem Ausschuß für Sicherheit und Ordnung lagen dem Untersuchungsausschuß folgende Aussagen vor: Der Zeuge Zachmann konnte sich nicht mehr daran erinnern, dem Ausschuß vor Durchführung der Plakataktion eine entsprechende Information gegeben zu haben, hielt die Erwähnung in einem schriftlichen Bericht aber für möglich (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 25). Nach den Ausführungen des Zeugen Natusch wurde im Monatsbericht vom Januar 1971 mitgeteilt, daß rechtsradikale Gruppen eine Plakataktion durchführen wollten und für diesen Zweck von der CDU eine Geldzuwendung erhofften. Im Bericht vom Februar 1971 sei noch einmal ohne Mitteilung von Einzelheiten auf die geplante Aktion aufmerksam gemacht worden (Natusch, Protokoll 10/3, S. 29). Diese Aussage wurde vom Zeugen Ehrke bestätigt. Er wies den Untersuchungsausschuß allerdings darauf hin, daß die Ausschußmitglieder den Monatsbericht vom Januar frühestens Mitte bis Ende Februar und den Februar-Bericht frühestens Mitte März erhalten haben. Die Ausführungen über die bevorstehende Plakataktion müssen seiner Meinung nach so vage gewesen sein, daß kein Ausschußmitglied daran Interesse hatte, dieser Information weiter nachzugehen. Jedenfalls sei kein Mitglied des Ausschusses mit einer entsprechenden Frage, die der Verwaltung dann zur Beantwortung aufgegeben worden wäre, an ihn herangetreten (Ehrke, Protokoll 10/5, S. 29 und 30). Mündlich sei jedenfalls in keiner der im Januar und Februar 1971 abgehaltenen Sitzungen auf die bevorstehende Plakataktion hingewiesen und über diese Aktion sei auch nicht debattiert worden (Ehrke, Protokoll 10/5, S. 29).

Nach Durchführung der Plakataktion - so der Zeuge Ehrke - seien die Ausschußmitglieder über diesen Vorgang informiert worden (Ehrke, Protokoll 10/5, S. 29). Diese Mitteilung sei schon wegen der Debatte im SPD-Landesvorstand um die Rücknahmen der Strafanträge gegen die Plakatierer (vgl. Punkt A. II 8) notwendig geworden. Zwischen dem 22. Februar und dem 17. Mai 1971 habe es lediglich Gesprächsrunden zwischen ihm, seinem Stellvertreter und einzelnen Beamten sowie dem Innensenator wegen der Plakataktion gegeben. Da der Ausschuß in der wahlbedingten Parlamentspause nur bei besonders wichtigen Fragen tagen durfte, habe man sich schließlich darauf verständigt, den Ausschuß nicht einzuberufen.

Der Zeuge Lummer hatte als Vorsitzender der CDU-Fraktion auch nach den damals geltenden Fassungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin das Recht, Protokolle über geheime Aussprachen einzusehen (vgl. § 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 3. Februar 1966, GVBl. S. 454, und vom 22. Januar 1971, GVBl. S. 394, geändert durch Beschluß vom 19. September 1971 - Mitteilung des Präsidenten Nr. 1, Drs 6/61). Der Zeuge Lummer hatte mithin die Möglichkeit, sich anhand der Protokolle über den Inhalt der Sitzungen des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung und somit über die vom Landesamt für Verfassungsschutz dem Ausschuß zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen zu unterrichten. Der Zeuge Zachmann wies darauf hin, daß es nach § 55 Abs. 4 der damals geltenden Fassungen der Geschäftsordnung auch möglich gewesen sei, daß der Zeuge Lummer in seiner Eigenschaft als Fraktionsvorsitzender an den Sitzungen des Ausschusses teilnahm. Obwohl er nicht wisse, ob der Zeuge Lummer jemals von diesem Recht Gebrauch gemacht habe, sei er sich sicher, daß die Fraktionsvorsitzenden über die Vorgänge, die dem Ausschuß vom Landesamt für Verfassungsschutz vorgebracht wurden, durch ihre im Ausschuß vertretenen Fraktionsmitglieder informiert wurden. Eine solche Informationsweitergabe müsse er als selbstverständlich unterstellen (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 6).

Der Zeuge Lummer führte aus, er könne sich nicht vorstellen, daß der Ausschuß für Sicherheit und Ordnung sich mit „solchen Lappalien“ wie der Zahlung von 2000 DM an rechtsradikale Gruppierungen beschäftigt haben könnte (Lummer, Protokoll 10/4, S. 44). Sollte das gleichwohl im Ausschuß erörtert worden sein, so

hätten davon „alle möglichen Leute“, auch aus der SPD, wissen müssen. Dann wäre er auch mit Sicherheit von einem CDU-Mitglied des Ausschusses informiert worden. Er könne sich jedoch nicht erinnern, ob er eine solche Information erhalten habe. Er hätte diese Frage gerne verneint, weil er wirklich nicht glaube, daß er von einem Ausschußmitglied unterrichtet worden sei, im Hinblick auf eine etwaige Verurteilung erkläre er jedoch lieber, daß er sich daran nicht erinnern könne (Lummer, Protokoll 10/4, S. 45). Der Zeuge Schmitz erklärte, daß er weder mit dem Zeugen Lummer noch mit einem anderen Fraktionsmitglied außerhalb des Ausschusses über diesen Komplex gesprochen habe (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 6).

Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen wurden dem Ausschuß für Sicherheit und Ordnung somit zwar auch solche Erkenntnisse über die rechtsradikalen Gruppierungen, aus denen gewisse Rückschlüsse auf Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz innerhalb dieser Gruppierungen möglich waren, durch den Senator für Inneres, Abt. IV, mitgeteilt. Die Zahlung von 2000 DM war jedoch zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Erörterung des Ausschusses, von der Plakataktion erfuhren die Ausschußmitglieder erst nach deren Durchführung. Einzelheiten aus den Gremiumssitzungen rechtsradikaler Gruppen wurden dem Ausschuß offenbar nicht vorgetragen. Dem Zeugen Lummer verblieb jedoch die Möglichkeit, sich als Fraktionsvorsitzender z. B. über die Verhinderung der Plakataktion nach deren Erörterung im Ausschuß für Sicherheit und Ordnung anhand der Ausschußprotokolle zu informieren. Ob der Zeuge Lummer diese Informationsmöglichkeit genutzt hatte, konnte nicht geklärt werden. In diesem Zusammenhang erwähnte der Zeuge Schmitz, daß der Zeuge Lummer zu den bestinformierten Leuten in dieser Stadt zählte (Schmitz, Protokoll 10/5, S. 7).

10. Einbeziehung des damaligen Innensenators Kurt Neubauer

Der Zeuge Neubauer war als Senator für Inneres 1967-1977 sachlich und politisch für das Landesamt für Verfassungsschutz verantwortlich. Nach den Darstellungen der Zeugen Natusch und Zachmann wurden die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz unverzüglich an den Zeugen Neubauer weitergegeben (Natusch, Protokoll 10/3, S. 29, Zachmann, Protokoll 10/7, S. 4 und 28). Der Zeuge Neubauer wurde demnach über die Entwicklungen in den rechtsradikalen Bereichen ständig auf dem Laufenden gehalten.

Die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz über die Zuwendung von 2000 DM an rechtsradikale Gruppierungen durch den Zeugen Lummer wurden dem Innensenator vom Zeugen Zachmann vor den Wahlen zum Abgeordnetenhaus persönlich mitgeteilt (Neubauer, Protokoll 10/5, S. 41, Zachmann, Protokoll 10/7, S. 4 und 28). Der Zeuge Zachmann führte ergänzend aus, daß er darüber hinaus diesen Vorgang in einem Aktenvermerk festgehalten habe (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 4). Nach Darstellung des Zeugen Zachmann zeigte sich der Zeuge Neubauer bestürzt über diese Nachricht. Er habe dem Innensenator daraufhin vorgeschlagen, den Zeugen Lorenz, den damaligen Vorsitzenden des Landesverbandes Berlin der CDU, über die Erkenntnisse über die Geldzuwendung des Zeugen Lummer an Rechtsradikale zu informieren, weil aus der V-Mann-Meldung nicht ersichtlich gewesen sei, ob das Geld von der CDU zur Verfügung gestellt oder vom Zeugen Lummer aus eigener Tasche gegeben worden war. Der Zeuge Neubauer habe ihm geantwortet, daß er sich die Sache reiflich überlegen wolle (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 4, 7 und 28). Der Zeuge Zachmann habe den Zeugen Neubauer später nicht mehr darauf angesprochen. Daher wisse er nicht, ob der Zeuge Neubauer den Zeugen Lorenz informiert habe (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 4). Die Frage, aus welchem Grund der Zeuge Neubauer sich vor der Weitergabe der Information gescheut haben könnte, konnte der Zeuge Zachmann nicht beantworten (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 28). Er könne sich dieses Verhalten nur damit erklären, daß der Zeuge Neubauer den Vorgang als vertraulich angesehen habe. Eine irgendwie geartete Verpflichtung, den Zeugen Lorenz als Landesvorsitzenden der CDU über einen solchen vertraulichen Vorgang zu unterrichten, habe jedenfalls nicht bestanden (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 28).

Der Zeuge Neubauer bezeichnete die Nichtweitergabe der vertraulichen Meldung als eine Amtspflicht des politisch Verantwortlichen (Neubauer, Protokoll 10/5, S. 41). Es sei eine abwegige Schlußfolgerung, aus dieser Nichtweitergabe eine Billigung oder gar eine Zustimmung der SPD zu der Zahlung der 2000 DM an die

Rechtsradikalen herzuleiten. Als Innensenator habe er von so manchen Vorgängen Kenntnis erhalten, die er nicht weiterzugeben gehabt habe, auch wenn es die eigene Partei betraf.

An ein Gespräch mit dem Regierenden Bürgermeister oder anderen Senatsmitgliedern über die Zahlung der 2000 DM durch den Zeugen Lummer konnte sich der Zeuge Neubauer nicht mehr erinnern. Nach seiner Einschätzung sei die Zahlung ein unwichtiger Vorgang gewesen (Neubauer, Protokoll 10/5, S. 43). Mit dem Zeugen Lummer habe er in dieser Sache keinen Kontakt gehabt (Neubauer, Protokoll 10/5, S. 44).

Auch die von einem V-Mann vorgetragene Behauptung eines namentlich nicht bekannten rechtsradikalen Funktionärs, ein hoher CDU-Politiker habe vor einem V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz gewarnt, wurde dem Zeugen Neubauer nach Darstellung des Zeugen Zachmann sofort zur Kenntnis gegeben (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 4). Darüber hinaus habe er dem Innensenator seine Vermutung mitgeteilt, daß möglicherweise über oder vom Zeugen Lummer diese Information an die Aktionsgemeinschaft geflossen sei. Der Zeuge Zachmann bekundete, er habe den Zeugen Neubauer ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es keine Beweise für seinen Verdacht gäbe und die Information des V-Mannes diesen Verdacht nicht stütze. Er könne allerdings nicht mehr sagen, ob er diesen Vorgang dem Zeugen Neubauer vor oder nach den Wahlen mitgeteilt hatte. Nach seiner Darstellung unterbreitete er dem Innensenator den Vorschlag, den Zeugen Lorenz darüber zu unterrichten. Der Zeuge Neubauer habe jedoch wiederum weder zugestimmt noch abgelehnt. Er habe nur gesagt, daß er sich noch überlegen werde, ob er die vorliegenden Erkenntnisse an den Zeugen Lorenz weiterleite. Auch in diesem Fall wußte der Zeuge Zachmann nicht, ob der Innensenator den Zeugen Lorenz informiert hatte (Zachmann, Protokoll 10/7, S. 4). Eine Bestätigung dieses Vorganges durch den Zeugen Neubauer lag dem Ausschuß nicht vor. Der Zeuge Neubauer verneinte vielmehr ausdrücklich, über die (im September/Oktober 1971) abgegebene Warnung informiert worden zu sein (Neubauer, Protokoll 10/5, S. 42).

11. Spätere Kontakte zwischen CDU- und NPD-Mitgliedern

a) Hobrechtstraße

Zu einem weiteren Kontakt zwischen CDU-Mitgliedern und Angehörigen rechtsradikaler Organisationen kam es anlässlich einer Wahlkampfveranstaltung der CDU im Januar 1971 (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 162) in einem Lokal an der Ecke Hobrecht-/Weserstraße im Bezirk Neukölln. Der Zeuge Pahlow, der damals stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes Berlin der NPD war, und der Zeuge Engelbracht, der nach Ansicht des Zeugen Pahlow zum damaligen Zeitpunkt die Funktion eines stellvertretenden Kreisvorsitzenden innehatte (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 144), nahmen an dieser Veranstaltung teil, ohne zunächst ihre Zugehörigkeit zur NPD zu offenbaren (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 144, Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 49).

Nach Einschätzung des Zeugen Engelbracht hatte die Wahlkampfveranstaltung eine mittlere Größenordnung (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 49). Die Atmosphäre wurde von ihm als „sehr aufgeschlossen“ bezeichnet (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 49). Dies hat sich nach Auskunft des Zeugen Pahlow besonders an folgendem Vorfall gezeigt:

Als der Veranstaltungsredner im Rahmen seiner Ausführungen auf das Thema „Kollektivschuld“ zu sprechen kam, meldete sich der Zeuge Pahlow zu Wort. Er wies den Redner darauf hin, daß man nicht die junge Generation für die Taten ihrer Väter und Großväter verantwortlich machen dürfe und forderte, daß man irgendwann diese Schuldzuweisungen beenden müsse. Aus der Zuhörerschaft, unter der sich zahlreiche junge Leute befanden, erhielt der Zeuge Pahlow nach eigener Darstellung sehr viel Zustimmung für seinen Diskussionsbeitrag (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 144).

Wohl aufgrund dieses Beitrages des Zeugen Pahlow wurden die Zeugen Engelbracht und Pahlow aufgefordert, das Ende der Veranstaltung abzuwarten, um ein Gespräch mit einem CDU-Funktionär zu führen. Nach Darstellung des Zeugen Pahlow handelte es sich mit Bestimmtheit um den Kreisvorsitzenden der CDU-Neukölln (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 144 und 145). Der Zeuge Engelbracht konnte nicht mehr angeben, ob ihr Gesprächspartner ein Orts- oder Kreisvorsitzender der CDU war (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 49 und 51). Als der CDU-Funktionär, an dessen Namen sich beide

Zeugen nicht mehr erinnern konnten (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 51, Pahlow, Protokoll 10/4, S. 144), mit ein oder zwei Begleitern an ihren Tisch kam und sich offenbar auf ein längeres Gespräch einrichtete, wiesen die Zeugen Pahlow und Engelbracht ihn auf ihre NPD-Mitgliedschaft hin (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 144, Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 49). Der Kreisvorsitzende der CDU, der vom Zeugen Engelbracht als sehr interessiert und sehr aufgeschlossen geschildert wurde, zeigte sich nach Benennung der politischen Herkunft der beiden Zeugen – jedenfalls nach Einschätzung des Zeugen Engelbracht – „sehr, sehr interessiert“ (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 49).

Der Zeuge Pahlow erzählte dem CDU-Funktionär daraufhin von dem Wunsch vieler Berliner NPD-Mitglieder, an den Wahlen zum Abgeordnetenhaus teilzunehmen, und von der zu diesem Zweck schon erfolgten, aber durch das vom Bundesvorstand ausgesprochene Verbot der Wahlteilnahme vergeblichen Unterschriftensammlung. Der Zeuge Pahlow bot an, die CDU unter gewissen Umständen zu unterstützen. Er wies allerdings darauf hin, daß die Unterstützung nicht von der NPD, sondern nur von NPD-Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen gewährt werden könne (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 144). Art und Umfang der angebotenen Unterstützung wurden nicht erörtert (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 49).

Nach übereinstimmenden Aussagen beider Zeugen schlug der CDU-Kreisvorsitzende daraufhin vor, sie anlässlich einer Wahlveranstaltung in der „Neuen Welt“ mit höhergestellten Persönlichkeiten der CDU zusammenzubringen (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 145 und 148, Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 49). Während der Zeuge Engelbracht darüber hinaus vor dem Untersuchungsausschuß erklärte, daß der Kreisvorsitzende ihnen die Gelegenheit in Aussicht gestellt habe, über eine etwaige Unterstützung mit dem Zeugen Lorenz zu reden (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 49), sagte der Zeuge Pahlow aus, man habe noch keinen konkreten Gesprächspartner benannt (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 148). Der Zeuge Pahlow hatte den Eindruck, daß der CDU-Kreisvorsitzende die Idee einer Wahlkampfunterstützung zugunsten der CDU durch NPD-Mitglieder sehr gut fand (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 149).

Die Frage, ob außer dem CDU-Kreisvorsitzenden Mandatsträger oder Abgeordnete der CDU an der Veranstaltung in der Hobrechtstraße teilgenommen hatten, konnte nicht geklärt werden (vgl. Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 51, der sich an Mandatsträger oder Abgeordnete nicht mehr erinnern konnte).

b) „Neue Welt“

Das Zusammentreffen von CDU-Mitgliedern und NPD-Angehörigen aus Anlaß einer Wahlkampfveranstaltung der CDU in der „Neuen Welt“ wurde nach übereinstimmenden Darstellungen der Zeugen Pahlow (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 145) und Engelbracht (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 49) von einem führenden Mitglied der CDU-Neukölln in die Wege geleitet.

Die Einladungskarten für diese Veranstaltung wurden dem Zeugen Pahlow zur Verfügung gestellt, der sie an seine Parteifreunde weitergab. Nach seiner Erinnerung hatte er die Information erhalten, daß er die Karten in der Geschäftsstelle der CDU-Neukölln abholen könne (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 145). Möglicherweise habe man ihm die Karten aber auch zugeschickt (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 145).

Die Zeugen Höppner (Höppner, Protokoll 10/7, S. 47) und Körner (Körner, Protokoll 10/7, S. 61) gaben an, daß sie von Parteifreunden auf die CDU-Veranstaltung angesprochen und zur Teilnahme aufgefordert worden seien. Der Zeuge Höppner wies den Ausschuß allerdings mehrfach darauf hin, daß er sich an die Vorgänge in der „Neuen Welt“ nur noch sehr schwach erinnern könne (Höppner, Protokoll 10/7, S. 43-47). Er führte aus, daß NPD-Mitglieder öfter bei Veranstaltungen und Versammlungen anderer Parteien und politischer Gruppen zusammengekommen seien (Höppner, Protokoll 10/7, S. 43). Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen habe dazu gedient, die politische Stimmung im Vorfeld des Abschlusses der Ost-Verträge zu analysieren (Höppner, Protokoll 10/7, S. 45). Man habe versucht, sich mit den Gegnern der Ost-Verträge nach der Diskussion nach Möglichkeit in Verbindung zu setzen (Höppner, Protokoll 10/7, S. 46).

Während sich der Zeuge Höppner an das Zustandekommen und den Verlauf des Gesprächs in der „Neuen Welt“ nur noch sehr

undeutlich erinnern konnte, sagte der Zeuge Körner aus, er sei zu dieser Veranstaltung entweder vom Zeugen Pahlow oder vom Zeugen Engelbracht telefonisch mit dem Hinweis auf die Anwesenheit des Zeugen Lorenz eingeladen worden (Körner, Protokoll 10/7, S. 61 und 62). Allerdings habe er zum Zeitpunkt der Einladung noch nicht gewußt, daß der Zeuge Lorenz mit ihnen ein Gespräch führen würde (Körner, Protokoll 10/7, S. 62).

Das Interesse der NPD-Mitglieder an Gesprächen mit CDU-Angehörigen beruhte auf dem vom Bundesvorstand ausgesprochenen Verbot der Wahlteilnahme für den Landesverband Berlin der NPD. Wegen dieses Verbots sahen viele NPD-Mitglieder keine Möglichkeit mehr, im Rahmen ihrer Partei ihre politischen Ziele durchzusetzen. Im Zeitraum 1970/71 bestand dieses Ziel unter anderem in der Verhinderung der Ratifizierung der Ost-Verträge. Nach Darstellung des Zeugen Pahlow hegten er und seine Parteifreunde die Hoffnung, daß eine durch die CDU gebildete Mehrheitsregierung die Verträge nicht ratifizieren würde (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 143). Aus diesem Grunde wollten sie mit der CDU ins Gespräch kommen, um diese Partei in dem bevorstehenden Wahlkampf zu unterstützen (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 143, Körner, Protokoll 10/7, S. 62). Diese Initiative ging nach Angaben des Zeugen Pahlow ausschließlich von Privatpersonen – NPD-Mitgliedern – aus, die Partei hatte dazu keinen Auftrag gegeben (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 143). Auch der Zeuge Engelbracht führte aus, daß er und seine Parteifreunde von niemanden zur Kontaktaufnahme mit der CDU beauftragt worden waren (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 52-60). Der Zeuge Körner gab an, an den politischen Stellungnahmen der CDU-Politiker bei der Wahlkampfveranstaltung interessiert gewesen zu sein (Körner, Protokoll 10/7, S. 62).

Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Pahlow (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 162) und Engelbracht (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 51) lag zwischen der Kontaktaufnahme in der Hobrechtstraße und der Veranstaltung in der „Neuen Welt“ nur eine kurze Zeitspanne.

Die Festsäle in der „Neuen Welt“ wurden von allen Zeugen übereinstimmend als Ort des Zusammentreffens mit dem Zeugen Lorenz bezeichnet (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 48, Höppner, Protokoll 10/7, S. 43 und 45, Körner, Protokoll 10/7, S. 61, Pahlow, Protokoll 10/4, S. 145). In einer Panorama-Sendung vom 8. April 1986 hatte der Zeuge Pahlow zunächst erklärt, das Gespräch mit dem Zeugen Lorenz habe anlässlich einer Wahlkampfveranstaltung im Prälaten Schöneberg stattgefunden (Panorama Nr. 419). Diese Aussage wurde jedoch vom Zeugen Pahlow im Rahmen seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß richtiggestellt (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 145).

Die CDU-Veranstaltung bewegte sich nach Auskunft des Zeugen Körner in einem größeren Rahmen (Körner, Protokoll 10/7, S. 61). Die Teilnehmerzahl lag „in den Hunderten“ (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 161). Aufgrund der dem Zeugen Pahlow übermittelten Einladung nahmen sieben bis zehn NPD-Mitglieder an dieser Veranstaltung teil (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 145, Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 50, Höppner, Protokoll 10/7, S. 45). Außer an die Zeugen Engelbracht, Körner und Höppner konnte sich der Zeuge Pahlow an die übrigen NPD-Mitglieder namentlich nicht erinnern (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 151).

Den Aussagen der Zeugen war nicht zu entnehmen, ob auch noch andere Veranstaltungsteilnehmer, die nicht zur Gruppe der NPD-Mitglieder gehörten, an dem gemeinsamen Tisch saßen. Der auf diese Frage angesprochene Zeuge Pahlow konnte dazu keine Antwort geben (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 161).

In der „Neuen Welt“ traf die Gruppe der NPD-Mitglieder wieder mit dem Funktionär aus der CDU-Neukölln zusammen, den die Zeugen Engelbracht und Pahlow bereits in der Hobrechtstraße kennengelernt hatten. Die Zeugen Pahlow und Engelbracht sagten übereinstimmend aus, daß dieses CDU-Mitglied den Zeugen Lorenz ankündigte und kurz danach an ihren Tisch brachte (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 161, Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 51). Nach Einschätzung des Zeugen Engelbracht war der Zeuge Lorenz von dem Neuköllner CDU-Funktionär vorher über die Gesprächspartner und über den Zweck des Gesprächs informiert worden (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 51). Auch der Zeuge Körner erklärte, der Zeuge Lorenz sei „sich darüber klar gewesen, mit wem er jetzt spreche“ (Körner, Protokoll 10/7, S. 61). Der Zeuge Höppner wußte nur auszuführen, daß der Zeuge Lorenz irgendwann im Verlaufe der

Veranstaltung mit der Gruppe der NPD-Mitglieder gesprochen hatte (Höppner, Protokoll 10/7, S. 46). Er konnte sich an den Verlauf und an den Inhalt des Gesprächs kaum noch erinnern (Höppner, Protokoll 10/7, S. 44, 46 und 47).

Als der Zeuge Lorenz an ihren Tisch kam, stellten sich der Zeuge Pahlow und seine Parteifreunde als NPD-Mitglieder vor (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 151 und 163, Körner, Protokoll 10/7, S. 62, Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 52-60). Der Zeuge Pahlow führte vor dem Untersuchungsausschuß jedoch auch aus, daß sie den Zeugen Lorenz auf ihr Handeln im eigenen Namen aufmerksam gemacht hätten (Pahlow, Protokoll 10/7, S. 151 und 163). Diese Aussage wurde vom Zeugen Engelbracht bestätigt (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 52-60).

Die Unterredung soll nach Angaben der Zeugen Pahlow (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 161) und Engelbracht (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 50) längstens eine Viertel Stunde gedauert haben. Der Zeuge Pahlow führte aus, man habe dem Zeugen Lorenz eine Wahlunterstützung zugunsten der CDU angeboten (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 143). Man habe nicht nur allgemein über die Möglichkeit einer Wahlkampfhilfe durch NPD-Mitglieder gesprochen, sondern auch konkrete Vorschläge unterbreitet (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 146). So haben die NPD-Mitglieder vorgeschlagen, daß sie zur Unterstützung der CDU plakativieren könnten. Er könne sich allerdings nicht mehr daran erinnern, ob darüber gesprochen worden sei, wer die Plakate entwerfen sollte - die CDU- oder die NPD-Mitglieder (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 146).

Die Frage, ob die NPD-Mitglieder bei dem Zeugen Lorenz um eine Wahlkampfunterstützung nachgesucht hätten, beantwortete der Zeuge Pahlow fälschlich positiv (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 148). Denn es war nur von einem Beitrag zur Wahlkampfunterstützung durch NPD-Mitglieder, die diese der CDU gerade anbieten wollten, die Rede. Im Landesverband Berlin der NPD war zum Zeitpunkt dieses Gesprächs schließlich die Teilnahme an den Wahlen vom Bundesverband untersagt worden. Gerade wegen dieses Verbotes wollten einige NPD-Mitglieder die CDU im Wahlkampf unterstützen.

Der Zeuge Engelbracht konnte keine Einzelheiten des von ihm und seinen Parteifreunden unterbreiteten Angebots wiedergeben, er wußte nur noch, daß im Rahmen des Gesprächs eine Zusammenarbeit angeboten werden sollte (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 48). Der Zeuge Körner erinnerte sich nicht daran, ob eine Absprache über die angebotene Wahlkampfunterstützung zustande kam (Körner, Protokoll 10/7, S. 61 und 62). Er erklärte, der Zeuge Lorenz habe wenig Interesse an einer Zusammenarbeit gezeigt. Die NPD-Mitglieder hätten sich daher nicht genügend gewürdigt gefühlt und wären enttäuscht gewesen (Körner, Protokoll 10/7, S. 63). Diese Einschätzung teilten auch die übrigen NPD-Mitglieder. Der Zeuge Pahlow bekundete, der Zeuge Lorenz habe ihnen keine Zusage gemacht, sondern angekündigt, daß er zunächst Rücksprache nehmen müsse, in welcher Form und ob überhaupt eine Wahlkampfhilfe von NPD-Mitgliedern erwünscht sei (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 146 und 149). Der Zeuge Engelbracht bestätigte die Aussage des Zeugen Pahlow. Er führte aus, daß der Zeuge Lorenz nur die üblichen Redewendungen gebraucht habe und auf den Ausgang der Wahl verwiesen habe (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 48). Es seien keine Angelegenheiten, die für die NPD-Mitglieder von Wert seien könnten, besprochen worden. Das Gespräch habe er als sehr oberflächlich und sehr inhaltslos empfunden. Der Zeuge Lorenz sei auf ihre Vorschläge überhaupt nicht eingegangen (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 48).

Die Zeugen Pahlow, Körner und Engelbracht bekundeten übereinstimmend, daß der Zeuge Lorenz sich ihnen gegenüber zurückhaltend und eher desinteressiert verhalten habe (Protokoll 10/4, S. 146 und 149, Körner, Protokoll 10/7, S. 63, Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 48 und 49). Die Zurückhaltung könnte nach Darstellung des Zeugen Engelbracht darauf zurückzuführen sein, daß der Zeuge Lorenz das Zusammentreffen mit Mitgliedern der NPD als unangemessen und politisch unschicklich empfunden haben könnte (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 50 und 51). Der Zeuge Pahlow schilderte darüber hinaus, der Zeuge Lorenz habe sich wegen des Wahlkampfes offenbar ohnehin stark unter Druck befunden und sei auch deshalb sehr nervös gewesen (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 161).

Nach Beendigung des Gesprächs soll der Zeuge Lorenz nach den Angaben der Zeugen Engelbracht und Pahlow darum gebeten haben, das Gespräch nicht in die Öffentlichkeit zu bringen, weil er das Zusammentreffen sonst dementieren müßte (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 48, Pahlow, Protokoll 10/4, S. 143, 146, 150 und 163). Beide Zeugen bekundeten, daß sie sich sehr gut an die Androhung eines Dementis erinnern könnten. Der Zeuge Engelbracht meinte, der Zeuge Lorenz habe sie mit dieser Androhung unter Umständen nur einschüchtern wollen, weil das Gespräch letztlich belanglos gewesen sei (Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 50).

Der Zeuge Lorenz widersprach den Ausführungen der Zeugen Pahlow, Engelbracht und Höppner. Er erklärte, daß er sich an ein solches Gespräch überhaupt nicht mehr erinnern könne (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 189). Da er in unzähligen Wahlkämpfen hunderte von Gesprächen nach Wahlkampfveranstaltungen geführt habe, könne er sich an Einzelheiten, die von diesen Zeugen vorgetragen worden seien, nicht erinnern (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 189). Bei vielen solcher Wahlkampfveranstaltungen sei es vorgekommen, daß Veranstaltungsteilnehmer auf ihn zugekommen seien und erklärt hätten, sie seien zwar Mitglieder einer anderen Partei, mit deren Politik aber nicht mehr einverstanden. Diese Leute hätten dann in Aussicht gestellt, daß sie sich bei der nächsten Wahl für die CDU entscheiden und in ihren Kreisen oder auch öffentlich für die CDU werben würden (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 190). Der Zeuge Lorenz führte aus, daß er sich bei solchen Meinungsäußerungen immer sehr zurückhaltend verhalten habe (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 190). Er habe schließlich nie gewußt, welche Motive die Betroffenen bewegten. Er habe es für möglich gehalten, daß einige auch einen politischen Vorteil für sich erringen wollten. Außerdem habe die Erfahrung gezeigt, daß die Unterstützung der eigenen Partei durch Mitglieder einer anderen Partei eher Schaden als Nutzen bringe (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 190). Der Zeuge Lorenz erklärte, daß er sich sicherlich an das Gespräch erinnern hätte, wenn Vertreter einer anderen Partei - auch aus dem rechtsradikalen Spektrum - zu ihm gekommen wären und erklärt hätten, daß sie im Auftrag ihrer Partei Verhandlungen zu führen hätten (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 190). An dieses Gespräch mit Privatpersonen, das im Grunde genommen einen völlig unverbindlichen Charakter getragen haben soll, könne er sich jedenfalls nicht erinnern (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 190, 191). Im übrigen stellte der Zeuge Lorenz klar, daß er den von den NPD-Mitgliedern geschilderten Verlauf des Gesprächs in einigen Punkten für unglaubhaft hielt (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 189). So war er der Meinung, daß die Androhung eines Dementis angesichts des belanglosen Inhalts des Gesprächs und angesichts der Tatsache, daß mehrere Personen das Gespräch wahrgenommen haben sollen, unsinnig gewesen wäre (Lorenz, Protokoll 10/5, S. 189 und 190).

Die Teilnahme an einer CDU-Wahlkampfveranstaltung und der von ihm unternommene Versuch, Kontakte zur CDU mit dem Ziel einer Wahlkampfunterstützung zu knüpfen, hatte nach den Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz für den Zeugen Pahlow zu einem späteren Zeitpunkt Folgen. Nach Darstellung des Zeugen Natusch wurde der Zeuge Pahlow auf Grund seiner entsprechenden Aussagen im Rahmen eines Abendschau-Beitrages des Senders Freies Berlin vom 9. April 1986, der dem Panorama-Beitrag des Norddeutschen Rundfunks vom Vorabend entsprach, von seiner Partei vor ein Untersuchungsgremium geladen (Natusch, Protokoll 10/3, S. 46). Man machte ihm die Kontaktaufnahme zur CDU und die von ihm behauptete Annahme von CDU-Geldern zum Vorwurf. Es wurde ihm deutlich gemacht, daß die NPD es von sich weisen würde, auch nur den geringsten Geldbetrag von der CDU anzunehmen. Der Zeuge Natusch führte aus, daß der Zeuge Pahlow einer sehr heftigen Kritik ausgesetzt wurde (Natusch, Protokoll 10/3, S. 46). Diese Aussage wurde vom Zeugen Pahlow bestätigt (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 149). Die auf ein im Zusammenhang mit dem Gespräch in der „Neuen Welt“ stehendes Parteiordnungsverfahren angesprochenen Zeugen Höppner, Engelbracht und Körner gaben an, sich nicht an einen solchen Vorgang erinnern zu können (Höppner, Protokoll 10/7, S. 43, Engelbracht, Protokoll 10/7, S. 49, 50, Körner, Protokoll 10/7, S. 63).

Nach Angaben des Zeugen Pahlow hat es nach dem Zusammentreffen in der „Neuen Welt“ keine Kontakte mehr zwischen ihm und dem Zeugen Lorenz gegeben (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 161). Den zu diesem Thema befragten Zeugen Höppner und Lutze waren weitere Kontakte ebenfalls nicht bekannt (Höppner, Protokoll 10/7, S. 44 und 46, Lutze, Protokoll 10/5, S. 129 und 130).

In der Panorama-Sendung vom 8. April 1986 behauptete der Zeuge Pahlow im Rahmen des Interviews, das am 9. April 1986 wortgleich in einem Abendschau-Beitrag wiedergegeben wurde, daß offenbar aufgrund des Gesprächs mit dem Zeugen Lorenz den Rechtsradikalen von der CDU finanzielle Mittel zur Unterstützung des CDU-Wahlkampfes gegeben worden seien. Der Zeuge Pahlow führte dazu wörtlich aus: „Und dort wurde also über eine Wahlkampfunterstützung der CDU durch die NPD und andere rechte Gruppierungen gesprochen. Herr Lorenz machte uns von vornherein darauf aufmerksam, wenn es bekannt werden würde, daß sie es dementieren würden und nichts davon wissen würden. Das war uns klar, und wir waren damit einverstanden. Später wurden dann von Geldern, die die CDU also zur Verfügung gestellt hatte, diese Aufkleber hier gedruckt und hauptsächlich also auf SPD-Plakaten von unseren Mitgliedern und auch von anderen Personen, die dem rechten Lager angehörten, verklebt.“

Die Zeugen Natusch und Lutze äußerten sich erstaunt über diese Behauptung. Sie gaben an, daß ihnen von Geldzuwendungen im Zusammenhang mit den Kontakten in der „Neuen Welt“ nichts bekannt sei (Natusch, Protokoll 10/3, S. 46, Lutze, Protokoll 10/5, S. 129-130). Der Zeuge Lutze erklärte, er habe die Äußerung des Zeugen Pahlow so eingeschätzt, „daß es möglicherweise ein Alleingang von ihm war, der also nichts mit der Aktionsgemeinschaft zu tun hat.“ (Lutze, Protokoll 10/5, S. 130).

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß stellte der Zeuge Pahlow seine Behauptung, es seien aufgrund des Gesprächs in der „Neuen Welt“ von der CDU Gelder zur Verfügung gestellt worden, richtig. Er erklärte, daß er erst zu einem späteren Zeitpunkt, den er allerdings nicht konkretisierte (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 142 und 162), von der Zahlung von 2000 DM durch die CDU und der Finanzierung der Aufkleber durch diese Zuwendung gehört habe (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 142, 143 und 152). Er habe einen Zusammenhang zwischen dem Gespräch mit dem Zeugen Lorenz und der Geldzuwendung von 2000 DM nur vermutet (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 147 und 152). Diese Vermutung habe nur auf dem zeitlichen Zusammenhang beruht. Die Zeugen Koesling und Plöckinger hätten ihm jedoch gesagt, daß sie zum Zeitpunkt der Geldzuwendung nichts von den Kontakten in der „Neuen Welt“ gewußt hätten (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 152). Aus eigener Wahrnehmung wisse er nichts von Geldern, die von der CDU oder vom Zeugen Lorenz an die Rechtsradikalen gegeben worden sein könnten (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 143). Er habe überhaupt nur angenommen, daß die CDU Geld gegeben hätte. Mit Gewißheit könne er sich an eine solche Zuwendung nicht erinnern (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 162). Er sei weder mit dem Entwurf noch mit der Finanzierung der Plakate befaßt gewesen (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 148).

Der Zeuge Pahlow führte aus, daß das Interview im Rahmen der Panorama-Sendung auf die Initiative seines Rechtsanwalts zurückzuführen sei (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 149). Dieser habe ihn auf die Geldzahlung des Zeugen Lummer angesprochen und dabei Informationen verwendet, die seines Erachtens falsch gewesen seien. Er habe deshalb erläutert, daß die Geldzuwendung durch die CDU nach seiner Meinung auf dem Gespräch in der „Neuen Welt“ beruhte. Sein Rechtsanwalt habe ihn daraufhin trotz seines Widerstrebens mit den Panorama-Leuten zusammengebracht (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 149). Die Erklärung im Rahmen des Interviews habe er spontan gegeben, sie sei nicht von seinem Rechtsanwalt vorbereitet worden (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 163).

Offenbar gab der Zeuge Pahlow Informationen wieder, die er erst im Nachhinein von seinen Parteifreunden erhalten hatte und die er fälschlicherweise mit dem Gespräch in der „Neuen Welt“ in Verbindung gebracht hatte. Er bekräftigte jedenfalls, daß die 2000 DM, die der Zeuge Lummer gezahlt hatte, mit der Geldzuwendung identisch sei, die er in der Panorama-Sendung angesprochen hatte (Pahlow, Protokoll 10/4, S. 143).

12. Heinrich Lummer als Innensenator

Wie bereits oben erwähnt (siehe Punkte A. I 3 und A. II 1 b) veröffentlichte das Magazin „Der Spiegel“ im Frühjahr 1986 zwei Beiträge, in denen über Kontakte des Zeugen Lummer zu rechtsradikalen Gruppen berichtet wurde („Der Spiegel“, Nr. 14, S. 119f.; Nr. 15, S. 20f.). Grundlage dieser Berichte war eine vom Zeugen Lutze dem „Spiegel“ gegenüber abgegebene eidesstattliche Erklärung. In dieser Erklärung wies der Zeuge Lutze auf die Kontakte

zwischen dem Zeugen Lummer und einigen Vertretern rechtsradikaler Organisationen hin. Er schilderte unter anderem die Übergabe der 2000 DM. Der Zeuge Lutze führte dazu aus, die Übergabe des Geldes habe in der Nähe des Kurfürstendamms stattgefunden. Der Zeuge Lummer habe dem Zeugen Gölles oder dem Zeugen Plöckinger einen Umschlag mit dem für eine Propagandaaktion bestimmten Geld überreicht. Der Zeuge Lutze behauptete in seiner eidesstattlichen Erklärung ferner, daß er bei der Übergabe des Geldes anwesend gewesen sei („Der Spiegel“, Nr. 14, S. 119f.; vgl. die Aussagen des Zeugen Lutze unter Punkt A. II 4).

Aus Anlaß dieser „Spiegel“-Berichte gab der Pressesprecher Birkenbeul des damaligen Senators für Inneres, des Zeugen Lummer, eine Presseerklärung heraus, in der er ausführte, daß die veröffentlichten Behauptungen des Zeugen Lutze nicht zutreffen könnten, weil er in seiner Eigenschaft als V-Mann dem Landesamt für Verfassungsschutz seinerzeit anderslautende Berichte übermittelt habe. In den dem Landesamt zur Verfügung gestellten Berichten des Zeugen Lutze fände sich kein Hinweis auf seine Anwesenheit bei der Übergabe der 2000 DM.

Der Zeuge Lutze erklärte dazu, der Pressesprecher habe offenbar „vergessen“, darauf hinzuweisen, daß die Berichte der V-Leute immer in der dritten Person geschrieben worden seien, um die Identität des Informanten zu verdecken (Lutze, Protokoll 10/5, S. 122). Weder sein Deckname noch sein eigentlicher Name sei in einem seiner etwa 1500 Dienstberichte aufgetaucht (Lutze, Protokoll 10/5, S. 122). Der Zeuge Lutze fügte einschränkend hinzu, er habe auch im „Spiegel“ nicht behauptet, daß sein Dienstbericht mit den dort geschilderten Dingen übereinstimme (Lutze, Protokoll 10/5, S. 122).

Der Zeuge Lummer erklärte, er halte es für möglich, daß sich sein damaliger Pressesprecher die in der Presseerklärung verwendeten Informationen vom Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz beschafft haben könnte (Lummer, Protokoll 10/4, S. 47).

a) Gespräch zwischen Heinrich Lummer und dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz 1986

Der Zeuge Lummer sagte weiter aus, daß er sich zum damaligen Zeitpunkt nicht bemüht habe, von dem Landesamt für Verfassungsschutz zusätzliche Informationen zu erhalten (Lummer, Protokoll 10/10, S. 3), und auch ungefragt keine Informationen bekommen habe (Lummer, Protokoll 10/10, S. 2). Er sei in seiner Funktion als Senator zwar gelegentlich im Gebäude des Landesamtes für Verfassungsschutz gewesen, aber nicht aus diesem Grunde (Lummer, Protokoll 10/10, S. 5). Er habe sich zwar während seiner Amtszeit im Landesamt über Entwicklungen im rechtsradikalen Bereich informieren lassen, nicht jedoch aus Anlaß der „Spiegel“-Veröffentlichungen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 46). Diese hätten ihn nur veranlaßt, den Zeugen Natusch zu fragen, ob man gegen den Zeugen Lutze etwas unternehmen sollte (Lummer, Protokoll 10/4, S. 47).

Im Gegensatz zu dieser Aussage des Zeugen Lutze gab der Zeuge Natusch an, daß er den Zeugen Lummer 1986 eingehend über die Erkenntnisse über die Zahlung der 2000 DM informiert habe (Natusch, Protokoll 10/10, S. 22/23). Nach der „Spiegel“-Veröffentlichung habe ihn der Pressesprecher Birkenbeul angerufen und sich verwundert gezeigt, als der Zeuge Natusch ihm mitteilte, daß dem Landesamt durchaus Informationen über die Zahlung der 2000 DM vorlagen. Daraufhin sei vereinbart worden, daß der Zeuge Lummer am nächsten Morgen auf seiner Fahrt zum Fehrbelliner Platz im Landesamt vorbeikomme (Natusch, Protokoll 10/10, S. 22). Der Zeuge Natusch habe dem Zeugen Lummer in diesem Gespräch – wie bereits bei einem Gespräch im Jahre 1982 – berichtet, daß die Erkenntnisse des Landesamtes dahin gingen, daß die 2000 DM für die Finanzierung der Plakataktion hingegeben worden seien. Der Zeuge Lummer habe dies – wie bereits bei dem Gespräch 1982 – bestritten und behauptet, daß es zur Verhinderung der Kandidatur rechter Gruppierungen bestimmt gewesen sei (Natusch, Protokoll 10/10, S. 23). Der Zeuge Natusch erklärte vor dem Untersuchungsausschuß weiter, daß er dem Zeugen Lummer kein Material zur Einsicht gegeben habe, daß er ihn aber – im Gegensatz zu dem Gespräch von 1982 – von der Meldung in Kenntnis gesetzt habe, daß 1970 Informationen aus dem Ausschuß für Sicherheit und Ordnung an die Vertreter der rechtsradikalen Organisationen weitergegeben worden seien (Natusch, Protokoll 10/10, S. 23).

b) Gespräch zwischen Heinrich Lummer und dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz 1982

Dieses andere Gespräch zwischen den Zeugen Lummer und Natusch fand 1982 nach der Behandlung der Aktuellen Stunde zum Thema „Haltung des Innensenators zur Betätigung rechtsextremer Parteien in Berlin“ in der 18. Sitzung der 9. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses am 11. März 1982 (Plenar-Protokoll S. 1001 ff.) statt (Lummer, Protokoll 10/10, S. 3, Natusch, Protokoll 10/10, S. 21).

Während der Zeuge Natusch sich nicht mehr erinnern konnte, ob dieses Gespräch eine Routinegespräch war oder wie es sonst zustande gekommen war (Natusch, Protokoll 10/10, S. 28), erklärte der Zeuge Lummer in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses, daß der Zeuge Natusch nach der Debatte im Plenum von sich aus an ihn herangetreten sei (Lummer, Protokoll 10/10, S. 3). In der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses hatte sich der Zeuge Lummer zwar nicht mehr erinnern können, ob er sich detaillierte Unterlagen aus den Jahren 1970/71 hatte zeigen lassen oder ob er sich lediglich mündlich hatte unterrichten lassen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 46), in der 10. Sitzung war er sich aber mit dem Zeugen Natusch einig, daß es lediglich eine mündliche Information war (Lummer, Protokoll 10/10, S. 3, Natusch, Protokoll 10/10, S. 22) und daß es dabei sowohl um den Briefwechsel des Zeugen Lummer mit der NPD-Kreisvorsitzenden Frau Dr. Schaffer als auch um die 2000 DM-Zahlung gegangen sei (Lummer, Protokoll 10/10, S. 4, Natusch, Protokoll 10/10, S. 21). Der Zeuge Lummer erklärte, daß er nicht nur Einblick in die Unterlagen des Zeugen Natusch erhalten habe, sondern daß er auch zwei Kopien von Briefen aus diesen Unterlagen aus dem Komplex „Dr. Schaffer“ ausgehändigt bekommen habe (Lummer, Protokoll 10/10, S. 3/4).

Nach der – allerdings nur noch sehr vagen – Erinnerung des Zeugen Natusch hat er dem Zeugen Lummer (wenn überhaupt) nur Einsicht in Unterlagen über Frau Dr. Schaffer gewährt (Natusch, Protokoll 10/10, S. 21), über die 2000 DM-Zahlung hatte er höchstwahrscheinlich gar keine Materialien dabei (Natusch, Protokoll 10/10, S. 46), so daß auch eine mögliche Aushändigung einzelner Schriftstücke nur bezüglich dieses Themas in Betracht käme (Natusch, Protokoll 10/10, S. 21). Der Zeuge Lummer habe auch nicht verlangt, Unterlagen über die Zahlung der 2000 DM zu sehen (Natusch, Protokoll 10/10, S. 21). Das Gespräch habe vornehmlich den Komplex Frau Dr. Schaffer zum Inhalt gehabt (Natusch, Protokoll 10/10, S. 22). Über die 2000 DM-Zahlung habe er keine Einzelheiten mitgeteilt, insbesondere nicht, daß der Verdacht bestand, daß Informationen aus dem Ausschuß für Sicherheit und Ordnung unbefugt weitergegeben worden seien (Natusch, Protokoll 10/10, S. 22).

B. Ergänzendes Votum des Abgeordneten Grugelke (Fraktion der AL) gemäß § 19 Abs. 2 UntAG

1. Im Herbst 1970 kam es zu den ersten Kontakten zwischen dem Zeugen Lummer und Vertretern rechtsextremistischer Organisationen, wobei es der Zeuge Lummer vor dem Untersuchungsausschuß nicht ausschließen wollte, daß er hierzu die Initiative ergriffen hat (Lummer, Protokoll 10/4, S. 27).

2. Im Verlauf dieses Gesprächs wurde der Vorschlag entwickelt, die rechtsextremistischen Organisationen sollten in den Wahlkampf anlässlich der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin 1971 gegen die Koalitionsparteien SPD und F.D.P. durch eine Plakatklebeaktion eingreifen. Der Zeuge Lummer bestritt in diesem Zusammenhang lediglich, die Idee der Plakataktion sei von ihm in das Gespräch eingebracht worden (Lummer, Protokoll 10/4, S. 33/40). Da diese Propagandaaktion Vorteile für die CDU bringen würde, sollte sie sich nach Auffassung der Rechtsextremisten an den Kosten beteiligen, woraufhin der Zeuge Lummer zusagte, Geld zu zahlen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 10/20).

3. Im Dezember 1970 wurde dem Zeugen Lummer ein Kostenvorschlag über 10000 DM zugesandt sowie die diffamierenden Plakatentwürfe vorgelegt. Während die Gesprächsteilnehmer aus sagten, der Zeuge Lummer habe beides gebilligt, konnte sich der Zeuge selbst an die Vorgänge nicht erinnern (Lummer, Protokoll 10/4, S. 41 bzw. S. 6, 21).

4. Es steht unbestritten fest, daß Vertretern rechtsextremistischer Organisationen im Februar 1971 zumindest 2000 DM ausgehändigt

wurden. Der Zeuge Lummer gab an, sich nicht mit 100%iger Sicherheit erinnern zu können, ob er persönlich das Geld übergeben oder ob er nur den Auftrag dazu erteilt habe; er erklärte aber auf entsprechenden Vorhalt im Untersuchungsausschuß, es wohl selbst ausgehändigt zu haben (Lummer, Protokoll 10/4, S. 5 und 6 sowie S. 42).

Die weit divergierenden Aussagen der Zeugen insbesondere zum Ort der Geldübergabe, die Höhe des Kostenanschlages von 10000 DM und die tatsächlichen Kosten von ca. 6500 DM sowie Zeugenaussagen, wonach „aus der Ecke noch mehr Geld“ komme, legen den Schluß nahe, daß es zu weiteren Geldzahlungen gekommen ist.

5. Trotz dieses Geschehensablaufs behauptete der Zeuge Lummer zu späteren Zeitpunkten und auch vor dem Untersuchungsausschuß, in dem er unverteidigt blieb, Motiv für seine Geldzahlung sei die Absicht gewesen, eine ihm nicht näher erinnerliche rechte Gruppierung von der Teilnahme an der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin 1971 abbringen zu wollen (Lummer, Protokoll 10/4, S. 5 und 6).

Bis auf einen ehemaligen CDU-Abgeordnetenhauskollegen, der widersprechendes seinerzeit vom Zeugen Lummer gehört haben will, widersprachen alle vom Untersuchungsausschuß hierzu vernommenen Zeugen dieser Darstellung des Zeugen Lummer.

Nach Angaben der Verantwortlichen des Landesamtes für Verfassungsschutz war auch dort nur die Information einer von der CDU finanzierten Plakataktion bekannt (Natusch, Protokoll 10/3, S. 8).

Gegen die Behauptung des Zeugen Lummer sprechen auch die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses, wonach die verschiedenen rechtsextremistischen Organisationen aus tatsächlichen Gründen (mangels genügender Mitglieder, fehlende Wahlkampfmittel, entgegenstehende Gremienbeschlüsse) und aus rechtlichen Gründen (fehlender Parteistatus als Wählbarkeitsvoraussetzung, Ablauf der Wahlbewerbsfrist) an der Wahlteilnahme gehindert waren, so daß die Geldzahlung(en) vom Zeugen Lummer keinerlei diesbezüglichen Einfluß haben konnte(n).

6. Die Zuwendung von 2000 DM an die Rechtsextremisten war nach den Bekundungen des Zeugen Lummer mit der „Parteiführung“ der CDU abgestimmt (Lummer, Protokoll 10/4, S. 22/24, S. 26 und 27). Er gab jedoch an, sich an Einzelheiten dieses Vorgangs nicht mehr erinnern zu können (Lummer, Protokoll 10/4, S. 29). Sie konnten vom Untersuchungsausschuß auch durch Vernehmung der Zeugen Lorenz, Boehm und Schmitz nicht erhellt werden.

7. Zur Herkunft der 2000 DM konnte der Zeuge Lummer keine näheren Angaben machen. Er führte aus, er habe diesen Betrag jedenfalls nicht aus eigener Tasche bezahlt (Lummer, Protokoll 10/4, S. 22).

Der Zeuge Boehm schloß nicht aus, daß der vom Zeugen Lummer ausgegebene Geldbetrag aus einer sogenannten „schwarzen Kasse“ geflossen sein könnte (Boehm, Protokoll 10/5, S. 50).

8. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin führten Angehörige und Sympathisanten der Aktionsgemeinschaft 17. Juni in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1971 in verschiedenen Berliner Bezirken eine gegen die Politik der damaligen Berliner Koalition aus SPD und F.D.P. gerichtete Plakataktion durch, in deren Verlauf 21 Personen von der Polizei festgenommen worden sind und das verwendete Plakatmaterial beschlagnahmt wurde.

9. Das Fehlschlagen der Plakataktion führte in den rechtsradikalen Kreisen zu einer Diskussion über die Gründe. In diesem Zusammenhang sowie zu einem späteren Zeitpunkt im Jahre 1971 soll eine Warnung von einem hohen CDU-Politiker ausgesprochen worden sein, wonach die rechtsextremistischen Gruppen durch einen V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz überwacht würden. Der Ausschuß konnte die Vermutungen und Behauptungen des ehemaligen V-Mannes Lutze, der Zeuge Lummer habe die entsprechenden Hinweise gegeben, nicht nachweisen.

10. Der Zeuge Lutze hat als V-Mann ab Sommer 1970 Berichte über die Aktionsgemeinschaft 17. Juni für das Landesamt für Verfassungsschutz gefertigt, das dem Untersuchungsausschuß solche Berichte jedoch erst für den Zeitraum vom 7. Februar 1971 an vorlegen konnte. Der Untersuchungsausschuß konnte den Verbleib dieser Unterlagen, denen möglicherweise nähere Informationen

über die Finanzierung der Plakataktion durch den Zeugen Lummer zu entnehmen gewesen wären, nicht aufklären. Die Frage, ob das unerklärliche Abhandenkommen der Unterlagen mit zwei Gesprächen des Zeugen Lummer mit dem damaligen Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, dem Zeugen Natusch, in den Jahren 1982 und 1986 in Zusammenhang steht, konnte nicht beantwortet werden.

Zu dem Gespräch 1982 kam es nach der Behandlung der Aktuellen Stunde zu dem Thema „Haltung des Innensenators zu Betätigungen rechtsextremer Parteien in Berlin“ in der 18. Sitzung der 9. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses vom 11. März 1982 (Lummer, Protokoll 10/10, S. 3, Natusch, Protokoll 10/10, S. 21).

Zu dem zweiten Gespräch 1986, von dem der Zeuge Natusch dem Untersuchungsausschuß berichtete (Natusch, Protokoll 10/10, S. 22-23) und das der Zeuge Lummer bestritt (Lummer, Protokoll 10/10, S. 3), kam es aus Anlaß zweier Beiträge des Magazins „Der Spiegel“ im Frühjahr 1986, in denen über Kontakte des Zeugen Lummer zu rechtsradikalen Gruppen berichtet wurde.

11. Der Zeuge Lummer, von dem es in den rechtsextremistischen Kreisen hieß: „Lummer ist unser Mann!“ (Lutze, Protokoll 10/5, S. 86) mußte aufgrund des öffentlichen Drucks wegen seiner Kontakte zu solchen Organisationen und insbesondere wegen der Finanzierung der Plakataktion sowie seiner Verwicklung in den Antes/Putsch-Skandal im April 1986 zurücktreten.

Anlage 1

Geheimhaltungsordnung für die Verfahrensweise des 2. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin – 10. Wahlperiode –

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Geheimhaltungsordnung gilt für Verschlusssachen, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen oder dem Abgeordnetenhaus, seinen Ausschüssen, dem Ältestenrat und dem Präsidium oder Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zugleitet werden.
- (2) Für den Bereich der Verwaltung des Abgeordnetenhauses gilt die Verschlusssachenanweisung für das Land Berlin in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2
Verantwortung und Zuständigkeit

Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimhaltungsordnung verantwortlich. Er kann Aufgaben nach der Geheimhaltungsordnung ganz oder teilweise auf einen leitenden Beamten der Verwaltung des Abgeordnetenhauses übertragen.

§ 3
Begriff der Verschlusssache

- (1) Verschlusssache (VS) ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheimgehalten werden muß. Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (z. B. für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).
- (2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier und Farbbänder) ist ebenfalls VS im Sinne von Absatz 1.

§ 4
Grundsätze

- (1) Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.
- (2) Jeder, dem eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu seiner Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimhaltungsordnung.
- (3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.
- (4) Über VS dürfen keine Telefongespräche geführt werden. Telefongespräche mit **VS-Vertraulich** oder **VS-Nur für den Dienstgebrauch** eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde; in diesem Falle sind die Gespräche so weit wie möglich so zu führen, daß der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.
- (5) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS von Unbefugten verleiten lassen, daß diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.
- (6) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus.

§ 5
Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. **Streng Geheim,**
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.
2. **Geheim,**
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.
3. **VS-Vertraulich,**
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.
4. **VS-Nur für den Dienstgebrauch,**
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 6
Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

- (1) Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. Er ist auch für die Behandlung innerhalb des Abgeordnetenhauses verbindlich.
- (2) Bei VS, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen, sind herausgebende Stellen:
 - der Präsident
 - die Ausschüsse und
 - weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Absätze 3 bis 7.

- (3) Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, daß es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

- (4) Innerhalb der Gesamteinstufung eines VS können deutlich feststellbare Teile, z.B. Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern niedriger oder nicht eingestuft werden.
- (5) Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als dreißig Jahre vergangen sind, alle Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen.
- (7) Der Geheimhaltungsgrad **VS-Nur für den Dienstgebrauch** ist nach dreißig Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

§ 7

Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

- (1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Abgeordnetenhauses entstehen, und die Vervielfältigung (Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge usw.) aller VS erfolgen ausschließlich durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses.
- (2) Liegt gem. § 9 Abs. 1 ein Geheimhaltungsbeschluß vor, so hat die Verwaltung des Abgeordnetenhauses dies auf der VS zu vermerken.

§ 8

Kenntnis von und Zugang zu VS

- (1) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses können von VS Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades **VS-Vertraulich** und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.
- (2) Besteht ein Geheimhaltungsbeschluß im Sinn des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn der Abgeordnete unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimhaltungsverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. Die Entscheidung über den Zugang zu VS sowie die förmliche Verpflichtung erfolgen durch den Präsidenten. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.
- (3) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag eines im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Berechtigten handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie vom Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.
- (4) Für Beamte der Verwaltung des Abgeordnetenhauses genügen die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. Für die sonstigen Bediensteten des Abgeordnetenhauses ist zusätzlich erforderlich, daß sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.
- (5) Weiteren Personen dürfen VS außerhalb einer Sitzung des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie sicherheitsüberprüft und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 9

Behandlung von VS in Ausschüssen

- (1) Über VS darf erst beraten werden, nachdem der Ausschuß die Geheimhaltung nach einem der in § 5 vorgesehenen Geheimhaltungsgrade beschlossen hat. Der Beschluß verpflichtet auch Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Ausschuß angehören.
- (2) VS des Geheimhaltungsgrades **VS-Nur für den Dienstgebrauch** können abweichend von Absatz 1 in nichtöffentlicher Sitzung (§ 26 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung) beraten werden, wenn der Ausschuß den Abgeordneten durch Beschluß die Verpflichtung auferlegt, daß über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der VS führen würde.
- (3) Bei Beratungen über VS der Geheimhaltungsgrade **VS-Vertraulich** und höher dürfen nur Beschlußprotokolle angefertigt werden. Der Ausschuß kann jedoch beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden.
- (4) Das Protokoll über die Beratungen von VS wird vom Ausschuß entsprechend seinem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 5 eingestuft und ist entsprechend als VS zu behandeln. Hierüber ist gemäß Absatz 1 zu beschließen. Der Vorsitzende legt die Zahl der Exemplare fest. Soweit das Protokoll Gegenstände der Geheimhaltungsgrade **VS-Vertraulich** und höher betrifft, darf es außer von den Mitgliedern und Beauftragten des Senats nur von Abgeordneten eingesehen werden, die gemäß § 8 Abs. 1 Zugang zu der VS erhalten können.
- (5) Werden VS des Geheimhaltungsgrades **VS-Vertraulich** und höher einem Ausschuß zugeleitet, so dürfen sie in der Sitzung längstens für deren Dauer ausgegeben werden. § 11 Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Rückgabe der VS ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist oder die VS in einem im Sitzungssaal befindlichen VS-Verwahrgeäß (z. B. Stahlschrank) unter Verschluss gehalten werden.
- (6) Sitzungsnotizen über VS der Geheimhaltungsgrade **Streng Geheim** und **Geheim** sind am Ende der Sitzung der VS-Registrierung zu übergeben. Dieser ist zugleich zu erklären, ob die Notizen zu vernichten oder zu verwahren sind.
- (7) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als **VS-Vertraulich** und höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.
- (8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 gelten für das Präsidium und den Ältestenrat entsprechend.

§ 10

Behandlung von VS in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses

Für die Behandlung von VS in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses gilt § 9 entsprechend. Artikel 30 Abs. 4 der Verfassung von Berlin bleibt unberührt.

§ 11

Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung,
Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS

- (1) Alle dem Abgeordnetenhaus zugehenden oder im Abgeordnetenhaus entstehenden VS der Geheimhaltungsgrade **VS-Vertraulich** und höher sind der VS-Registrierung zuzuleiten. Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgen durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses.

(2) VS der Geheimhaltungsgrade **Streng Geheim** und **Geheim** dürfen nur in einem vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen und bearbeitet werden. Alle Verschlusssachen einschließlich Notizen, Ablichtungen etc. sind vor Verlassen des Raumes der VS-Registatur zu übergeben. Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluß der Beratungen von der VS-Registatur zu vernichten, es sei denn, daß eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die Einsichtnahme in VS der Geheimhaltungsgrade **VS-Vertraulich** und höher ist aktenkundig zu machen.

(4) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades **VS-Nur für den Dienstgebrauch** sind unter Verschuß aufzubewahren. Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.

(5) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. Von einer Löschung kann mit Genehmigung des Präsidenten abgesehen werden.

§ 12

Weitergabe von VS innerhalb des Abgeordnetenhauses

(1) **Streng Geheim** und **Geheim** eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registatur ausgehändigt werden. Eine Weitergabe ist unzulässig.

(2) **Streng Geheim** und **Geheim** eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.

(3) **VS-Vertraulich** eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechtigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Boten der Verwaltung des Abgeordnetenhauses weitergegeben werden. Bei Weitergabe ist die VS-Registatur unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhändigen.

(4) **VS-Nur für den Dienstgebrauch** eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

§ 13

Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade **Streng Geheim** und **Geheim** aus den Räumen des Abgeordnetenhauses ist unzulässig (vgl. § 11 Abs. 2).

(2) VS des Geheimhaltungsgrades **VS-Vertraulich** dürfen aus den Räumen des Abgeordnetenhauses nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. Bei der Mitnahme von VS des Geheimhaltungsgrades **VS-Vertraulich** ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.

(3) Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächern und dgl. zu verwahren. Bei Aufenthalt im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

§ 14

Mitteilungspflicht

Wird einem Abgeordneten bekannt oder schöpft er Verdacht, daß eine VS verlorengegangen ist, daß Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder daß Geheimschutzvorschriften verletzt wurden, so hat er den Präsidenten oder den Geheimschutzbeauftragten des Abgeordnetenhauses unverzüglich zu unterrichten.

Anlage 2

Antrag

der Fraktion der SPD
zum Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 13. November 1986

**über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses
über die Aufklärung von Geldzahlungen und Kontakten zu rechtsradikalen Organisationen
- Mitteilung des Präsidenten Nr. 125 vom 8. Dezember 1986 -**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der im o. g. Einsetzungsbeschluß benannte Untersuchungsgegenstand wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UntAG wie folgt erweitert:

„Zu welchen Kontakten ist es – unabhängig von der Zahlung von 2000,- DM durch Heinrich Lummer an rechtsradikale Organisationen – zwischen ihm und gegebenenfalls auch anderen Mitgliedern der CDU und Mitgliedern rechtsradikaler Organisationen, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlen und im Verhältnis zur NPD und dort zu Frau Dr. Schaffer, gekommen und welche Unterlagen und Informationen existierten oder existieren darüber, besonders auch bei der Abteilung IV des Senators für Inneres?

In welcher Weise hat Heinrich Lummer, nachdem er 1981 Senator für Inneres und damit auch für den Verfassungsschutz amtlich zuständig geworden war, sich Kenntnis von Unterlagen und Informationen verschafft oder verschaffen lassen, die besonders in seiner Abteilung IV über seine eigenen Kontakte zu rechtsradikalen Organisationen existierten oder existieren, und was ist gegebenenfalls von ihm oder anderen über die weitere Behandlung dieser Unterlagen und Informationen veranlaßt worden?“

Berlin, den 18. Februar 1987

Momper Pätzold
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Anlage 3

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 23. März 1987 - Drucksache 10/1492 - wird durch folgende Fassung ersetzt:

Der Antrag der Fraktion der SPD zum Beschluß des Abgeordnetenhaus vom 13. November 1986 über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über die Aufklärung von Geldzahlungen und Kontakten zu rechtsradikalen Organisationen - Drucksache 10/1353 - wird in folgender Fassung angenommen:

Der im Einsetzungsbeschluß benannte Untersuchungsauftrag wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UntAG wie folgt erweitert:

„Zu welchen Kontakten ist es - unabhängig von der Zahlung von 2000,- DM durch Heinrich Lummer an rechtsradikale Organisationen - seit 1971 zwischen ihm und Mitgliedern rechtsradikaler Organisationen - speziell im Verhältnis zur NPD und dort zu Frau Dr. Schaffer - im Zusammenhang mit Wahlen gekommen und welche Unterlagen und Informationen existierten oder existieren darüber beim Senator für Inneres?“

In welcher Weise hat Heinrich Lummer, nachdem er 1981 Senator für Inneres und damit auch für den Verfassungsschutz amtlich zuständig geworden war, sich Kenntnis von Unterlagen und Informationen verschafft oder verschaffen lassen, die in seiner Abteilung IV über seine eigenen Kontakte zu rechtsradikalen Organisationen existierten oder existieren, und was ist gegebenenfalls von ihm oder Mitarbeitern seiner Verwaltung über die weitere Behandlung dieser Unterlagen und Informationen veranlaßt worden?“

Anlage 4

Antrag

der Fraktion der SPD
zum Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 13. November 1986

**über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über die Aufklärung von
Geldzahlungen und Kontakten zu rechtsradikalen Organisationen**
- Mitteilung des Präsidenten Nr. 125 vom 8. Dezember 1986 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der im o.g. Einsetzungsbeschluß benannte Untersuchungsauftrag wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UntAG wie folgt erweitert:

„Zu welchen Kontakten ist es – unabhängig von der Zahlung von 2000,- DM durch Heinrich Lummer an rechtsradikale Organisationen – seit 1971 zwischen ihm und Mitgliedern rechtsradikaler Organisationen – speziell im Verhältnis zur NPD und dort zu Frau Dr. Schaffer – im Zusammenhang mit Wahlen gekommen und welche Unterlagen und Informationen existierten oder existieren darüber beim Senator für Inneres?

In welcher Weise hat Heinrich Lummer, nachdem er 1981 Senator für Inneres und damit auch für den Verfassungsschutz amtlich zuständig geworden war, sich Kenntnis von Unterlagen und Informationen verschafft oder verschaffen lassen, die in seiner Abteilung IV über seine eigenen Kontakte zu rechtsradikalen Organisationen existierten oder existieren, und was ist ggf. von ihm oder Mitarbeitern seiner Verwaltung über die weitere Behandlung dieser Unterlagen und Informationen veranlaßt worden?“

Begründung:

Der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 14. Mai 1987 festgestellt, daß es einer qualifizierten Minderheit, die (Mit-)Antragstellerin auf Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses war, entsprechend Artikel 33 Abs. 1 VvB und § 2 Abs. 1 Satz 2 UntAG vorbehalten ist, einen Untersuchungsgegenstand in sachlich zusammenhängender Weise zu erweitern.

Der WPD hat nach eingehender Prüfung dieser Frage einen rechtlich bedenkenfreien Vorschlag zur Erweiterung des Untersuchungsauftrages des 2. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode unterbreitet, den die SPD-Fraktion im Wortlaut übernimmt.

Berlin, den 24. Juni 1987

Momper Pätzold
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Anlage 5

aus: Stöß, Parteienhandbuch, Band 1, 1983

S. 1954

Horst W. Schmollinger

Tabelle 1: Wahlergebnisse der NPD¹²¹

Wahlen	Jahr	abs.	i. v. H.	Mandate
Bundestag	1965	664.193	2,0	–
	1969	1.422.010	4,3	–
	1972	207.465	0,6	–
	1976	122.661	0,3	–
	1980	68.096	0,2	–
Landtage				
Baden-Württemberg	1968	381.569	9,8	12
	1976	42.927	0,9	–
	1980	2.341	0,1	–
Bayern	1966	781.813	7,4	15
	1970	325.646	2,9	–
	1974	121.745	1,1	–
	1978	66.926	0,6	–
Bremen	1967	35.894	8,8	8
	1971	12.561	2,8	–
	1975	4.781	1,1	–
	1979	1.602	0,4	–
Hamburg	1966	36.654	3,9	–
	1970	27.312	2,7	–
	1974	7.992	0,8	–
	1978	3.231	0,3	–
Hessen	1966	224.676	7,9	8
	1970	94.531	3,0	–
	1974	32.713	1,0	–
	1978	12.507	0,4	–
Niedersachsen	1967	249.197	7,0	10
	1970	124.675	3,2	–
	1974	27.581	0,6	–
	1978	17.613	0,4	–
Nordrhein-Westfalen	1970	94.043	1,1	–
	1975	36.281	0,4	–
	1979	14.915	0,7	–
Rheinland-Pfalz	1967	127.680	6,9	4
	1971	53.882	2,7	–
	1975	22.942	1,1	–
	1979	14.915	0,7	–
Saarland	1970	22.020	3,4	–
	1975	4.774	0,7	–
Schleswig-Holstein	1967	72.093	5,8	4
	1971	18.822	1,3	–
	1975	8.123	0,5	–
	1979	2.825	0,2	–

¹²¹ Die NPD hat in West-Berlin nie an Wahlen teilgenommen. 1967 und 1971 verzichtete sie von sich aus darauf. Für alle darauffolgenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus – 1975, 1979, 1981 – verboten ihr die westlichen Alliierten die Wahlteilnahme. (Vgl. dazu: Der Senator für Inneres, Rechtsextremismus in Berlin, Berlin [1981], S. 14.)

Anlage 6

14. Dezember 1970

Herrn
Heinrich Lummer
MdA
1 Berlin 37
Berliner Straße 30 a

Sehr geehrter Herr Lummer!

Beigefügt erhalten Sie die gewünschte Kostenaufstellung.

Geplant sind 4 Mannschaften zu je 1 Pkw, pro Pkw 4 Mann als Klebekolonnen.

Die Aktionen werden ab 18. Januar 1971 beginnen; dagegen wird das beiliegende Flugblatt bereits ab 15. Januar 1971 publiziert. Am gleichen Tage ist auch eine Presseerklärung seitens der DVP vorgesehen.

Unter der Rubrik „unvorhergesehene Kosten sind die Zeitungsinserate gemeint, die unsere Schritte veröffentlichen sollen.

Da die CDU Nutznießerin dieser Aktion ist, wird als Gegenleistung erwartet, daß 12 profilierte Persönlichkeiten der Wählergemeinschaft als Mitwirkende in die Arbeitsausschüsse des Abgeordnetenhauses berufen werden, wenn die CDU in der Opposition bleibt.

Für den Fall des Totalsieges der CDU – sie bildet den Senat – entfällt auf die Wählergemeinschaft

1. 1 Spitzenamt (damit ist nicht Senator gemeint)
2. 5 mittlere Ämter und
3. wie oben 6 Arbeitsausschußmitglieder.

Ihrer Stellungnahme zu unseren Vorschlägen sehen wir entgegen.

Mit freundlichem Gruß

Anlagen:
1 Kostenaufstellung
1 Flugblatt

i. A.:
(Gölles)
Stellvert. Vorsitzender der
DVP-Wählergemeinschaft

Kostenaufstellung

a) 100000 Flugblätter	3000,- DM
b) 1500 Überkleber	400,- DM
c) 1000 Plakate	300,- DM
d) 10000 Klebezettel	<u>300,- DM</u>
	4000,- DM
 Klebstoff und Sonstiges	250,- DM
 Zu a) Die Flugblätter sollen den Haushalten zugehen Verteilerkosten:	3000,- DM
 Zu b) Die Überkleber sollen über SPD-Plakate geklebt werden Aktionskosten:	150,- DM
 Zu c) Die Plakate sollen geklebt werden Aktionskosten:	150,- DM
 Zu d) Die Klebezettel überall in Berlin	-,- DM
	7550,- DM
Unvorhergesehene Kosten	2450,- DM
insgesamt:	<u>10000,- DM</u>